



00

Ahr



Gründlicher Bericht

Von

Dem Evangelischen Reformirten

EXERCITIO RELIGIONIS

In

Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt

Frankfurth am Mayn /

Und was es mit solchem ab Anno 1554. daselbsten vor
eine Beschaffenheit gehabt.

Mit

Ingefugter Rechtlichen

DEDUCTION,

Daß

Denen beyden Evangelischen Reformirten so wohl Teut-
schen als Französischen Gemeinden daselbsten /

Das

EXERCITIUM RELIGIONIS PUBLICUM,

In

Dieser Stadt Ringmauren nicht länger zu versagen / sondern viel
mehr vollkommen zu restituiren seye.

MDCCXXXIII.

H 56
A

Gründlicher Bericht
von
den Evangelischen Reformatoren
**EXERCITIO
RELIGIONIS**

der Evangelischen Reformatoren
in
Frankfurt am Main
Das Buch ist erschienen im Anno 1744. Gedruckt von
dem Buchhändler Johann
Christoph Beyer.

Verfasser
DEDUCTION
des
neuen Evangelischen Reformatoren in der Stadt
Frankfurt am Main.

**EXERCITIUM RELIGIONIS
PUBLICUM**
Das
erste Buch ist erschienen im Anno 1744. Gedruckt von
dem Buchhändler Johann
Christoph Beyer.

MDCCLXXIII

L 121

7



Vorrede.

Derweilen man gesinnet ist / dem geneigten Leser / einen gründlichen Bericht / von dem Zustand des Exerctii Reformatæ Religionis, derer in der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs. Stadt Franckfurth am Mayn/ befindlichen / beyden Evangelischen Reformirten Teutschen und Frantzösischen Gemeinden / gang Ohnpartheyisch mitzutheilen / und hierbey zugleich anzuweisen / daß jetzt besagten beyden Reformirten Gemeinden/ das Exerctium Religionis suæ publicum, innerhalb dieser Edblichen Stadt Ringmauern nicht länger zu denegiren / sondern vielmehr *cumplenissimo effectu*, *de jure* zu restituiren seye; Als hat der Verfasser dieses gründlichen Berichtes / zu Beybehaltung besserer Ordnung / und um alle Confusion zu vermeiden / das ganze Werk in vier *distincta Capita* einzutheilen gut gefunden / und zwar wird handeln das

C A P U T I.

Von der Beschaffenheit und Zustand des Exerctii Religionis reformatæ, innerhalb der Kayserlichen Reichs. Stadt Franckfurth am Mayn/ von Anno 1554. biß auf die gegenwärtige Zeiten.

CA-

C A P U T II.

Von denen Fundamentis und Ursachen warum denen beyden Evangelischen Reformirten Teutschen und Frangösischen Gemeinden zu Franckfurth am Mayn/das Exercitium Religionis suæ publicum, innerhalb dieser Reichs. Stadt und dero Lingmauren zu gestatten/und zu restituiren seye.

C A P U T III.

Stellet vor / diejenige vermeintliche Ursachen/ aus welchen die Herrn Evangelische Lutherische zu Franckfurth / denen einwohnenden Reformatis das Exercitium Religionis publicum, biß hierhin denegiret haben / und endlichen das

C A P U T IV.

Weiset an / daß die in Capite III. angeführte Ursachen / von der Relevanz und Erheblichkeit nicht seyen / denen in der Stadt Franckfurth eingeseßenen Reformatis das öffentliche Exercitium Religionis intra moenia Civitatis länger zu verweigern. Der geneigte Leser / welcher intemptivo aliquo Religionis Zelo, ira aut partium Studio quorum causæ, cum Tacit. Annal. Libr. 1. Cap. 1. Nro. 6. procul habendæ sunt, nicht eingenommen ist / wird aus dem Verfolg / daß so wohl iustitia als æquitas, auf Seiten dieser beyden Evangelischen Reformirten Gemeinden stehe / von selbst vernünftig anerkennen / und wollen dieselbe dannenhero / an dessen Approbation und beyfälligen Meynung / um so vie weniger mehr zweiffeln.

Von



CAPUT PRIMUM.

Von der Beschaffenheit und Zustand des
Exercitii Religionis reformatæ innerhalb der Kay-
serlichen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / von Anno
1554. bis auf die gegenwärtige Zeiten.

§. I.

Was sich der Religion halben von Zeiten der beschehe-
nen Reformation an / so wohl in: als außershalb
dem heiligen Römischen Reich / bis hierhin zuge-
tragen habe / ist eine ex Historia Reformationis
bekannte Sach / und derowegen zu weiträufftig; es dienet auch
zu disseitigem Zweck nicht / davon eine umständliche Erzählung
allhier zu machen / sondern wie

Anton. Faber de Religion, regend, in Republ. Libr. 1. Cap.
13. Num 1.

apposite schreibt; Quid Pontifices, quid Academia, quid
Reges terrarum, contra Religionem fuerint moliti: quæ fa-
cta, foedera & conjurationes, quæ exercitata persecutiones,
atque supplicia quomodo non per Germaniam tantum: sed
passim per orbem Christianum hæc causa agitata fuerit, quæ
inde nata sint turbæ, factiones, atque bella, de iis omnibus
nihil nunc necesse est dicere, sunt enim jam pridem apud
omnes Gentes per vulgata.

§. II.

Gleichen ist bekannt / daß viele der Religion halben / aus
Franckreich vertrieben worden / und daß / als Ihres Kay-
serliche Majestät **CAK** der Fünffte glormwürdigster Gedächtnuß /
II

in denen Niederlanden / scharffe Mandata der Religion halben ergehen lassen / sich viele aus denen besagten Niederlanden / unter den Schutz des Königs Eduardi VI. in Engeland begeben / auch die öffentliche Übung der reformirten Religion in ihrer Sprach / anfänglich in Londen / hernach auch die Wallonen zu Glasßburg erhalten haben.

§. III.

Erner weiß man sich ex Historia illorum temporum zu erinnern / daß solches Exercitium Religionis in Engeland nicht lang gewehret / sondern als vorgedachter König Eduardus den 6. Julii 1553. mit Tod abgangen / und darauf dessen Schwester die Königin Maria den Englischen Thron bestiegen / daß diese die reformirte Religion starck verfolget / und dadurch veranlasset / daß sich viele Niederländer zur See begeben / und nach vielen in Dännemarck und andern Orthen ausgestandenen Elend / endlich in Ost-Friesland / bey der Gräfin Anna von Oldenburg / in Anno 1554. Schutz gefunden / und von derselben aufgenommen worden / wie hiervon unter vielen andern / auch

Emmanuel von Metern in *Histor. Belgic. Libr. 1.*

So dann

Schleidan in der Beschreibung Geist- und Weltlicher Sachen *Libr. 25.*

nachgelesen werden können.

§. IV.

Jeses hat nun auch veranlasset / daß in dem Anfang des Martii 1554. ein sicherer Edelmann von Ryssel, und reformirter Prediger derer Wallonen in Engeland / Namens Valerandus Polanus / sich nach der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn begeben / seinen und seiner vertriebenen Glaubens-Genossen Zustand vorgestellt / mit denen damaligen Predigern und Kaths-Personen sich unterredet / darauf auch mit deren Genehmhaltung / den 5. Martii dicti Anni, supplicando, um Aufnahm Burgerlichen Schutz / und Übung des Gottes-Dienstes / mit Predigen und Administration derer heiligen Sacramenten / auch was sonst weiter darzu gehöret / vor sich und die andere vertriebene Familien angehalt

gehalten / und wurde eodem decretiret / daß man die Supplication den folgenden Dienstag / wann der Rath in mehrer Anzahl beyssammen seye / wieder anbringen solle.

§. V.

Dieses ist nun gleichmäsig und zwar dergestalt geschehen / weilten E. E. Magistratus diese reformirte Gemeinde aufzunehmen vor das Publicum sehr nützlich befunden / anbey aber in Beyförmge gestanden / wann es sich mit deren Aufnahm verzögern solte / alsdann diese Gemeinde andere Resolutions fassen / und derselbe solchergestalt die gute Gelegenheit dieselbe in der Stadt bezubehalten / verlihren möchte / daß derselbe / um solches zu verhüten / den in primo Decreto pro termino angesetzten Dienstag nicht einmahl abgewartet / sondern solchen vielmehr anticipiret / und in hac causa publice ucili, maxime favorabili, ac moram longiorem non ferente, sich so gar auf einen Sonntag / nehmlich den 18. Marti 1554. extraordinarie versamlet / bey dieser Rath's: Versammlung die Saach nochmahls erwogen / und ist endlichen eodem die & anno decretiret worden / daß man denen Supplicanten willfahren / und dieselbe in dem Rahmen Gottes aufnehmen solle / wie zu sehen / aus der Anlage sub Lit. A. und erhellet hieraus zugleich / daß die Reformati, prævia deliberatione, ac causæ cognitione, per modum conventionis, das Exerctium Religionis Publicum, in der Stadt Franckfurt / damahls erhaltens haben. A.

§. VI.

Dieser Concession zu Folge / ist denen Evangelischen Reformirten die Kirche zu denen weissen Frauen damahls zugleich eingeräumet / und in solcher der öffentliche reformirte Gottes: Dienst / mit Beten / Singen / Predigen / Administration derer heiligen Sacramenten / und was sonst weiter ad exercitium cultus religiosi publici nöthig ist / angeordnet und fortgesetzt worden.

§. VII.

Dergleichen hat sich in dem folgenden 1555^{ten} Jahr Johannes a Lasko ein reformirter Frenherr aus Pohlen zu Franckfurt

furt eingefunden / und um das Exercitium Religionis, vor die Niederländische Reformirte Gemeinde / ebenmäßig angehalten / welches ihnen gleicher Gestalt zugestanden worden / und hat Miconius ein Prediger von Nordam in Friesland / den 15. Septembris 1555. die erste Predigt bey dieser Niederländischen Gemeinde gehalten / alles zu diesem Religions-Exercitio nothwendige veranstaltet / auch Petrum Dathenum zu einem Prediger und Kirchen, Diener / bey dieser Gemeinde in Franckfurt bestellet / und hiernach sich wieder nach Nordam in Friesland zu ruck begeben.

§. VIII.

Nichtweniger haben verschiedene andere von der Königin Maria aus Engeland vertriebene Reformirte / sich zu Franckfurt am Mayn nieder gesetzt / und haben gleichfalls eine Reformirte Gemeinde aufgerichtet / auch zu solchem Ende / den 25. Octobris 1555. die Kirche zu Allerheiligen von dem Magistrat erhalten / welche Engländer / in dem so genannten rothen Männlein / und dem dabey gelegenen steinernen Hauß / ihre Pressen und Tücher gehabt / auch ein Lazareth auf dem Klappersfeld erbauet / welches dieselbe / als die Königin Elisabeth in Engeland / die Regierung angetreten / und die aus dem Reich vertriebene / wieder zurück gefordert / bey ihrem Abzug der Stadt Franckfurt / zu einiger Erkänlichkeit / nebst einem vergüldeten Credenz verehret haben / wie dieses Letztere auch Herr

*Achilles von Lersner in seiner Franckfurter Chronie.
libr. 2. cap. 6.*

angerühmet hat.

§. IX.

Es ist auch / daß Valerandus Polanus, wie auch der ein ganzes Jahr hernach zu Franckfurt angelangte Johannes à Lasko sich mit ihren beyden Gemeinden / zu der Evangelischen Reformirten Religion bekennet / eine solche ganz offenbare und in ipsa notorietate bestandene Sach gewesen / die keinem Menschen verborgen seyn können / indem dieselbe nicht allein der Reformirten Religion halben aus ihrem Vaterland vertrieben / und zu Franckfurt Schutz gesucht / solchen auch mit

mit dem Exercitio Religionis publico und zu diesem Ende die nöthige Kirchen erhalten / worinn sie gleicher gestalt öffentlich gelehret / und geprediget haben / wie dann selbstn auch Johannes Calvinus in dem Monath Septembris des 1557ten Jahrs zu Franckfurt gewesen / vor die E. E. Magistrat wegen eines demselben dedicirten Buchs / empfangene Verehrung von welcher unten Cap. IV. §. IX. Meldung geschiehet / sich bedancket und dazumahl in der Reformirten Kirchen zur weissen Frauen nicht allein öffentlich geprediget / sondern auch einem Handelsmann Nahmens Ployard ein Söhnlein in solcher getauffet hat.

§. X.

Die Leich wie aber in denen damahligen Zeiten die Verbitterung und Haß derer Geistlichen gegen einander / und der blinde sie mit vielen recht fleischlichen Affecten verbundene Religions-Ehffer / unter denenselben / noch allzu stark und fast ärgerlich grassirte / so gar daß sich einige blinde Zeloten nicht gescheuet Tractatus unter dem Titul heraus zu geben : Lieber Türkisch als Calvinisch / wie zu sehen bey dem

Bilderbeck in dem Teurschen Reichs : Staat part. 8.
Cap. 4. §. 8. Num. 2.

Also konnten die damahls vertriebene / und zu Franckfurt nidergelassene Reformirte / ihr erhaltenes Exercitium Religionis publicum , nicht lang ruhig genießen / sondern wurden von einigen damahligen Lutherischen Geistlichen / allerhand Irrthümer und Schwermereyen / wiewohl ganz ohngebührlich beschuldiget / so gar daß auch in Anno 1557. einer Nahmens Joachim Westphalus, den Stadt-Rath zu Franckfurt / vor denen Reformirten / eben als ob sie ärger wären / dann Zauberer und Mordbrenner / Stylo satis livido ac mordaci gewarnt / deme aber der vorbedachte Valerandus Polanus, das so genannte Antidotum entgegen gesetzt / und der vorerwehnte Johannes à Lasko, ließe gleichfalls im Nahmen seiner / und derer damahligen übrigen Prediger / welche waren der jetzt gedachte Valerandus Polanus, Wilhelmus Houbraque, Robertus Hornus, und Petrus Dathenus, wieder die Beschuldigung / als wäre ihre Lehre vom Heiligen Abendmahl der

B Aug

Lugsburgischen Confession nicht gleich / ihre Verantwortung ausgehen.

§. XI.

D nun gleich zwey Lutherische Prediger der Stadt Frankfurt / nemlich Lullius und Ambachius, sich von ihren übrigen Collegis abgefondert / und denen Reformatis bengepflichtet / so wurde gleichwohl von denen übrigen der bittere Religions - Cyffer wieder die Reformirten fortgesetzt / und als in dem Jahr 1558. der mehrgedachte Valerandus Polanus verstorben / haben die neue Lutherische Prediger / den mehrern Theil E. E. Rathes dahin zu verhezen gesucht / daß man denen aufgenommenen Reformirten / das öffentliche Exercitium Religionis wieder verbiethen solle / welches Odium Theologicum & quidem Vaticanianum, auch zu legt von solcher Würckung gewesen / daß denen Reformirten / das bereits sieben Jahr lang in der Weysß - Frauen Kloster - Kirchen genossene Exercitium Religionis publicum, von E. E. Rath den 23. Aprilis 1561. mit diesen Worten verboten worden.

„ Die Stadt - Prediger haben euch bey E. E. Rath ver-
 „ klagt und angezeigt / wie ihr mit ihnen in der Lehre
 „ vornehmlich des Nachtmahls / auch in denen Cere-
 „ monien uneins sehet / derohalben ist E. E. Rath nicht
 „ gesinnet / solche Ungleichheit / in der Stadt zu ley-
 „ den / und hat einhelliglich geschlossen / daß die Prediger
 „ derer verjagten Christen ihres Kirchen - Dienstes solten
 „ müßig stehen / biß sie sich mit denen Stadt - Prædican-
 „ ten in der Lehr und Ceremonien verglichen hätten.

§. XII.

Gleich wie aber E. E. Stadt - Magistrat, auf eine solche Weise / & re non amplius integra die Reformirte Gemeinden / ihres einmahl erlangten Exercitii Religionis publicæ nicht wieder einsetzen können / also haben dieselbe / pro statu illorum temporum, juris quæstæ conservandi gratia, an nöthigen Vorstellungen nichts ermanglen lassen / und um ein gültliches Colloquium zu Hinlegung aller Differentien mit denen Stadt - Prædicanten / auch um Communication derer von dies

diesen wieder sie übergebenen Schrifften / angehalten / es ist aber deren keines zu erhalten gewesen / sondern es haben die Stadt: Prediger absolute pratendiret / daß die Reformirten simpliciter ihre Lehre und Ceremonien annehmen solten / begehren auch zugleich / die Kirchen nicht wieder zu eröffnen / sonst sich dieselbe öffentlich dagegen verwahren würden / und haben durch diese ihre gebrauchte animositäten / den Meister in allen Stücken zu spielen / und die Reformirte Religion wieder zu untertruckten / wo nicht völlig auszurotten gesucht.

§. XIII.

Die Reformati haben indessen ihren Vorstellungen beständig inhærirt / auch zwey neue Prediger beruffen / worunter Arnaud Banc gewesen / der Magistratus hat auch den 24. Decembris 1561. erlaubet / daß sie solche probiren / und den damahligen Christag / und folgenden Stephani: Tag predigen lassen möchten / wie auch geschehen. Es hat auch gedachter Arnaud Banc, seine Glaubens: Bekänntnus übergeben / diese wurde auch denen Stadt: Predigern communiciret / es waren aber auch dieselbe mit solcher nicht zu frieden / sondern wolten dictatorio more alles nach ihren Köpfen eingerichtet haben / womit sie auch so weit durchgetrungen / daß der Magistrat am 6. Februario 1562. den vorigen Rath: Schluß vom 23. Aprilis 1561. bestätiget / daß nehmlichen die Kirch nicht wieder aufgethan werden solte / bis die Reformirte / sich mit denen Stadt: Predigern in der Lehr und Ceremonien verglichen / welche aber immitteltst alle Gelegenheit zu einer münd- und gütlichen Unterredung / nach wie vor abgeschlagen / und damit öffentlich declariret haben / daß es ihnen gar nicht um einige gütliche Vergleichung zu thun gewesen.

§. XIV.

Es hat zwar hierauf den 14. Martii 1562. die Universität der Stadt Heidelberg vor die beyde Reformirte Gemeinden intercediret / aber weilten man es mit einigen harten und verbitterten Geistlichen Gemüthern damahls zu thun gehabt / ganz vergeblich.

§. XV.

Diegleichen seynd den 25. Martii besagten Jahrs / einige Gesandten von dem damahligen Chur: Fürsten Friederich zu Pfalz / und Land: Graffen Philipp zu Hessen / zu Franckfurt angelangt / welche vor die beyde Gemeinden intercediret / und um die Continuation des öffentlichen Exercitii Religionis nachgesuchet / dieselbe erhalten auch von E. E. Magistrat die Permissio, zwischen beyderseits Predigern die Einigkeit zu suchen / die Lutherische Stadt: Prediger aber waren ohnbeweglich / und weigerten sich / sondern prætendirten ein vor allemahl / ihre Lehre anzunehmen / und musten also auch diese Gesandten ohnverrichter Dingen wieder abziehen.

§. XVI.

Erner haben die Reformati den 31. Martii 1562. eine Supplicationem bey E. E. Magistrat übergeben / auch einige Judicia und Bedencken / von der Universität Marburg mit beygeleget / es verbliebe aber ein vor allemahl / bey dem vorigen Bescheid / daß wegen Zulassung des öffentlichen Gottes: Dienstes und wieder Einraumung der Kirchen vor dieselbe nichts weiter zu hoffen seye.

§. XVII.

Diese harte und conventions-wiedrige Resolutiones haben endlichen Anlaß gegeben / daß viele Reformirte Familien von Franckfurt wieder hinweg gezogen / und haben sich deren einige / nach einem mit Chur: Pfalz geschlossenem sichern Contract zu Franckenthal niedergelassen.

§. XVIII.

Diejenige Reformirte Familien aber / welche zu Franckfurt zuruck geblieben / haben zu Ende des Jahrs 1562. bey denen damahls daselbst versammelten Chur: und Fürsten / durch eine übergebene Supplication, die wieder Bestattung derer öffentlichen Predigen in ihrer Kirchen / zwar abermahl gesuchet /

suchet / es seynd auch nachgehends / auf der Schur- und Fürstlichen Werbung / von E. E. Magistrat, einige Deputirte verordnet worden / welche den 4. Januarii 1563. die Stadt: Prediger und Reformirte zusammen beruffen / es waren und verblieben aber jene / nach wie vor dura Cervicis, wolten sich bey der damahligen Verbitterung im geringsten nicht einlassen / sondern verharreten auf ihren einmahl gefassten Principiis beständig.

§. XIX.

Eine allen ungeachtet / haben die Evangelisch: Reformirte Gemeinden / den Muth nicht völlig sinken lassen / sondern sich in die damahlige trübseelige Zeiten und verworrene Umstände / so gut als möglich zu schicken gesucht / zu dem Ende ihre Prediger und à tempore receptionis her / gehabtes Ministerium nach wie vor beybehalten / und an statt derer abgegangenen / jedesmahl andere Prediger vociret / beruffen und angenommen / auch diese besoldet / und den Gottes: Dienst in Privat- Häusern / auch bey ihren Predigern öffentlich verrichtet / daselbsten auch das Consistorium und ihre Versammlung gehalten.

§. XX.

In das besondere aber ist wohl zu bemercken / daß obgleich denen reformirten Gemeinden die anfänglich bey ihrer reception eingeräumte Kirche zur weissen Frauen / auf das ohn- nachlässige Ansuchen der damahligen Lutherischen Geistlichen wieder abgenommen worden / dieselbe gleichwohl von solcher Zeit / nemlich von Anno 1563. bis ad Annum 1596. von E. E. Magistrat, das Haus zur grossen Ahnung genant / gegen einen gewissen nach und nach erkriegerten Sins / in Bestand genommen / und in solchem publice sciente, permitteute, & consentiente Magistratu, gelehret / geprediget / getauffet / und andere Actus Ministeriales öffentlich in der Stadt exerciret / mithin usque ad dictum Annum 1596. das exercitium Religionis reformatæ publicum in gedachtem Haus zur grossen Ahnung fortgetrieben haben / allermassen von diesem Haus: Bestand die sub Lic. B. zusammen getragene Quittungen / denen allenfalls auch die übrige bezzufügen stehen / mit mehrern nachge-

B.

§

nachge-

nachgesehen werden können / und ist in das besondere sub Num. 1. apud Lit. B. zu bemerken / daß in Anno 1564. den 1. Aug. die erstere Jahrs: Zins: fällig gewesen / welches da ist das erstere Jahr nach Verschließung der Kirchen zur weissen Frauen gewesen / und bey denen Quittungen sub Num. 2. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. und 16. apud Lit. B. daß die Verpfachtung von wegen eines damahligen ehrsamten und weisen Rathes / in gleichem von Schöpffen und Rathes: Personen geschehen seye / es wird auch in denen Quittungen sub Num. 3. und 4. obgleich abusive, die reformirte Kirche zur grossen Ahnung / eine Synagoge genennet / und in denen Quittungen sub Num. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und 17. geschieht expressis verbis, Meldung von der Welschen Kirchen allhier / das ist zu Franckfurt / und in der Quittung sub Num. 18. von der Franckbischen Kirchen. Es geschieht auch ferner Erwähnung von den Vorstehern und Diaconis der Welschen Kirchen / in den Quittungen sub Num. 3. 4. 6. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. ingleichen von denen Vorstehern der Almosen / sub Num. 5. von Pflegern und Kasten: Herrn / sub Num. 7. & 8. von Baumeistern der Welschen Kirchen / sub Num. 9. von der Welschen verordneten Kirchen: Herrn / sub Num. 10. und was dergleichen mehr; woraus zu ersehen / daß ohngeachtet der Kirchen: Verschließung zur weissen Frauen / die Evangelische Reformirte Welsche oder Franckbische Gemeinde / gleichwohl ihren öffentlichen Gottes: Dienst / in der Stadt Franckfurt bis ad Annum 1596. beybehalten / und in dem von E. E. Magistrat gepfachteten Hauß zur grossen Ahnung exerciret habe.

§. XXI.

Ungleich ist es auch offenbar / daß / nachdem in Anno 1562. die Kirche verschlossen worden / die Evangelische reformirte Niederländische Gemeinde / gleichfalls eine Scheider von Peter Gaul in Bestand genommen / und darinn geprediget habe / wie solches nicht nur der obgedachte

Achilles von Lersner in der *Franckfurter Chronik, Libr. 2. Cap. 6.*

angemercket hat / sondern es ist auch solches in der an Seiten der sogenannten Neuntern / auf die von E. E. Magistrat suppeditirte informationes zum Druck gegebenen sogenannten Nach:

Nachricht wegen der Reformirten zu Franckfurt am Mayn / welche man doch nicht weiter / dann in passibus utilibus agnosciret haben will / mit folgenden Worten zu lesen.

„ Anno 1562. den 8. Febr. wurde das Decret, die Kirche nicht wieder zu erdffnen confirmiret / darauf bestanden sie Peter Saul seine Scheuer am weiß Frauen- Closter / und predigten darinnen.

§. XXII.

S haben aber indessen die reformirte Gemeinden / in Anno 1571. und den nachfolgenden Jahren bey E. C. Magistrat öftters supplicando sich angemeldet / und um restitution des in der weißen Frauen-Kirchen öffentlich gehaltenen Exercitii Religionis angesuchet / und obgleich viele Magistrats-Glieder sich hierunter von Zeit zu Zeiten favorable erkläret / so ist solches doch jedesmahl durch die damahlige Lutherische Prediger / welche sich allemahl auf das äußerste dagegen gesetzt / auf eine ganz Lieb-lose Weise hintertrieben worden.

§. XXIII.

Ferbey aber ist es nicht verblieben / sondern man hat auf Anstifften und Verhezung der damahligen Lutherischen Geistlichen / das bisherige reformirte Religions-Exercitium in der Stadt endlich gar auszumustern und auszubannen gesucht; zu solchem Ende nun / wird in dem Monath November 1593. dem damahligen Niederländischen reformirten Prediger Francisco Gomaro, unter dem Prætext, daß derselbe / dem Statuto zuwider / eine ausländische Frau geheyrathet / der Schutz aufgekündigt / und ihme aus der Stadt gebotten / und obgleich alle erhebliche Vorstellungen dagegen geschehen / wolten diese doch nichts versfangen / es dorffte auch diese reformirte Niederländische Gemeinde / damahls keinen andern Prediger weiter annehmen / und mußte also von dem Januario 1594. der Gottes-Dienst bey dieser Gemeinde eingestellet werden.

§. XXIV.

Wnd obgleich die Wallonische Gemeinde ihren Prediger / Nahmens Carron, und die öffentliche Predigten noch etwas länger

länger behalten / so mussten sie diese traurige Catastrophen doch auch gar bald hernach erfahren / indem den 28. Julii 1596. das weitere Predigen verboten / und das in Bestand biß hierin ge-
 habte Kirchen-Haus die grosse Aynung genant / von welchem oben bereits Erwähnung geschehen / von dem Magistrat aufgekündigt worden / allermassen dann die letztere Predigt mit Vergessung vieler Thranen / den 11. Aug. 1596. geschehen / worauf die Sangel und Bäncke an verwehrliche Orther gebracht / die Schlüssel dem Burgermeister überliefert / und solchergestalt dem Exercitio Religionis, auch bey dieser Gemeinde ein betrübtes Ende gemacht werden müssen / ac ideo & hic exemplum habemus, quæ mala & tempestates Buccinatores stolti apud Principes & Magistratus conflare valeant, quoties verbis eorum fucatis aures præbemus, vel sententias eorum de Republica exquirimus, quos neque se ipsos, neque Ecclesias suas, neque denique Familiam commode & prudenter regere posse, quotidie videmus, prout bene observavit

Author, *Meditation. ad Instr. Pac. art VII. §. 1. Lit. B.*

§. XXV.

Dieses gegen die unschuldige reformirte Religions-Verwandte vorgenommene harte Verfahren / hat Anlaß gegeben / daß die Niederländische Gemeinde zu Franckfurt / bey dem damahligen Herrn Grafen von Hanau / die unterthänigste Ansuchung gethan / daß zu Bockenheim / einem in der Grafschaft Hanau fast eine Stunde von Franckfurt gelegenen Flecken / ihren Gottes-Dienst verrichten / und daselbsten vor sich predigen lassen möchten / welches auch gnädigst verwilliget / und ist den 22. Junii 1595. die erstere Predigt zu Bockenheim gehalten worden.

§. XXVI.

Erner als die reformirte Gemeinden / auf ihr beschehenes bewegliches Suppliciren / das Exercitium Religionis in der Stadt zu continuiren nicht erhalten können / haben verschiedene Flüchtige aus den Niederlanden / sich von Franckfurt nach Hanau begeben / mit dem Herrn Grafen daselbsten / eine sichere Capitulation den 1. Junii 1597. geschlossen / und ist

ist durch diese Veranlassung / die neue Stadt Hanau / wie solche noch gegenwärtig von jedermanns Augen zu sehen ist / erbauet worden.

§. XXVII.

DA nun bey die zweyhundert Reformirte Familien von Franckfurt nach Hanau abziehen resolviret / hat E. E. Magistrat zu Franckfurt angefangen / die Sach etwas näher einzusehen / und zu erwegen / was hierdurch dem Commercio, und dem gemeinen Stadt: Wesen vor ein grosser und ohnerkeltlicher Schaden zugesüget würde / und hat dannhero den 17. May 1597. ein Warnungs: Decretum an die Burger schafft ergehen lassen / solches auch den 17. Julii 1597. wiederholet / und öffentlich affigiren lassen / und vermöge dessen sie ihrer Bürgerlichen Pflichten erinnert / auch von dem Vorhaben dehortiret / und siedahingegen allen Schutz und Bürgerliche Freyheiten geniessen zu lassen / versichert / wie zu sehen aus den Beylagen sub Lit. C. worauf aber diejenige / welche bey ihrer resolution zu emigriren / und nach Hanau abziehen verharret / sich in nachdrücklichen terminis nach Ausweis der Anlaage sub Lit. D. wieder vernehmen lassen / und E. E. Magistrat das bisherige harte Verfahren deutlich unter die Augen gestellet.

C.

D.

§. XXVIII.

Diejenige Reformirten aber / welche in Franckfurt zu verbleiben / und daselbsten ihre Bürgerliche Nahrung fortzutreiben sich entschlossen / haben wegen Continuation des Religions-Exercitii bey dieser Gelegenheit weitere Instanz gethan / haben darauf auch solches den 19. und 23. April 1601. in der Stadt Gebiet / quasi ex renovato pacto & conventione in so weit wieder erhalten / und wird zu solchem Endedenen selbst hart vor dem Bockenheimer Thor / ein denen Herrn von Glauberg zugehörig: gewesener Garten zu Erbauung einer Reformirten Kirchen / von dem Stadt: Magistrat unter der gemachten Hoffnung / daß der Gottes: Dienst in der Stadt bald nachfolgen würde / angewiesen / welche nova Exercitii Religionis concessio, vel potius olim concessa continuatio & quadantenus facta redintegratio, dann auch von vielen

D

Refor-

Reformirten Familien in so weit und ad interim acceptiret und angenommen worden.

§. XXIX.

Darauf wurden nun den 28. April. Albrecht Walpergen, Jacob von Hilten / und Hieronymus Ploenies erwehlet / den neuen Kirchen-Bau / welchen man aus der Ursach / daß vorerwehnter massen Hoffnung gemacht worden / wie die Evangelische Reformirte Gemeinden das Exercitium Religionis publicum, bald wieder in der Stadt selbst erhalten würden / von blossem Holz aufführen lassen / vor der Stadt zu befördern / welches auch mit einem solchen guten Success geschehen / daß Isaac Genius den 1. Julii 1601. seine Predigt in Niederländischer Sprach / und Clement du Bois, den 12. Julii besagten Jahrs seine Predigt in Französischer Sprach / in dieser neuen Kirchen abgeleget haben.

§. XXX.

Es hat aber auch dieses Vergnügen nicht lang gewähret / indem den 29. Julii 1608. des Nachts / diese Reformirte Kirche / durch gottlose böse Buben angezündet / und mit grossem Frohlocken vieler übel-gesinnten Lutherischen / bis auf den Grund abgebrannt worden.

§. XXXI.

Die Reformirte Gemeinden haben deswegen den 4. Augusti 1608. sich über dieses factum atrocissimum höchlich beschwehret / und wider die incendiarios dolosos behdrige inquisitiones anzustellen gebetten / dieselbe haben auch zugleich die Ansuchung gethan / daß ihnen / mehrer Bequemlichkeit und Sicherheit halben / ein Drth in der Stadt / zu ihrem Exercitio Religionis hinsühro eingeräumet / und ad interim das Exercitium in einigen Häusern zu halten / erlaubet werden möchte / allein es hatte die ausgebettene inquisition keinen Anfang / vielweniger einen Fortgang nehmen wollen / und als die Lutherische Prediger / eben als ob von ihren passionirten Religions-Ehfer die höchste Gewalt in Sacris allein dependiren thäte / vetterem

terem cantilenam gleichfalls wieder angestimmt / und gebeten / denen Reformirten weder in- noch ausserhalb der Stadt / das Religions - Exercitium zu gestatten / so musste quorundam Ministrorum Ecclesiae vesana invidia abermahl den Platz behalten / und die Reformirte wurden auch dieser renovirten Concession, ohne ihr Verschulden / de facto wieder beraubet.

§. XXXII.

Deme ohngeachtet aber / haben die Evangelische Reformirte Gemeinden in den folgenden Jahren weiter angehalten / es haben auch den 13. Junii 1612. der damalige Chur- Pfälzische Herr Administrator, wie auch die zu dem Wahl- Tag angeordnete Chur- Brandenburgische Gesandtschaft vor dieselbe intercediret / in gleichen die damalige unirtete Chur- und Fürsten das sub Lit. E. anliegende Schreiben / de dato Rotenburg an der Tauber / den 30. Martii 1613. zu deren Faveur abgehen lassen / und hätte man dannenhero billig glauben sollen / es würden solche intercessiones einigen ingreß gefunden haben / allein es ist auch leyder! ohne alle Frucht gewesen / gleichwie auch diejenige Supplicationes, welche desfalls in Anno 1633. und 1634. übergeben worden / keine Wirkung gehabt / ja an statt daß man sich hierunter einer dermaligen Willfahung versehen sollen / haben die Lutherische Prediger ihrem damaligen hefftigen und passionirten Religions- Eyfer den Zügel so weit schiessen lassen / daß sie vielmehr den 5. Julii 1638. anzuhalten keinen Scheu getragen / daß den Reformirten das Auslaußen nach Bockenheim verwehret werden möge / und haben also dieselbe auch in ihrem Gottes- Dienst / den sie mit so grosser Beschwehrlichkeit / unter fremdden Herrschafften suchen müssen / zu bestriicken getrachtet.

E.

§. XXXIII.

In den Jahren 1644. und 1645. haben die beyde Reformirten Gemeinden sich abermahl um Gestattung des Religions- Exercitii bey C. C. Magistrat supplicando auf das beweglichste angemeldet / nachdem sich aber die Stadt- Prediger wieder dagegen gesetzt / ist abermahl nichts auszurichten gewesen.

D 2

§. XXXIV.

§. XXXIV.

Nachdem auch in Anno 1648. der so lang erwünschte Friedem zu Münster und Osnabrück geschlossen / auch in diesem Frieden: Schluß die Reformirte Religion vollkommen in dem heiligen Römischen Reich recipiret / auch solcher alle jura und beneficia, welche die Catholische und Lutherische Religions-Verwandten in dem Reich zu genießen haben / mit beygeleget und bestätiget worden / hätte man billig gedencken sollen / es würde nunmehr E. E. Magistratus ad mitiores cogitationes seyn gebracht worden / und das gehabte / aber de facto entzogene Reformirte Religions-Exercitium nun ohne das geringste weitere Bedencken wieder völlig zugelassen haben / absonderlich da Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg / das abermalige Intercession: Schreiben vom 24. Martii 1649. hierbey sub Lit. F. ergehen lassen / die beyde Reformirte Gemeinden auch den 19. Febr. $\frac{4}{14}$ May $\frac{12}{29}$ Octobr. so dann den $\frac{5}{17}$ Novembr. 1652. wie ingleichen den 5. Febr. 1656. die allerbestmöglichste Supplicationes übergeben / auch in solchen die erheblichste Beweg: Ursachen mit angeführet haben / es waren aber die Ohren vor ihnen verschlossen / und konten nach wie vor mit allem ihrem Bitten / Flehen und Remonstriren nicht das geringste austrichten / sondern es wurde ihnen nur mündlich zur Antwort gegeben / sie müßten sich noch gedulden / es wäre weder abgeschlagen / noch zugestanden / wobey dann zu bemercken / daß E. E. Magistratus auf alle übergebene Supplicationes niemahlen ein schriftliches Decretum, sondern jederzeit nur mündliche Resolutiones ertheilet / und weilien solches nicht nur in diesen / sondern auch in andern Sachen geschehen / so seynd Ihro Kayserliche Majestät endlichen allergerechtest betwogen worden / per Conclusum Cæsareum vom 20. April 1728. hierunter das nöthige an die von derselben angeordnete Commission allergnädigst zu rescibiren.

§. XXXV.

En 11. Julii 1667. haben die beyde Reformirte Gemeinden ihren Nothstand abermahl ganz kläglich vorgestellt / und um die dermalige Concessionem des öffentlichen Religions-

gionis Exercitii ex causis prægnantissimis nachgesuchet / auch zugleich den armen Nothleydenden zur Beysteuer jährlich 75. fl. in das Hospital, und 75. fl. in den Kästen / aus ihren Mitteln beizutragen sich erbotten / es hat aber auch dieses in keine Consideration gezogen werden wollen.

§. XXXVI.

Wnd ob zwar den 14. Martii 1672. die Französische Gemeinden / vor sich allein / um das Religions-Exercitium, innerhalb der Stadt / und zwar aus der Ursach gehalten / weilen doch dem gemeinen Mann diese Sprach unbekannt seye / und also destoweniger Bedencken hierbey obhandelt seye / so hat man gleichwohlen auch dieses Suchen abgeschlagen / und also bey allen geschenehen höchst stehentlichen Vorstellungen gezeiget / daß die von dem Clero Lutherano dissemirte gehäßige Principia zu tief eingewurzelt / und daß man deshalb gleichsam ohne Bewegung und Mitleyden / sondern inexorabilis seye.

§. XXXVII.

Wes auch in Anno 1678. der damalige Holländische Gesandte Herr Petrus von Valckenier in seinem Quartier zu Franckfurt verschiedentlich predigen lassen / hat gleichwohlen solches demselben nachgehends auch nicht weiter verstatet werden wollen.

§. XXXVIII.

Wdem Jahr 1686. wurde abermahl pro obtinendo Exercitio Religionis publico suppliciret / es ist aber C. C. Magistratus nach wie vor zu einiger gratification, zumahl in einer Sachen / worinn derselbe ex pacto & conventione quondam inita, desto ehender hätte willfahren sollen / ganz nicht zu bewegen gewesen / und zwar blosser Dings aus der Ursach / weilen die Lutherische Herrn Geistlichen sich jedesmahl opponiret haben.

§. XXXIX.

Wes aber die Franzosen in Anno 1688. in das Reich eingefallen / und Hannibal sich gleichsam ante portas eingefunden /

funden / derowegen zu mehrerer Sicherheit die Stadt Franckfurt mit Hessischen Trouppen besetzt wurde / mußte E. E. Magistratus denselben das Exercitium Religionis reformatae zwar gestatten / und hat deswegen ein Stück des obern Theils des Leinwand-Hauses hierzu angewiesen / auch den Teutschen Predigern erlaubet / der Guarnison und ganzen Reformirten Gemeinde zu predigen / zu dem Ende dann auch / auf der Gemeinde Kosten dieses Leinwands-Haus aptiret und zu recht gemacht / und in solchem der Reformirte Gottes-Dienst öffentlich exerciret wurde. Nachdem aber in Anno 1690. die Hülfss-Trouppen wieder abgezogen / und man deren nicht weiter benöthiget ware / so hatte auch diese gratification sogleich ihr Ende / und wurde derowegen in dem Septemb. besagten Jahrs dieses Haus wieder aufgefündiget / und auf das desfalls übergebene Memoriale nicht einmahl erlaubet / den rauhen Winter über das Exercitium Religionis ferner darinn zu continuiren.

§. XL.

Die Reformirte Französische Gemeinde hat zwar durch Gelegenheit der Princeße von Tarente, eine geborne Landgräfin von Hessen / welche in dero eingehabten Behausung ein Zimmer zum Gottes-Dienst präpariren lassen / noch etwas länger diese Commodität des Religions-Exercitii innerhalb der Stadt genossen / und deshalb ihren Gottes-Dienst zu Bockenheim die Zeit über eingestellt / als aber den 19. Februarii 1693. Hochgedachte Princeße mit Tod abgegangen / so hatte auch so bald dieses Religions-Exercitium, gleichfalls wieder ein Ende / und mußte dieselbe sich ebenmäßig gefallen lassen / um ihren Gottes-Dienst abzuwarten / wieder nach Bockenheim zu wandern.

§. XLI.

Weilichwohlen haben diese Reformirte Gemeinden / instar illius Mulierculæ Canaiticæ, ohnablässig / und zwar von Jahren zu Jahren ihr Bitten und Flehen continuiret / auch in dem Junio 1701. ihre Desideria abermahl übergeben / dieweilen auch sonst ein salutare pro subditis remedium ist / imploratio Statuum Imperii suæ Religionis, ut autoritatem suam

suam apud Dominum suum territorialem, vel intercedendo interponant, aut causam suam Imperatori, compacifcenti Coronæ Succiæ, & Statibus universis deliberandam ac decidendam proponant, wie der ehemahlige Sachsen: Gothaische Hof: Rath Brückner sub nomine

Heyden, Borrom, Ricerunt, in notis ad Schutzii Manual, pacific, quest. 17. voce, ut cum Domino tuo.

an die Hand gegeben / so haben die Reformirte beyde Gemeinden auch hierunter an ihrer incumbenz nichts erwinden lassen / und seynd auch / theils auf ihr Ansuchen / theils proprio motu deshalben in Anno 1704 und 1705. von den beyden Königen in Engeland und Preussen / auch den Herrn General-Staaten von Holland / wie ingleichen von der vermittelten Chur: Fürstin Sophia von Hannover / so dann des letzt- abgelebten Herrn Land: Grafen von Hessen: Cassel Hochfürstl. Durchleucht abermahlige intercessionales an E. E. Stadt: Magistrat zu Franckfurt ergangen / gestalten dann auch vor Allerhochst: gedachte Thro Königlische Majestät in Preussen / durch Dero damahligen Residenten Herrn von Daelhausen öftere Erinnerungen thun lassen / auch so gar selbstn Dero Geheimbden Rath Herrn Baron von Plotho, nach Franckfurt abgeschickt / welcher durch ein den 10. Septemb. 1705. übergebenes Memorial so viele Ursachen und momenta, warum den eingefessenen Reformatis in ihrem bisherigen Suchen zu gratificiren seye / vorgestellt / daß billig ein jeder / der mit passionibus nicht eingenommen / hätte glauben und darvor halten sollen / es würde endlichen einmahl die Sach in nähere consideration gezogen / und auf die eingelegte hohe Intercessionen, und die so wohl in justitia als æquitate, ja selbstn in Christiana humanitate gegründete Vorstellungen dermahlen reflectiret werden / es ist aber alles vergeblich gewesen.

§. XLII.

Wird ob zwar in Anno 1711. währenden Wahl: Tage / in des Herrn von Campoings Behausung auf den Ros: Marck / Sonntags / und in der Wochen / in Französischer und Teutscher Sprach geprediget / das heilige Abendmahl celebriret / auch den Franckfurter Reformirten dahin zu geben / und diesem Gottes: Dienst mit beyzutwohnen nicht verweigert worden /

worden / so ist doch solches nur ein temporarium quid gewesen / und so bald der Wahl : Tag sich geendiget / und die Herrn Gesandten wieder abgereiset / hat auch dieses Exercitium wie der unterbleiben müssen.

§. XLIII.

S haben zwar die eingeseffene Evangelische Reformirte / aus Veranlassung derer verschiedentlich in der Stadt entstandenen Feuers : Brünsten / wobey sie in Gefahr gestanden / alles das Ihrige zu verlieren / den 13. Aug. 1711. abermahl pro obtinendo Exercitio Religionis publico intra muros Civitatis, suppliciret / die damahls zugegen gewesene Chur : Brandenburgische Gesandtschaft / hat nomine Augustissimi Regis Borussiae ebenmäßig deshalb neue representationes gethan / gleichwie auch von den Königlichen Englischen und Holländischen Herrn Gesandten de novo geschehen / der Königliche Preussische Herr Geheimbde Rath und Resident von Hecht hat gleichergestalt an Erinnerungen und nachdrücklichen Vorstellungen / nach der Zeit nichts erwinden lassen / und obgleich weiter bey der in Anno 1713. hin und wieder eingerissenen contagion, und daher entstandener Theurung der Früchten / die Reformirte Gemeinden zu Franckfurt / gegen Erlangung des Religions - Exercitii, innerhalb der Stadt / und zwar nur auf einige Jahre / 3000. Malter Früchte einkauffen / und der Stadt zum Besten employren wollen / so wolte doch so wenig eines als das andere erhöhret werden / sondern es mußten sich dieselbe wie vormahls / ganz Trost : los wieder abweisen lassen.

§. XLIV.

Nöthlichen aber / als die Reformirte Gemeinden / wegen dieser ihrer Angelegenheit den 2. Octobris 1727. dem ältern Herrn Bürgermeister / abermahl eine Supplicationem überreichen lassen / wurde ihrem Deputato solche nachgehends mit dem Bedeuten gar wieder zuruck gegeben / es seye verboten / weitere Supplicationes in hac materia anzunehmen / innmittelt aber hat E. E. Magistrat denen Lutherischen Geistlichen / Neuntern / und Bürgerlichen Deputirten von dieser exhibirten Schrift Nachricht ertheilet / und was man dazu mah

dazumahlen weiter contra Reformatos beschloffen habe / werden die dem sicheren Vernehmen nach gegen dieselbe übergebene Schrifften zu seiner Zeit auch ausweisen.

§. XLV.

Diese Beschaffenheit hat es nun von Anfang bis hierhin / mit dem Evangelischen Reformirten Religions - Exercitio in der Kayserlichen freyen Reichs - Stadt Franckfurt am Mayn gehabt / und wer die von Anfang bis gegenwärtig übergebene Supplicationes und Vorstellungen einseheth / wird von selbst / wann er auch gleich ein Türck / Jud / oder Heyde seyn solle / erkennen und zugesehen müssen / daß diese Reformirte Gemeinden / an den Respect und Ehrerbietung / welche sie E. E. Magistrat schuldig / nicht das allergeringste jemahlen abgeben und erwinden lassen / deme allem ohngeachtet aber / und wann sie auch schon summa Oratorum ingenia , Socratico ore defluentia hierunter gebrauchet hätten / so ist doch alles Bitten und Flehen von nicht der allergeringsten Würckung gewesen / welches alles aber nicht so sehr E. E. Magistrat , welcher bey der erstern Aufnahm der Reformirten Gemeinden sich ganz favorable erwiesen / auch in den folgenden Jahren denenselben eben nicht so abgeneigt gewesen / sondern vielmehr nichts anders / als den vormahligen hüzigen Religions - Eysen der Geistlichen / welcher sich jedoch bey den jezigen Zeiten zimlich geleyet hat / zuzuschreiben ist / wie dann in so weit

Hug. Grot. Libr. 1. Annal. Belgicor. pag. 21.

recht wohl geurtheilet hat / Zwinglii præ cæteris & Calvini ingenio illustrata Religio , cum Augustana jam dudum coacta fuisset , nisi in Religionibus compertum foret , esse omnia pertinaciâ , quam concordia proniora.



§

CAPUT

CAPUT SECUNDUM.

Von den Fundamentis und Ursachen /
warum den beyden Reformirten Teutschen und
Frangösischen Gemeinden zu Franckfurt am Mayn / das Ex-
ercitium Religionis suæ publicum, innerhalb dieser Reichs. Stadt und
dero Ringmauren wieder zu gestatten / und zu restituiren
seye.

§. I.

E Jeweilen nun / wie ad Caput 1. weitläufftig angewiesen
worden / die in der Kayserlichen freyen Reichs. Stadt
Franckfurt am Mayn domicilirte und eingewohnte Reformirten/
per Supplicationes & preces humillimas, auch durch die von
hohen geordneten Häuptern eingelegte intercessionales, so viel
als nichts ausrichten mögen / so wird dieselbe kein Mensch in
der Welt verdencken können / wann sie nunmehr einen ganz
andern Weg (doch in allen Stücken den vor E. E. Magistrat
beständig fortragenden Respekt, Veneration, und Liebe /
ganz ohnverlezt / als deshalb sie ein vor allemahl solennif-
lime protestiret haben wollen) aus höchst dringender Noth
einschlagen müssen / und was bishero durch ohnablässiges Bit-
ten und Flehen nicht zu erhalten / oder eigentlich zu sagen / zu
recuperiren gewesen / nunmehr ex capite Justitiæ, rechtlich
zu vindiciren / und desfalls sich zu dem allerhöchsten Thron
Ihro Kayserlichen Majestät / ats ad sacram anchoram und
höchsten Beschirmer der ganzen Christenheit / in hoc statu af-
flictißimo ihre leztere Zuflucht zu nehmen suchen / allwo die-
selbe auch um so viel mehr und ehender nach Erfordern der
Gott. wohlgefälligen Gerechtigkeit erhört zu werden / der al-
lerunterthänigsten Zuversicht leben / als es denselben an Fun-
damentis und Ursachen nicht fehlet / welche Ihro Kayserliche
Majestät / als das allerhöchste Oberhaupt des Reichs / und Su-
preum Pacis Executorem, zu aller Genüge bewegen können /
den disseitigen allerunterthänigsten in Recht und Christlicher
Billigkeit gegründeten postulatis, in allerhöchsten Kayserlichen
Gnaden zu deferiren / welche Causas moventes die Reformir-
te beyde Gemeinden / nunmehr nach ihrer Ordnung vorzu-
stellen gesinnet seynd.

§. II.

§. II.

Zuforderst nun ist es eine bekannte Sache / auch schon in dem vorhergehenden 1^{ten} Capitel gleich anfangs bereits an gereget worden / was es um das Jahr 1550. und in denen folgenden / mit der Reformirten Religion, in Teutschland / Franckreich / Engeland / und in den Niederlanden / auch an andern Derthern vor eine Beschaffenheit gehabt / und daß viele Familien um ihre Gewissens-Freyheit zu behalten Haab und Güter / auch ihr ganzes zeitliches Wohlseyn zurückgesetzt / und sich an solche Derther begeben / wofelbst sie die Gewissens-Ruhe / und das Exercitium ihrer Religion öffentlich geniesen zu können / gesicherte Hoffnung gehabt haben / und eben dieses tanquam res publica, ac per universum fere orbem terrarum nota, hat auch der Stadt Franckfurt / als einem so berühmten Emporio, wo die Menschen ex omnibus plagis mundi concurriren / gar nicht verborgen seyn können / es wäre dann / daß man eine ignorantiam plus quam crassam vorzuschützen wolte / welche aber allen Rechten nach nicht zu attendiren ist.

§. III.

Nun aus dieser nehmlichen intention der obengedachte Valerandus Polanus sich in Anno 1554. zu Franckfurt eingefunden / und vor sich und andere vertriebene Reformirte Familien um das Burger-Recht und Schus / auch Bestatung des öffentlichen Exercitii Religionis, so wohl bey den dortigen Geistlichen / als C. C. Stadt-Magistrat nachgesuchet / allermassen dann bekannt ist / quod Cives, qui nove alleguntur, voluisse videantur, ut eadem qua veteres Cives sint conditione, & pari cum iisdem jure utantur.

Hertius in dissert. de mod. constituend. Civitat. sect. 1. §. 8.

Darauf ihme dann auch nach zuserst verschiedentlich hierüber gepflogenen deliberationibus willfahret / derselbe mit seiner Gemeinde / wie das Raths-Decretum sub Lit. A. besaget / in Gottes Namen aufgenommen / so fort ihme mit Einräumung einer Kirchen zur weissen Frauen / der öffentliche Reformirte Gottes-Dienst gestattet worden / so ist nunmehr C. C. Magistrat ex pacto & conventione inita verbunden / sein dazumahliges

mahliges Versprechen steiff und vest zu halten / cum nihil magis congruum humanæ fidei sit, quam ea, quæ inter contrahentes semel placuerunt, servare,

L. 1. pr. & tot. iii. ff. & C. de pactis.

Et quando Princeps subditis suis liberum Religionis tamenti factæ, exercitium pollicitus est, ex sua promissione obligatur, pacta enim, hæreticis etiam, servanda sunt, idque propter jus naturæ.

Riper. de potestat. atque officio Principum in sacris Cap. 1. §. 21. & cap. 6. §. 6.

ac nihil est in Principe & Magistratu divinius, quam promissorum conventorumque constantia.

Arniseus de Jur. Magistrat. Lib. 1. cap. 7. Num. 8. & 9. Brunneemann Consil. 1. Num. 102. seqq.

§. IV.

Besonderlich da man mit des Valerandi Polani und seiner mitgebrachten Reformirten Gemeinden Glaubens-Verständniß / Lehre / und Religions-Exercitio, welches sogleich post receptionem öffentlich getrieben worden / und dannenhero niemand verborgen seyn können / ganz wohl zufrieden gewesen / deshalb auch ein ganzes Jahr hernach / nehmlich in Anno 1555. dem Johanni à Lasko, auf seine beschene Werbung / das Exercitium Religionis publicum vor seine Niederländische Gemeinde gleichfalls eingewilliget / und Petrum Dathenum zu einem Prediger und Kirchen-Diener bey dieser Niederländischen Gemeinde bestellen lassen / welches gewißlich nicht geschehen seyn würde / wann man in damahliger Zeit mit den Reformirten nicht zufrieden gewesen / oder dielen ihr publicum Religionis Exercitium, nicht hätte vergönnen wollen.

§. V.

Dies ist auch diese concessio Exercitii Religionis publici nicht etwa als eine concessio mere precaria, welche sonsten pro lubitu concedentis revociret werden kan / anzusehen / dann auf eine solche gefährliche und ohngewisse Weise / würden Reformati, cum lare ac sede fortunarum suarum sich zu Franckfurt nicht vest gesetzt / weniger das Burger-Recht gesucht haben / sondern es ist ein auf allen Seiten verbindliches pactum,

Etum, und eine conventio ultro citroque obligatoria vorhanden / welche eine causam factis onerosam zum Grund hat / in dem die Reformirte bey ihrer Aufnahm und Gestattung des Bürger Rechts / auch des Exercitii Religionis publici sich als Bürgere und Vensassen pflichtig machen / und zum Abtrag aller Bürgerlichen Onerum bequämen müssen.

§. VI.

D Abeneben auch ihr ganges Vermögen in der Stadt Franckfurt angewendet / denen Bürgern die alte verfallene Häuser abgehandelt / auch selbst von E. E. Magistrat die ledige Stadt, Plätze acquiriret / und solche mit sehr kostbaren Auslagen aufbauet haben / wie der Augenschein noch gegenwärtig aufweist / welches alles aber nicht geschehen seyn würde / wann die concessio Exercitii Religionis, nur precaria, und temporalis, oder nur auf gewisse wenige Jahre restringiret seyn sollen / sondern es muß solche concessio vielmehr ex natura negotii, ac intentione paciscentium, als ein privilegium ac pactum reale, irrevocabile & perpetuo duraturum beobachtet werden / quamvis etiam posteritatis aut heredum nulla facta fuerit mentio, cum in contractibus, non saltem nobis, sed etiam heredibus nostris soleamus prospicere.

L. Juris Gentium 7. §. 8. l. 40. pr. ff. de pactis.

L. Si pactum 9. ff. de probation.

Lauterbach in Colleg. pract. tit. ff. de pactis §. 10. & 11.

Quemadmodum etiam alias in casu dubio, pactum potius reale esse, quam personale præsumendum est.

Mantica de tacit. & ambig. Convention lib. 1. tit. 7. num. 14.

§. VII.

D N weiterer Betrachtung / und wann E. E. Magistrat, tempore concessionis eine andere Meynung gehabt derselbe sich hierunter klar und deutlich hätte expliciren müssen / welchenfalls die Reformirte Gemeinden einen ganz andern Entschluß gefasset / und an andern Orten ihr Etablissement gesuchet haben würden / da aber an Seiten des Edbl. Stadt-Magistrats / hierunter specialiter nichts bedungen noch reserviret worden / so müste / wie schon gedacht / in casu etiam dubio,

G

pro

pro Reformatis contra Magistratum die Interpretatione gemacht / factaque concessio, pro utrinque obligatoria, perpetua ac irrevocabili declariret werden / cum si aliam intentionem ac mentem, in clytus Magistratus Francofurtensis tum temporis habuisset, in ejus potestate statim ab initio fuerit, legem contractus apertius dicere vel conscribere.

L. Veteribus 39. ff. de pactis.

L. Labeo 21. ff. de Contrab. Emption.

Quod maxime procedit, in concessionibus quæ à personis illustribus, Principe vel Magistratu ortum trahunt, quorum verba magis liberaliter & plenissime accipi debent.

L. Beneficium 3. ff. de Constit. Princip.

Nicol. Everhard. Jun. Vol. 1. Consil. 11. num. 45.

Nec debent interpretari captiose ut nihil operentur

Wesembec. part. 6. Consil. 293. num. 8. & 25.

Vel ut fraus aut deceptio inde emergat, quæ cum omnibus fœda, tum vero in iis, qui majori dignitate sunt præditi tædior est quam aperta violentia.

Mandelslo de postergat. justit. cap. 6. movit. 3.

Derowegen dann damit es nicht das Ansehen gewinne / daß man die Reformatos anfänglich sicher machen / und sub concessione Exercitii Religionis publici zu Bürgern aufnehmen / und ihr Vermögen und commercium in die Stadt ziehen / hernach aber / und wann solches geschehen / ihnen die gegebene Religions-Freyheit sub variis conquisitis coloribus, wieder entziehen / und sie dessen / so sie vornehmlich gesucht und erhalten / auf eine gefährliche Weise berauben wollen / notwendig / um alle sinistram opinionem von E. E. Stadt, Rath abzuleinen / eine ganz andere Auslegung von der beschehenen Reception und Concession des Exercitii Religionis gemacht werden muß / secus enim dare beneficium quod in damna vergit, fœva esset bonitas, & dans tale, altera manu ferre aquam, altera ignem dicitur, & cum verisimile non sit, tali sensu privilegium vel petitum vel concessum esse, hinc ejus interpretatio ita fieri debet ne eum proficere debeat, contra impetrantis commoda producat ad severitatem.

Brunnemann Consil. 135. num. 78. seq.

§. VIII.

Zumalen die Reformirte Gemeinden / wann kein perpetuum Exercitium Religionis vor sie und ihre Nachkömlinge hätte accordiret werden wollen / unter andere reformirten Herrschafften Gelegenheit genug gefunden haben würden / sich häußlich nieder zulassen / und vor sich und ihre Posterität / ein freyes vollkommenes und offenes Religions-Exercitium, ohne jemandes Eintrag zu erhalten / auch beständig zu genießen.

§. IX.

Wiegleichwie dann auch a cive & circumspecto ac prudente Patrefamilias, nicht zu vermuten ist / daß derselbe / einiger wenigen Jahren halben / sich in eine Stadt häußlich niederlassen / das Bürger-Recht gewinnen / sein Haab und Gut in solche verwenden / hernach aber wann solches geschehen / und derselbe sich kaum fest gesetzt / sich auß der Stadt wieder fortweisen lassen / oder doch in libertate valde restricta und mit wieder Aufhebung des einmal acquirirten Religions-Exercitii, welches doch die causa sine qua non, und die einzige Ursach des gesuchten Bürger-Rechts gewesen / sich in solcher aufhalten / und ohne allen Genuß seines Gottes-Dienstes / welches doch der Thesaurus pretiosissimus conscientiae ist / wie ein ohnvernünftiges Vieh dahin leben / und sich dem Willen und Discretion der Obrigkeit / welcher sich derselbe nicht anderst als sub certis conditionibus unterworfen gehabt / gänzlich übergeben wolle / cum potius qui domicilium in aliqua civitate constituit, intentionem perpetuo in ea commorandi ac jurebus & privilegijs quae reliquis civibus competunt, ut membrum civitatis, post assumptionem seu allectionem, fruendi habeat.

L. Cives 7. Cod. de incolis ibique Dd.

Andr. Gail. libr. 2. observat. 35. Num. 7.

Mithin ist ex circumstantiis und zumalen ex intentione paciscentium offenbahr / daß das concedirte Reformirte Religions-Exercitium, nicht precarium temporarium, ac ad paucos annos restrictum, sondern vielmehr perpetuum seyn sollen / nec praesumendum est, homines mentis sanæ, qui in civitatem

tatem ac sub Imperium coibant, ne per aliorum vim atque injuriam naturæ beneficia amitterent, eo dementia venisse, ut constituta civitate atque Imperio, ejus finem everterent, ac naturæ bona in sui honorem Magistratus projicerent, ita ut exemplo pecudum, ratione carentium, deinde non in suum, sed alterius usum, fructus ferre, ejusque arbitrio pasci, agi, mulgeri, tonderi, jugulari, deglubi ac devorari vellent.

Gerard. Noodt in *dissert. de jur. summ. Imperii* p. m. 12.

§. X.

SA nun in Anno 1554. und 1555. die beyde Reformirte Gemeinden / das Exercitium Religionis Reformatae publicum, von E. C. Magistrat post maturam deliberationem causæque cognitionem mit denen hierzu nöthigen Kirchen erhalten / und alle actus parochiales, functionesque sacras exerciret / sich auch deshalben biß ad Annum 1562. in ohnstrittiger possessione vel quasi der Kirchen zur Weissen Frauen / und nachgehends biß ad Annum 1596. in dem Kirch: Hausß zur grossen Ahnung / und dem expresse præparirten Eheuer des Peter Gaul / innerhalb der Stadt befunden / so ist nun weiter zu recht versehen / daß diese Reformirte Gemeinden / derer in damaligen Zeiten gewesen Lutherischen Prediger gemachten Oppositionen ohngeachtet / bey ihrer so onerose erlangten und hergebrachten possessione vel quasi Exercitii Religionis publici, billig hatten manuteniret und geschützet werden sollen / unusquisque enim possessor, etiam injustus in sua possessione defendendus ac manutenendus est.

L. justa enim 2. ff. uti possidet.

Mevius part. 8. decis. 2. n. 46.

Andr. Clud, rer. quotidianar. cap. 1. num. 14. seq.

§. XI.

SEs ist derowegen E. C. Magistrat, auch nicht befugt gewesen / diese per modum pacti conventi, ac privilegii realis, ertheilte concessionem exercitii publici Religionis reformatae, zumalen auf blosses Verlangen derer damaligen Lutherischen / pro genio illius seculi mit vielen Religions-Eyfer angestammten Geistlichen / auch deren einseitige Vorstellungen / welche

welche man den Reformirten auch niemals communiciret / weniger dieselbe / ob sie gleich toties quoties ad colloquium provociret haben / mit ihrer Verantwortung darüber gehdret hat / mithin absque prævia causæ cognitione, ac reformatis indefensis, defacto & nulliter, wieder einzuziehen / die Kirchen zu verschliessen / und die Reformirten ihrer hergebrachten öffentlichen Religions-Ubung solcher Gestalt zu berauben / cum id quod nostrum est, sine facto nostro, nobis auferri nequeat,

L. id quod nostrum 11. ff. de reg. jur.

Tabor, in Barbos. locupletat. lib. 6, cap. 3. action. 22.

ita ut ne quidem Magistratui, sub fiducia & potestate Magistratus hoc permissum sit.

L. nec Magistrat. 32. ff. de injur.

Et ne quidem Princeps ex plenitudine suæ potestatis, jus alicui ex conventionione, contractu, vel alio modo semel legitime quæsitum, tollere aut adimere possit:

Treutler vol. 2. Consil. 85. num. 18.

Brunnemann ad l. 4. Cod. de emancipat. liberor. num. 5.

§. XII.

Aber nun deme allen ohngeachtet / die beyde Evangelische Reformirte Gemeinden / ihres in der Stadt Franckfurt hergebrachten öffentlichen Exercitii Religionis durch Verschliessung der Kirchen / auch Aufkündigung des Hauses zur grossen Aynung / und Schliessung Peter Paulens Scheuer / fundbarlich priviret und beraubet worden / so müssen dieselbe tanquam spoliati, vor allen Dingen plenarie restituiret / und in demjenigen Stand circa Exercitium Religionis suæ gesetzt werden / wie sie solches Anno 1554. und 1555. erlanget / und in den folgenden Jahren usque ad dejectionem bebesen haben / cum juris sit notissimi, quod spoliatus sit ante omnia restituendus.

Can. redintegrandæ caus. 3. quest. 1.

L. 7. Cod. Unde vi.

Licet etiam Judex vel Magistratus sit qui spoliaverit.

Cap. conquerente 7. X. de restitut. spoliator.

Et quidem fieri debet hæc restitutio spoliatorum, plenarie, cum

§

cum omni causa, absque omni personarum, locorum ac temporis differentia.

Menoch. de remed. recuperand. possess. remed. 14. per tot.
Bapt. Pontan. de spolio lib. 1. cap. 13. num. 1. seqq.

§. XIII.

S muß auch den Reformirten Gemeinden / als spoliatis, um so viel mehr per celerem restitutionem gratificiret werden / weilen dieselbe nach Verschließung ihrer Kirchen / sich gleichwohlen ihres juris quæsiti niemahls begeben / sondern solches durch Bestellung ihrer Prediger / Pfachtung des Hauses zur grossen Ahnung und Saulens Scheuer / um einen gewissen Zinß / und die in solchem fortgehaltene Predigten / Administration des heiligen Abendmahls / und Catechisationes, auch Haltung der Consistorien / Anordnung der Aeltisten / und was dergleichen ad cultum sacrum gehdrige functiones und actus mehr seyn mögen / wie auch durch die so vielfaltig übergebene Supplicationes und Bittschristen pro statu illorum turbulentorum temporum, so viel als möglich / corpore & animo bezubehalten und zu recuperiren gesucht haben.

§. XIV.

Nachdem aber auch in Anno 1594 und 1596. die bishero ge-
habte Kirchen, Häuser respective aufgekündiget / und das weitere Predigen verboten worden / so hat auch dieses contra primævam concessionem beschehene Verbott / ex supra dictis rationibus, gleichfalls nicht bestehen können / sondern muß gleichmäßig pro illicita dejectione ac spolio anzusehen und gehalten / auch dagegen die restitutio plenaria erkannt werden / weilen E. E. Magistrat nicht gebühret / mit den der Religion halben Vertriebenen / welche sich aus keiner andern Ursach / als ihr freyes Religions- Exercitium unter dessen Schutz ohn- gehindert genießen zu können / unter dessen Vortmäsigkeit nicht dergelassen haben / also nach seinem Belieben / und de mero facto zu verfahren / und nachdem sie einmahl das Burger-Recht erlanget / und ihr Vermögen in der Stadt angewendet / dieselbe hernach desjenigen wieder zu berauben / welches doch die einzige Ursach ihres constituti domicilii in hac Civitate gewesen / und wann dieses E. E. Magistrat so impune angehen solte /

solte / solches nichts anders / als eine speciem illicitæ circumventionis nach Anleitung dessen / so oben in §. VII. hujus Capituli erinnert worden / involviren würde / mit welcher Auflage man denselben doch gar nicht beschwehrlich zu fallen gemeinet ist.

§. XV.

Wie aber diese zweyte Aufkündigung des öffentlichen Gottes-Dienstes / Anlaß gegeben / daß viele Reformirte Familien das Bürger-Recht aufgekündigt / die Stadt Frankfurt quittiret / und sich zu Hanau und an andern Orten niedergelassen / also haben dahingegen diejenige / welche in der Stadt verblieben / per continuatas preces, gemitus & suspiria, welches sonsten derer Mit-Bürger und armen Unterthanen kräftigste protestationes, contra vim & oppressiones Superiorum seynd /

Hieron. Imhof, in singular. polit. Rat. stat. 43. pag. m. 257.
Klock, de contribution. Cap. 7. num. 41. & 42.

ihr Jus à majoribus suis quaesitum abermahl zu conserviren gesucht / auch einen Eöblichen Magistratum endlichen dahin betwogen / daß derselbe durch erlaubte Auferbauung einer Reformirten Kirchen vor dem Bockenheimer Thor / ganz nahe an der Stadt / und Forthaltung des Exercitii publici, nicht allein das in Anno 1554. & 1555. concedirte / und biß ad annum 1596 in der Stadt beybehaltene Exercitium Religionis de novo agnosciret und bestättiget / sondern auch das in der Stadt begangene factum illicitum, zwar in etwas / doch aber nicht plenarie purgiret hat / und derowegen hierzu / das ist ad restitutionem der wieder abgenommenen und verschlossenen Kirchen zur weissen Frauen / ex prima conventione, annoch de presenti verbunden ist.

§. XVI.

Wobey dann ganz und zumahl nicht abzusehen ist / quo Juris colore saltem, ein Eöblicher Magistratus nach der Zeit / und nachdem die in der Stadt Frankfurt annoch befindliche Reformirte / auf dessen ergangene dehortationes sub Lit. C. ad exemplum aliorum Confratrum / der Stadt Frankfurt

furt den Rücken nicht gekehret / sondern gegen das von neuem verwilligte öffentliche Religions-Exercitium darinn wohnhaft geblieben / als in Anno 1608. die Reformirte Kirche durch böse Menschen in Brand gesteckt / und gänglich in die Aschen geleyet worden / den unschuldigen Reformirten das bishero gehabte Religions-Exercitium , so wohl in: als ausserhalb der Stadt Franckfurt in dero Gebiet gänglich aufkündigen und absagen wollen ; auch solchergestalt dieselbe de facto gendthiget / daß sie nun über ein ganzes Seculum ihren Gottes-Dienst mit der äussersten Besckwehrlichkeit und Kosten in frembden territoriis suchen müssen.

§. XVII.

S können ja die beyde Reformirte Gemeinden / facta aliena, & quidem improborum hominum, nicht prästiren / und warum sollen dieselbe / propter delictum doloſorum incendiariorum gestraffet werden / daß man denenselben / so wenig ausserhalb als in der Stadt / das Exercitium ihres ex causis onerosis erlangten Gottes-Dienstes / nicht weiter gestatten will / welches gewißlich nichts anderst als homines innocentes mit Straffen zu belegen / und afflictos mit neuen afflictionibus zu belästigen heisset / contra

L. sancimus 22. Cod. de penis.

§. XVIII.

Erowegen / nun / ist E. C. Magistratus ex natura primævæ conventionis sub Lit. A. und nach Erfordern derer Nechten / das Exercitium Religionis Reformatæ wieder in denjenigen Stand zu stellen schuldig wie solches in Anno 1554. und 1555. concediret / auch in diesen und folgenden Jahren öffentlich in der Stadt Franckfurt exerciret worden / derselbe kan sich auch hierunter auf keine Präscription beruffen / weilen solche / per in hodiernum diem usque continuatas preces, beständig unterbrochen worden.

§. XIX.

Willman diese Sache nun auch weiter nach denen Regulis des Christenthums / und nach dem allgemeinen natürlichen

lichen Recht betrachten / so kan sich E. E. Magistratus von der concession des öffentlichen Reformirten Gottes, Dienstes innerhalb der Stadt gleicher Gestalt nicht entziehen.

§. XX.

Wann in Betrachtung des Letztern / ist allhier eine mutua æqualitas inter homines vorhanden / und kan also / was dem einen Theil recht und zugelassen / dem andern Theil auch nicht verwehret werden / & sic non efficacius remedium, alios nobis obligandi adest, quam ut omnes tanquam æquales tractemus. Insitum enim est unicuique hominum aliquid ambitionis, vi cuius efflagitat, ut ab aliis tanquam homo consideretur, illaque officia erga eum observentur, quæ & ipse aliis præstare solet, hinc enascitur præceptum juris naturalis, tam late quam stricte, sic dicti: Alios homines tanquam æque homines tracta.

Fleischer in instit. jur. nat. & gent. Libr. 2. cap. 3. §. 2.

§. XXI.

In Ansehung des juris divini ins besondere aber / seynd die Herrn Lutherani schuldig / den Reformatis alles dasjenige / juxta divinam illam agendi formulam, quod tibi non vis fieri alteri ne feceris, wieder fahren zu lassen / was sie verlangen / von diesen zu genieffen / und vice versa, denenselben dasjenige nicht zu zumuthen / welches wann es an sie begehret werden solte / denenselben nicht anderst als hart / unfreundlich lieblos und höchst beschwerlich vorkommen würde.

§. XXII.

Wird diesennach / läffet sich die illatio ex præmissis leicht formiren / nemlichen gleichwie die Lutherani sehnlich wünschen und verlangen / daß an Orth und Enden / wo die Reformirte Religion allein / floriret / ihren Lutherischen Glaubensgenossen / das publicum Religionis Lutheranzæ Exercitium ebenfalls gestattet werde; also seynd dieselbe reciproce schuldig / sich auf eine gleiche Weise gegen die Reformirte Glaubensgenossen zu verhalten.

CAPUT SECUNDUM.

§. XXIII.

Was noch mehr ist / indem die Reformirte / an vielen Orten / sowohl in als außerhalb dem Reich denen Lutherischen Religions-Verwandten / die Gutthat erwiesen / und sie würcklich aufgenommen / auch das vollkommene öffentliche Religions-Exercitium , cum omnibus suis annexis verstatet / so seynd dieselbe / denen beneficientibus hintwiederum ad beneficiendum verbunden / und dieses ist wieder eine Obligatio naturalis, quamvis in foro civili quodammodo imperfecta.

§. XXIV.

Wollen die Herren Lutherischen zu Franckfurt / gegen diesen Satz etwa einstreuen / es seyen diejenige Lutherische in abstracto & particulari allein zu dieser Remuneration und gegen Erkänntlichkeit verpflichtet / welche solche Wohlthat / von denen Reformirten genossen haben / ohne daß solches die übrige / welche an andern Orten wohnen / und von dieser Gutthat in specie nicht profitiren / zu einer gleichmäßigen Verpflichtung vinculiren könne; so wird aber mit nein darauf geantwortet: indem sie allhier in concreto, als ein ganzes auß vielen Gliedern bestehendes Corpus consideriret werden müssen / und derowegen dasjenige Gute / so einem Glied zufließet / billig eine Communication mit allen übrigen Gliedern haben muß.

§. XXV.

Bey gleichwie auch vice versa, wann ein oder die andere Lutherische Gemeinde / so unter Reformirten Herrschafft stehet / von denselben der Religion halben getrücket / beschräncket oder sonst coangustiret werden solte / (davon sich doch bey denen gegenwärtigen Zeiten / da der vormalige blinde Religions-Eyfer auf allen Seiten / zimlich nachgelassen / auch per Instrumentum Pacis Westphalicæ gar merklich gedämpfet worden / wenige exempla finden werden) die sämtliche Lutherische Religions-Verwandten / die Noth ihrer Mit-Brüder zu Herzen zu ziehen / und sich solcher / als wann es ihnen selbstn begegnet wäre mit anzunehmen hätten / welches das nehmliche ist / was der Apostel Paulus I. Corinth, cap. 12. v.

26. gesagt / wann ein Glied leydet / so leyden alle Glieder mit / und so ein Glied wird herlich gehalten / so freuen sich alle Glieder mit.

§. XXVI.

Solchemnach nun seynd die Herren Lutherani, auch ex jure divino, ac naturali, zu Gestattung dieses Exercitii Religionis Reformatæ in der Stadt Franckfurt verbunden / und können solches weilen es ihnen zu keinem Nachtheil gereichet / und gegenwärtig / in Ansehung derer Ungemächlichkeiten / welche pro infra deducendis, die Reformirte zu gewarten haben / wann sie das Exercitium Religionis ausserhalb der Stadt fern suchen müsten / nur die Natur und Eigenschafft eines Officii humanitatis an sich hat / absque læsione pudoris naturalis, nicht länger mehr verweigern / cum officia humanitatis, omnibus hominibus sunt præstanda, cujuscunque sint status, conditionis, religionis & fortis.

Fleischer in *inslit. jur. nat. & gent. libr. 2. cap. 5. §. 5.*

§. XXVII.

Mebet man nun noch weiter / und betrachtet diese Sach / nach den Reichs Constitutionen und Frieden: Schlüssen / so haben die Reformati auch in diesem Stück / intentionem fundatam vor sich / und E. E. Magistrat zu Franckfurt / ist vigore harum Constitutionum Imperialium, ebenmäßig verbunden / das öffentliche Reformirte Religions Exercitium innerhalb der Stadt vollkommen wieder zu accordiren / und einzuraumen.

§. XXVIII.

Wann zuporderst ist es an deme / daß die Reformirten / sub nomine derer Augspurgischen Confessionis Verwandten / quicquid etiam homines inquieti, hac in parte ogganniant, in dem Religions-Frieden de Anno 1555. mit begriffen / und zum wenigsten von solchem nicht ausgeschlossen seyen /

Deckher in *Consult. Forensib. libr. 1. part. 1. cap. 8. §. 5. num. 20.*

Schilter de *Pace Religios. cap. 6.*

Autor Meditat. ad Insuperum. Pacis Art. VII. §. 1.

und dafern jemand hiervon weitere und ausführliche Überzeugungen haben will / derselbe wird verwiesen auf den in Anno 1644. herausgegebenen

„ Abdruck einer von zweyen / des Kayserlichen Sam-
 „ mer-Gerichts zu Speyer Besizern / nehmlichen Hansß
 „ Georg von der Grün / Franz Jüger / abgefasse-
 „ ten / und denen Herrn Präsidenten wohlbemelkten
 „ Kayserlichen Sammer-Gerichts übergebenen Schrift /
 „ darinn (ut rubrum sonat) zwar kürzlich doch gründ-
 „ lich und beständig ausgeführt und erwiesen wird /
 „ daß die der wahren Reformirten Religion verwandte
 „ Stände und Unterthanen des H. R. Reichs / in dem
 „ Religion-Frieden begriffen / und desselben allerdings
 „ fähig und theilhaftig seyen.

Wie ingleichen auf des Doctoris

„ Johannis Crocii in Anno 1645. zum Druck gegeb-
 „ nen summarische Nachricht und beweisliche Anzeigen /
 „ daß die Evangelischen Reformirter Religion Zugetha-
 „ ne / so eine zeithero in Teutschland unter Zwinglii und
 „ Calvini verhasseten Namen übel ausgerufen worden /
 „ niemahl in ordentlicher angestellter Reichs- oder anbe-
 „ ren ziemlichen Versammlung / nach genugamer Ver-
 „ höhr der Sachen / von gesammten Ständen der Aug-
 „ spurgischen Confession , durch einmütigen Schluß
 „ verdammt / oder die in Teutschland der Reformirten
 „ Religion zugethane Stände und Kirchen / von Ges-
 „ meinschaft der Augspurgischen Confession ausgeschlos-
 „ sen / und des Religions- Friedens bey selbiger Lehr-
 „ und Ceremonien unfähig zc.

Woselbstn derselbe zu seiner vollkommenen conviction , und ad satietatem usque diese materie ausgeführt und abgehan- delt finden wird ; gestalten dann auch die Lutherische selbstn / den Catholicis sothane exclusionem Reformatorum nicht zu- geben wollen / und was noch mehr ist / sich damahls und nach- gehends von dem Reformirten Schur- Fürsten in der Pfalz / bis zu der Böhmischen Unruhe dirigiren lassen / wie zu sehen bey dem

Bilderbeck in dem Teutschen Reichs-Staat / part. 3.
 sect. 1. cap. 3. §. 13. in not. num. 9.

und

und wie ferner bey dem

Goldasto in denen Reichs: Satzungen p. 71. 295.
zu lesen / so haben sich die Lutherische Reichs: Stände selbst
hierunter folgender massen erkläret:

„ Und wiewohl die Stände der Augspurgischen Con-
„ fession verwandt / sich Gewissens und Gehorsams hal-
„ ben / auch der Wahrheit zu Beystand / gegen der
„ Kayserlichen Majestät dermassen erkläret / so wäre
„ doch ihr Gemüth / Will und Meynung gar nicht /
„ den Churfürsten / Pfalzgrafen oder andern / so in
„ etlichen Articula mit ihnen strittig / in Teutschen oder
„ frembden Nationen / in einige Gefahr / vielweniger
„ aus dem Religions: Frieden zu stellen ꝛ.

Henniges de *summa Imperat. Rom. potestat. circa sacra cap.*
s. §. 18.

§. XXIX.

Dermassen dann auch weiter bekant ist / daß Thro Kay-
serliche Majestät in Anno 1566. auf Anhalten der
Adversariorum die Reformatos, von dem Genuß des Reli-
gions: Friedens nicht ausschliessen wollen / gleichwie dann auch
die freye Reichs: Städte dazumahl ihr Votum zu dieser Aus-
schliessung zu geben verweigert haben.

§. XXX.

Es gestehet auch Calvinus selbst / daß er die Augspur-
gische Confession unterschrieben habe / in *Epist. pag.*
182. Ibi: Nec vero Augustanam Confessionem repudio,
cui pridem volens ac libenter subscripsi, sicuti eam Auctor
ipse interpretatus est, die Reformirten setzen auch solche unter
ihre symbolische Bücher. Vid.

Corpus & Syntagma Confessionum, fidei Reform. Genev.
Anno 1654.

§. XXXI.

Wird selbst ein jeder Reformirter Theologus, welcher auf
der uralten Universität Heidelberg in Doctorem pro-
moviren / oder sonst Professor Theologiae bey der Theologi-
schen

§

schen Facultät daseibsten werden will / muß nebst der heiligen Schrift auch die Augspurgische Confession beschwöhren.

§. XXXII.

Soben deswegen auch / hat das Corpus Evangelicum zu Regenspurg den 23. Febr. 1709. ein allerunterthänigstes Vorstellen und Bitten an Ihre Kaiserliche Majestät abgehen lassen / daß weil unter den Augspurgischen Confession-Verwandten / die Reformirte ohnstrittig mit verstanden würden / also allerhöchst dieselbe allergnädigst geruhen möchten / den würcklichen Effect der Alt-Kanstädtischen Convention, auch die Reformirten in Schlessen genießen zu lassen.

Hoffmann in der gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwehden Cap. 1. §. 22. p. m. 62.

§. XXXIII.

Nun die Reformati sub nomine der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Religions-Frieden mit begriffen / und in solchem klar und deutlich verordnet worden / daß auch nicht einmahl die Catholici, die Augspurgische Confessions-Verwandten / in den Reichs-Städten / in ihrer Religion, Kirchen-Gebräuchen / und Ceremonien turbiren und beeinträchtigen / sondern friedlich und ruhig bey einander wohnen sollen.

Reichs-Abschied de Anno 1555. §. Nachdem aber 17. Also ist den Augspurgischen Confessions-Verwandten / unter sich selbst / per necessariam consequentiam, um so viel weniger erlaubet und zugelassen / in dem eingeführten und hergebrachten Religions-Exercitio einander die geringste Beeinträchtigung zuzufügen / sondern ein jeder Theil ist schuldig / den andern bey seiner Religion, Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien ruhig bleiben zu lassen.

§. XXXIV.

Besezt auch / aber doch in præjudicium veritatis keineswegs nachgegeben / es wäre tempore conclusæ Pacis religiose der Status Reformatorum in dem heiligen Römischen Reich

Reich annoch dubius gewesen / ja es wären dieselbe sub nomine der Augspurgischen Confession; Verwandten nicht mit begriffen / sondern von sothanen Religions; Frieden annoch gänglich ausgeschlossen gewesen / so würde doch auch solches nicht mehr in Weg stehen / noch sie von dem Exercitio Religionis publico innerhalb der Stadt Franckfurt länger zuruck halten können / weilen per

Instrum. Pacis Westphal. Art. VII. §. 1.

das Exercitium der Reformirten Religion vollkommen approbiret / confirmiret / und dergestalt bestätiget worden / daß alle die Jura und beneficia, welche Vermöge der Reichs; Constitutionen Religion- und Prophan- Frieden / auch in specie in Ansehung dieses Westphälischen Frieden; Schlusses / die Catholische und Lutherische Religions; Verwandten unter sich zu genießen / solcher dergestalt die Reformirten sich zu erfreuen haben sollen / derowegen wann über die Worte: Qui inter illos Reformati vocantur, des *Artic. VII. §. 1. dict. Instrum. Pac.* annoch geübelt werden will / ob die Reformirten unter den Augspurgischen Confession; Verwandten mit begriffen seyen oder nicht / der mehr angezogene

Author, *Medit. ad instr. Pac. dict. Art. 7. §. 1.*

seine Meynung recht wohl und deutlich folgender Gestalt an Tag gelegt hat: Si dicere libere permissum est, quod sentio, mihi certe videtur non esse cur Reformati eam ob rem, cum Lutheranis tantopere contenderent, neque enim illis quicquam perit, sive Augustana Confessione comprehensi sint sive non, ex quo semel participes facti sunt omnium jurium & beneficiorum, quæ Lutheranis & Catholicis ex pace tributa inveniuntur. Worausß dann abermal per necessariam consequentiam folget / daß den Reformirten Gemeinden zu Franckfurt / das Exercitium Religionis Reformatæ publicum, gleichwie sie solches in Anno 1554. und 1555. erhalten / und in diesem auch den folgenden Jahren usque ad tempus dejectionis ac spoliï, innerhalb der Stadt Franckfurt / öffentlich exerciret / auch pro futuro ferner gelassen und hergestellt werden müsse / da widrigen Falls den Reichs; Constitutionen und Frieden; Schlüssen schnurstracks zuwider gehandelt werden würde / sonderlich dem jetzt angeregten Westphälischen Frieden; Schluß / dicto Articulo VII. §. 1. woselbstn weiter die cum

subditis, der Religion halben getroffene pacta, privilegia, ver-
verfales, ac dispositiones quæcunque aliæ, quibus de Religio-
ne ejusque Exercitio & inde dependentibus provifum est,
mit außdrücklichen Worten confirmiret worden.

§. XXXV.

Es wird auch ferner ex hactenus relatis, noch weiter die-
ses Confectarium und gang bündiger Schluß formiret /
daß weilen den Reformirten beyden Gemeinden / blosser Dings
unter dem fingirten Prætext, daß sie wegen irriger Lehre / in dem
Religions-Frieden / und unter dem Nahmen der Augspurgi-
schen Confessions-Verwandten / nicht mit begriffen seyen / die
eingeraumte Kirchen / de facto & spoliative gesperrt worden /
nunmehr und da sich ex post facto befunden / daß sie von dem
Religions-Frieden / nicht außzuschließen / und daß ihnen eben
die jura und beneficia, welche den Catholischen und Lutheris-
chen Augspurgischen Confessions-Verwandten / in sothanem
Religions-Frieden / und dem nachgehends erfolgten Westphälis-
chen Frieden / Schluß zugestanden worden / gleicher Gestalt zu
guth kommen sollen / solche abgenommene Kirchen / wieder zu
restituiren seyen / plus enim valere debet, quod est in verita-
te, quam quod fuit in opinione, ac errori duranti prævalet
veritas.

*Titius in dissert. an plus valeat quod est in veritate, cap. 1.
§. 17. seq.*

Et quod ex falsa aut erronea causa nobis ademptum est, de-
tectâ falsitate aut comperto errore, restituendum erit, Arg.

*L. illicitas 6. §. 1. ff. de Officio Præsidis.
R. si ex falsis 42. Cod. de Transaction.*

§. XXXVI.

Nusser diesen vorangezogenen sowohl in den Gdt- und Na-
türlichen / wie auch gemeinen beschriebenen Rechten / als
auch des Heiligen Römischen Reichs Constitutionibus und
Frieden-Schlüssen / vollkommen gegründeten Ursachen / befinden
sich auch noch viele andere cause suaforix ac moventes, welche
E. E. Stadt-Magistrat und allenfalls bey dessen fernertweiten
ohnbilligen / und contra officia humanitatis anlauffenden Ver-
weige

weigerung / Ihro Kayserl. Majest. / um so viel mehr dahin be-
wegen können / Deru Aherhöchste Kayserliche Auctorität zu in-
terponiren / und dasjenige / was bishero durch Bitten und
Flehen / nicht wieder zu erhalten gewesen / von Allerhöchsten
Kayserlichen Ampts wegen / dermalen allergnädigst zu verord-
nen.

§. XXXVII.

WAnn es ist zuorderst an deme / daß man / so gar den Ju-
den / in der Stadt Franckfurt / ihre Synagogen und of-
fentlichen Jüdischen Gottes Dienst erlaubet / welche doch Chri-
stum Jesum den Sohn Gottes / und unsern Erlöser / nicht er-
kennen / sondern vielmehr lästern / verspeyen und verspotten / ja
abjurati hostes ac inimici Christianorum ac Christiani nomi-
nis seynd.

Cap. 13. & cap. 16. X. de Judæis.

Döpler in theatr. poenar. part. 2. cap. 45. §. 188. seq. & cap.
46. §. 244. seq.

Beck de jur. judæor. cap. 2. §. 1. seq.

Dahingegen aber die Reformirte mit den Herren Lutherischen /
wie deren Saniores ac Moderatores Theologi selbstn nachge-
ben / in articulis fidei fundamentalibus vollkommen übereinkom-
men / und nur in wenigen Neben-Puncten differiren / welche
aber die mutuam tolerantiam, fraternamque concordiam nicht
aufheben können / noch müssen / und ist also sehr hart und
betrübt / daß man den gottlosen Juden und Christen Feinden /
welche noch darzu der Stadt Franckfurt / mehr schädlich als
nützlich seynd / mehrere Privilegia und Freyheiten gestatten will /
als andern Mit-Christen.

§. XXXVIII.

WAd wolte man etwa einstreuen / es seye bey den Juden
keine Seduction, oder daß sie die Christen zum Judent-
hum verführen würden / zu besorgen / wohl aber zu befürchten /
wann den Reformirten das Religions-Exercitium in der
Stadt vergönnet würde / daß zuweilen Lutherische / zu ihrer
Religion übertretten würden / so ist aber a posse ad esse, und
a forte contingentibus, ad ipsam existentiam, keine andere
con-

consequenz zu machen / wann auch jemand gesinnet ist / zu der Reformirten Religion überzugehen / kan solches von demselben eben sowohl bewerkstelliget werden / es mögen die Reformati in oder ausserhalb der Stadt / das Exercitium suæ Religionis zu geniessen haben / und über dieses / wann die Herrn Lutherische so kräftige Überzeugungen von der Praferenz ihrer Religion, und daß solche am allerbesten in der Heiligen Schrift fundiret seye / haben / wird sich wohl schwerlich jemand zum Abfall so leicht verleiten lassen.

§. XXXIX.

Welchey wird diese mutua tolerantia, diese besondere Bürgerschaft haben / daß die Lutherische Prediger auf ihrer Hut stehen / und ihr Ambt mit besonderem Fleiß verrichten / & eatenus hæc tolerantia politica etiam est utilis, tum quod ad Rempublicam pertinet, quoniam civium numerus, per illam conservatur aut etiam receptis aliis, quia alio Principe emigrare iussi sunt, augetur, ac pretium aliquod pro defensione illorum recipitur. Tum quod spectat ad veram Religionem, quam Ministri Ecclesie tum diligentius, dictis ac rationibus idoneis, è scriptura demonstrant, ac confirmant, quod norunt dissentientes adesse qui illorum doctrinam observant, & quod cavere debent, ne orthodoxi à civibus heterodoxis seducantur, est quod *ἀνάγκασον* moralem adhibere debent, quo etiam dissentientes solidiore doctrina ad veram Religionem perducantur.

Riper. de potestat. atque off. princip. in sacris cap. 6. §. 2.

§. XL.

Wesend auch die Reformirten in der Stadt Franckfurt / als Bürger und Beyassen aufgenommen worden / dieselbe müssen auch gleich den übrigen Bürgern / alle Bürgerliche Onera, ohne Unterscheid und Ausnahm abtragen / sie haben auch sonst zur Aufnahm und Conservation des Commercii, folglichen zum Flor der Stadt / nicht ein geringes bishero contribuïret / und ist derowegen auch billig / daß sie quoad jus sacrorum den Lutherischen Bürgern gleich gehalten / und das
Exer-

Exercitium ihrer Religion in der Stadt wieder wie Anfangs ihnen concediret worden / zu treiben / nicht länger verhindert werden / absonderlich da dieselbe auch jederzeit ein gutes Comportement geführet / auch gegen ihre Obrigkeit wie treuen und gehorsamen Mit-Bürgern gebühret / sich betragen / und gleichfalls mit ihren Lutherischen Mit-Bürgern / in Liebe / Fried und Einigkeit bißhero gelebet haben / und wird derowegen die Gestattung eines Orths / zu Verrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes / die Reformirten desto mehrer in ihrer devotion treu und gehorsam auch allen übrigen Bürgerlichen Pflichten anfrischen und stärken. Et sane Princeps nulli subdito gravis esse debet in Religione, si civiliter & honeste secundum politicas leges inter concives suos vivit

Zahn in Polit. Municipal, libr. 1. cap. 12. num. 26.

§. XLI.

Bei weiterer Betrachtung diese concessio liberi exercitii Religionis Reformatæ intra mœnia civitatis in Ansehung der Stadt Franckfurt hauptsächlich nur ad res innoxie utilitatis zu referiren ist / wodurch niemanden der geringste Schaden zugesüget wird / die beyde Reformirten Gemeinden aber von vielen Kosten / incommodis und andern fast ohnbeschreiblichen Beschwërlichkeiten / liberiret und befrehet werden / ita ut & hic vulgatum illud juris axioma locum inveniat. Quod tibi non nocet, & alteri prodest, facile est concedendum.

L. 1. §. 11. ff. de aqua & aqu. pluvi. arcend.

Hug. Grot. de jur. belli & pacis libr. 2. cap. 2. §. 11.

Allermassen dann selbst / die berühmteste Lutherische Rechts-Gelehrten derer heutigen Zeiten / ultro nachgeben / und eingestehen / daß die Reformirten und Lutherischen / in einer Stadt zusammen / ihr Religions-Exercitium gar wohl treiben können / ohne daß eine Religion der andern im geringsten hinderlich seyn könne. Nec Lutheranorum nec Reformatorum Exercitium Religionis publicum ita comparatum est, ut simul, salva libertate, in eadem civitate exercere non possit, cum alterum per alterum nullo modo impediatur, prout ait

Excell. D. Böhmer in dissert. de jur. circa libertat. conscient, §. 32.

§. XLII.

Die incommoda aber / und grosse Beschwerlichkeiten liegen jedermann sogleich vor Augen / wann nur erwogen wird / daß die Reformirte Gemeinden / auf Sonn- und Feyer-Tagen / auch sonst in der Wochen ihren Gottes-Dienst eine ganze Stunde Wegs aussershalb der Stadt Franckfurt in einem frembden territorio suchen müssen.

§. XLIII.

Engleichen daß dieselbe / wann sie ihren Gottes-Dienst besuchen wollen / nach Unterscheid der Jahrs-Witterung / der Hitze und Kälte / auch Regen und Schnee / Wind und Nebel / zu ihrem grösssten Ungemach / auch mit Gefahr ihrer Gesundheit jederzeit sich exponiret finden.

§. XLIV.

Befinden sich in den Gemeinden jederzeit alte abgelebte / auch ungesunde und preßhafte Menschen / welche zu Fuß einen so weiten Weg nicht fortkommen / die Kosten aber / sich nach der Kirchen fahren zu lassen / nicht ertragen können / und werden also von dem Genuß des Gottes-Dienstes ganz zuruck gehalten.

§. XLV.

Wey entstehenden Kriegs-Zeiten / und wann die feindliche Partheyen vor der Stadt auf- und abstreiffen / seynd die Reformirte Gemeinden gezwungen / entweder ihren Gottes-Dienst einzustellen / oder müsten sich mit der äussersten Leib- und Lebens-Gefahr / daß sie ermordet / gefangen / geplündert / auch die Weibs-Personen in andere Wege schändlich mißhandelt werden / aus der Stadt hinaus wagen.

§. XLVI.

Wann / wiewohl zuweilen sich zugetragen / ansteckende Kranckheiten in dem Flecken Bockenheim grassiren / wissen

sen dieselbe nicht / wo sie sich vor und nach geendigtem Gottes Dienst aufhalten sollen / oder müssen sich dem periculo infectionis gleichmäsig unterwerffen.

§. XLVII.

Wann währendem Gottes Dienst eine Feuers Brunst in der Stadt entsethet / gleichwie dann dieses Unglück diese gute Stadt von kurzen Jahren her / zu verschiedenen malen gar starck betroffen / so seynd die Reformirten / ausser der Stadt vergeschlossen / können dem Feuer keine Gegentwehr thun / vielweniger das ibrige retten / und müssen also besorgen / Haab und Gut unglücklicher Weise zu verlieren.

§. XLVIII.

Nicht weniger müssen dieselbe auch gar manchmal / wann sie dem Gottes Dienst beywohnen und abwarten wollen / ihr ganzes Vermögen den Dienstbothen und Frembden anvertrauen / hierbey aber gewärtigen / daß diese untreu handeln / auch eines und das andere entwenden / oder daß sie wohl gar wegen deren Nachlässigkeit / durch Diebe bestohlen werden.

§. XLIX.

Es ist auch offenbahr / daß vor den Franckfurter Stadts Thoren sich jederzeit allerhand Bettler / welche blind / lahme / oder sonsten von einer abscheulichen Gestalt seynd / befinden / welche die Vorbeygehende mit ihrem Betteln gar starck incommodiren / deßhalbenn dann schwangere Weibs Personen / nicht weniger bey dem Anschauen in Gefahr stehen müssen / daß sie eben dergleichen Kinder unglücklich zur Welt bringen / oder wohl gar Monstra gebähren.

§. L.

Nun diese Reformirte Gemeinden allemal / wann sie ihren Gottes Dienst ausserhalb der Stadt besuchen wollen / sich dergestalt in gar mancherley Weise / coangultiret befinden / und mit allerhand Angst / Sorgen / Furcht und Schrecken umgeben seynd / so ist auch weiter auß diesem allem

M

leicht

leicht zu schliessen / daß die Andacht nicht allemal vollkommen seyn könne / sondern bey ihnen gar oft unterbrochen und gestöhret / auch manchmalen mit vielen Seufftern begleitet werden müsse.

§. LI.

Wenn solte dann nun/bey allen diesen Umständen / dieses nicht zu einem Christlichen Mitleyden bewegen / und wer solte nicht vielmehr alle diese und andere Beschränklichkeiten / von welchen doch die ganze Burgerschaft nicht den allergeringsten Vortheil hat / auß dem Weg raumen helfen / als contra officia humanitatis ac Christianæ charitatis, diese Reformirte Gemeinden länger in diesem commiserations-würdigen Zustand stecken lassen; absonderlich da dieselbe das Exercitium Religionis suæ vormals in der Stadt erhalten / und hierunter ein jus quæsitum, oben gezeigter massen / vor sich haben / durch diese Religions-Ubung in der Stadt / auch den Herrn Evangelischen Lutherischen / nicht der allergeringste Eintrag geschieht.

§. LII.

Wey diesem allem ist weiter zu erwegen / daß Franckfurt eine Kayserliche Wahl- und vornehme Handels- Stadt seye / woselbsten sich jederzeit Herrschafften von den dreyen Religionen aufhalten / diese haben auch öftters ihre Gesandten und Residenten daselbsten / es werden auch manchmal von den Ständen des Reichs / allerhand Congressus publici, Gresh-Tage und Conferenzen daselbsten angestellet / auch allerhand Kayserliche Commissiones vollzogen / so finden sich auch zu den Messzeiten sehr viele Reformirten von frembden Orten in dieser Stadt ein / und wird also den Anwesenden zu einer größern Commodität / der Stadt selbst aber / zu einem ohnsterblichen Ruhm / auch mehrern Aufnahm und Flor gereichen / wann dieselbe sich gegen ihre Reformirte Mit-Bürger endlich einmal etwas freundlicher betragen / und das entzogene Reformirte Religions-Exercitium in dieser Stadt / vollkommen wieder herstellen lassen wird.

§. LIII.

§. LIII.

S sollte sich auch E. E. Magistrat hierzu nun um soviel leichter bewegen lassen / indem so viele vornehme Evangelische Lutherische Stände des Reichs / demselben mit einem guten Exempel hierunter bereits löblich vorgegangen seynd / und den Reformirten / an vielen Orten / wo sie vor diesem das Exerctium Religionis niemals gehabt / eine Kirche zu Übung ihres Gdtes: Dienstes verstatet haben / als nemlich Ihre Königliche Majestät in Pohlen / den Franzosen zu Leipzig in der Vorstadt; Ihre Churfürsliche Durchleucht zu Braunschweig / in der Stadt Hanover, Ihre Hoch: Fürsliche Durchleucht zu Bayreuth / in der Stadt Beyreuth / Erlangen / und mehr andern Orten; Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Wolfenbüttel und Braunschweig; Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Württemberg / in Cannstatt / Stuttgart / und Ludwigsburg; Ihre Hochfürsliche Durchleucht zu Mecklenburg: Schwerin / in Güstrow / die Stadt Nürnberg / nahe vor der Stadt Thor / die beyde Reichs: Städte Wormbs und Speyer aber / in der Stadt selbst / ohne daß die Herrn Lutherische sagen können / daß sie hierdurch einigen Abbruch / Schaden / oder andere incommoda, so wohl in sacris als profanis erleyden thäten / gleichwie dann auch vice versa die Reformirte Potentien und Reichs: Stände / denen unter ihnen wohnenden Lutherischen Religions: Verwandten das Exerctium Religionis publicum ebenmäßig hin und wieder gestatten / und gereicht diese mutua tolerantia mehr zu einer guten Verständnuß / als daß man sich aus solcher etwas widriges zu besorgen haben sollte / ohngeachtet ein in dem Reich bekannter unruhiger Edzardi zu Hamburg / und andere ingenia ferocia, welche turbas in quiete suchen / sich mit Händen und Füßen dagegen sperren / wann auch schon die von ihnen desfalls angeführte Ursachen dergestalt beschaffen / daß solche bey den Senioribus ex omni parte mehr eine explosion als reflexion verbi: enen.

CAPUT TERTIUM.

Stellet vor diejenige vermeintliche **U**rsachen / aus welchen die Herrn Evangelische Luthersche zu Franckfurt den einwohnenden Reformatis das **E**xercitium Religionis publicum bis hierhin denegiret haben.

§. I.

Ietweil nun **E. E.** Magistrat zu Franckfurt am Mayn den einwohnenden beyden Reformirten Gemeinden das publicum Religionis suæ Exercitium, welches ihnen anfänglich in der Stadt Franckfurt / mit Einraumung gewisser Kirchen und Kirch: Häuser gestattet worden / de facto wieder entzogen / und dessen restitutionem, aller Vorstellungen ohngeachtet / so schwehr machet / und bis auf den heutigen Tag verweigert / so ist allerdings nöthig / auf die Ursachen zu sehen / welche **E. E.** Magistrat zu dieser so harten Verweigerung bishero betwogen haben mögen.

§. II.

So viel man nun dieser Ursachen bishero in Erfahrung bringen können / so sollen (1.) der mehrgedachte Valerandus Polanus und seine Gemeinde / anfänglich bey ihrer reception vorgegeben haben / als ob sie mit den zu Franckfurt wohnenden Evangelischen Lutherschen in der Lehr und Glauben einig / welches sich aber nachgehends anderst befunden habe.

§. III.

Sehe also (2.) dieses Reformirte Exercitium Religionis publicum per sub- & obreptionem erschlichen worden / und derowegen Magistratus solches wieder einzuziehen besugt gewesen.

§. IV.

Bsonderlich da (3.) Lutherus selbst in Anno 1533. eine Warnungs: Schrift an die Stadt Franckfurt an Mayn abgehen lassen / und dieselbe vor des Zwinglii seine Lehr starck gewarnet habe.

§. V.

§. V.

Er Unterscheid der Religionen in einer Republic gebe (4.) nur Anlaß zu Zant und Streit / welches so viel als möglich / zu verhüten seye.

§. VI.

Es würden auch (5.) durch die Reformirte Lehr viele von den Lutherischen verführet werden / welches eine Christliche Obrigkeit ebenmäßig zu verhindern habe.

§. VII.

Engleichen würden (6.) die Reformirte alle Handlung an sich ziehen / und solche dagegen den Lutherischen entzogen werden.

§. VIII.

Es würden die Reformati mit der Zeit (7.) selbst in den Stadt: Magistrat einschleichen / und endlichen gar das Stadt: Regiment an sich bringen.

§. IX.

Es hätten auch (8.) die Reformirte Gemeinden in Anno decretorio 1624. kein publicum Religionis Exercitium in der Stadt: Franckfurt gehabt / könten derowegen solches auch gegenwärtig nicht prætendiren.

§. X.

Eleichwie dann auch (9.) der Articulus VII. Instrum. Pac. Westphal. von den Reformirten zu ihrem Vortheil nicht angezogen werden könne / weilen was in solchem verordnet / allein de tempore futuro zu verstehen seye.

§. XI.

Wer das hätten auch (10.) verschiedene Reichs: Städte solche pacta und Verfassungen unter sich gemacht / vermöge

müße deren die Reformirte bey ihnen nicht toleriret werden solten / und würde also die Stadt Franckfurt / die Gestattung des Reformirten Religions - Exercitii, bey den übrigen der Lutherischen Religion zugehörnen Mit: Ständen / nicht justificiren und verantworten können.

§. XII.

Nach könnte der gegenwärtige Eöbl. Stadt: Magistrat sich (11.) nicht entschliessen / von den Resolutionibus wieder abzugehen / welche dessen Antecessores an dem Stadt: Regiment in Ansehung der Reformirten mit Verschliessung ihrer Kirchen gemacht hatten.

§. XIII.

Es werde auch (12.) aller Pracht / Hoffart / Zehurung und Verderben durch die Reformirten in der Stadt eingeführet / und seye die Reformirte Religion dem Statui publico der Stadt Franckfurt zuwider.

§. XIV.

Erner (13.) werde aus einer alten Eöblichen Teutschen Reichs: Stadt eine Welsche Niederländische Stadt und Gemeinde gemacht.

§. XV.

Eöblichen und (14.) würden die Catholische Religions: Verwandten / wann den Reformirten das Exercitium Religionis publicum in der Stadt erlaubet würde / auch noch eine Kirche zu ihrem Göttes: Dienst prætendiren wollen.

§. XVI.

Es seynd also dieses die rationes potissima, unter deren Schein / den beyden Reformirten Gemeinden in der Stadt Franckfurt am Mayn das Exercitium Religionis publicum wider abgestricket / und in hodiernum usque diem versaget worden / wann aber solche samt und sonders in etne nähere Betrachtung gezogen / und ad trutinam æquitatis ac Christianæ charitatis

charitatis erwogen werden / so seynd dieselbe viel zu leicht / den Reformatis ihre bißherige petitiones justissimas, ac in ipso jure humanitatis fundatas länger zu verweigern / sondern rühren hauptsächlich von solchen Personen her / welche ex factu Clericali, & cæco Religionis impetu, dergleichen irrige Concepten E. C. Magistrat in vorigen Zeiten subministrirt haben / welches dann nach der beliebten Ordnung in Capite sequente specialius erwiesen und demonstrirt werden soll.



CAPUT QUARTUM.

Weiset an / daß die in Capite III. angeführte Ursachen von der Relevanz und Erheblichkeit nicht seyen / den in der Stadt Franckfurt eingewesenen Reformatis, das öffentliche Exercitium Religionis, intra mœnia civitatis länger zu verweigern.

§. I.

Daß nun die in Capite proxime præcedente III. angezogene Ursachen von dem pondere nicht seyen / die Evangelische Reformirten beyde Gemeinden / von dem Exercitio publico ihrer Religion, und zwar innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauern / länger / gleichwie bißhero satis inclementer geschehen / außzuschließen / solches wird der geneigte und ab omni præjudicio befrehete Leser / nun um soviel ehender anerkennen / wann derselbe dasjenige / was wieder die in voranges regtem Capite III. erzehlte Ursachen in subsequentiis mit besserm Bestand / regerirt und vorgestellet werden wird / in eine vernünftige und Christliche Erwägung zu ziehen sich gefallen lassen will.

§. II.

Wann daß quoad imam Valerandum Polanus, und seine Gemeinde anfänglich bey ihrer reception in Anno 1554 vorgegeben haben sollen / daß sie mit den zu Franckfurt wohnenden Evangelischen Lutherischen / in der Lehr und Glauben ganz einig seyen / solches ist zuorderst noch nicht erwiesen.

§. III.

Est auch diesem fingirten Vorwand noch um soviel tiefer der geringste Glauben oder Beyfall zuzustellen / in dem E. E. Magistrat zu Franckfurt / nach der in Anno 1554. beschehenen Reception des Valerandi Polani, mit seiner Reformirten Wallonnischen Gemeinde / und da derselbe so gleich a tempore receptionis, das Exercitium Religionis öffentlich getrieben / und also was derselbe mit seiner Gemeinde geglaubt / niemand verborgen verbleiben können / noch ein ganzes Jahr hernach / nemlich in Anno 1555. den Johannem à Lasko mit seiner Niederländischen Reformirten Gemeinde / ebenmäßig aufgenommen / und demselben das Exercitium Religionis in der Stadt Franckfurt gleichfalls zugestanden hat / in welcher Jahres Frist / man doch Zeit und Gelegenheit genug gehabt / sich von des Valerandi Polani, und seiner Gemeinde / Glaubens Bekämpnuß und Kirchen Ceremonien zu informiren / und würde dannenhero / wann man zu toleranz der Reformirten Religion nicht ganz geneigt gewesen / dem Johanni à Lasko nach der Hand / dessen Reception ohnfehlbar verweigeret haben.

§. IV.

Besezt auch / daß der Valerandus Polanus anfänglich / als er vor sich und seine Gemeinde / die Receptionem gesuchet / angegeben hätte / daß derselbe mit den Evangelischen Lutheranischen zu Franckfurt / in der Lehre und Glauben einig seye; so wäre auch diese Assertio, a vero eben so sehr nicht aliena gewesen / allermassen bekannt ist / daß in den damaligen Jahren / die Religio Lutherana, in der Stadt Franckfurt / pro uniformi und in allen und jeden Articulis ganz gleichförmig eben nicht gehalten werden können / sondern verschiedene Prediger sowohl als Magistrats-Persohnen / und andere Eingeseßene / den Principiis Reformatæ Religionis würcklich beygepflichtet haben.

§. V.

Jeses wird unter anderen auch dadurch erwiesen / daß der berühmte Reformirte Theologus Henricus Bullingerus, seine

seine Auslegung über die Apostolische Geschichten / E. C. Rath zu Franckfurt in Anno 1533. dediciret / auch demselben dieses Lob beygelegt hat: Habetis Ministros claros, & in doctrina Evangelii laudatos, woraus nicht undeutlich zu schliessen / daß die Prediger zu Franckfurt / in der damaligen Zeit mit gedachtem Bullingero und andern gute Verständnuß und Correspondenz müssen gehalten haben.

§. VI.

SBen dieses / und daß man in den damaligen Jahren in der Stadt Franckfurt der Reformirten Religion wohl zugehan gewesen / und mit dieser einerley Principia geheget / hat auch den Herrn Doctorem Lutherum sel. veranlasset / daß derselbe / wie schon in dem vorhergehenden Capite III. §. IV. angemercket worden / einen scharfen Warnungs-Brief an den Magistrat und die Prediger zu Franckfurt abgeben lassen / und dieselbe sich vor des Zwingli Lehre zu hüten anmahnen wollen / welche ihme aber darauf den 1^{ten} Martii des besagten 1533^{ten} Jahrs statlich geantwortet / und gezeigt haben / daß sie nicht anders lehren / als in der H. Schrifft vorgeschrieben / dieselbe thun auch zugleich ihre Glaubens-Bekanntaus / welche auch fast durchgehends mit den Principiis Reformatorum übereinstimmet hat.

§. VII.

Jeses wird nun ferner dadurch gestärcket / daß in dem Jahr 1536. Johannes Bernhardus, Pastor Francofurtensis, im Namen der Kirchen zu Franckfurt / die Wittensbergische concordiam, auf Martini Buceri Seiten / wider Lutherum sel. unterschrieben gehabt.

§. VIII.

Aes konte dieser Valerandus Polanus um desto gewisser damahlen mit Wahrheits-Grund sagen / daß er und seine Gemeinde der Augspurgischen Confession verwandt / mithin mit den Franckfurter Theologis eines Glaubens seye / da ihme als einem gelehrten Theologo nicht unbekannt seyn konte / was

was einige Jahre vorher zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten Theologis, in puncto derjenigen Articul / worinn man noch nicht gänglich einstimmig / in denen dieserwegen angestellten Zusammenkünften und Unterredungen vorgegangen / und auf was Weise man sich hierüber auch so gar in den Punkten des heiligen Nachtmahls / mit approbation des seel. Herrn Lutheri sowohl als Calvini verstanden habe.

Dann es hatten fürs erste Anno 1529. im October / und also kurz vorher / ehe die Confession Anno 1530. zu Augspurg übergeben worden / beyde Partheyen in dem Colloquio zu Marburg ihre Lehrsätze in 15. Articul verfaßt / und sich überhaupts mit einander verstanden / gleich der Schluß sotharner Zusammenkunft das mehrere zeigt. Nur konte man da mahlen in der Materie des H. Nachtmahls / sich noch nicht gänglich mit einander verstehen / wannhero dann folgende Claulful dieses Punkten wegen bezuzufügen nöthig erachtet worden.

Und wiewohlen wir uns / ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brod und Wein seye / dieser Zeit nicht verglichen haben / so soll doch ein Gegentheil den andern Christliche Liebe / so fern jedes Gewissen immermehr leyden kan / erzeigen / und beyde Theile NB. Gott den Allmächtigen fleißig bitten / daß er uns durch seinen Geist in dem rechten Verstand bestättigen wolle.

Philippus schriebe dannhero an Camerarium:

„ De Congressu Marpurgensi non habeo quod scribam, de aliis Capitibus doctrinae Christianae NB. „ omnibus convenit,

Und Johannes Sleidanus de Statu Religionis, ein glaubwürdiger Historicus bejahet solches nicht allein an unterschiedlichen Orthen / als:

L. VI. in f. fol. 1. 175. & iterum fol. 176. &c. Edit. Argent. de Anno 1555.

sondern das Ibbliche Corpus Evangelicorum selbstien bezeuget es auch in den / den 19. May 1566. auf den Reichs-Tag zu Augspurg erteilten Worten / mit einhelligem Beyfall.

§. IX.

§. IX.

Eist aber dabey keineswegs geblieben / sondern es ist auch so gar der Articul vom heiligen Abendmahl / in so weit er den Inhalt der Augspurgischen Confession berührt / zwischen beyden Partheyen hernach gänglich ausgemacht worden. Dann fürs erste wurde man unter sich einig / daß in dem 10. Articul der obbemeldten Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession nicht anderst gesetzt würde / als *vera presentia Corporis*, welche Expression mit der Evangelisch-Reformirten / ohne etwas gewisses über den modum presentia, als über welchen die Evangelisch-Lutherische unter sich selbst nicht einig zu entschliessen / gleichförmig ist. So dann wäre eine andere Anno 1531. zu Schmalkalden discontingent gehalten Unterredung / von noch besserem Success gehalten / gestalten man sich darinn viel deutlicher erkläret / und die Meinungen mit beyderseit Zufriedenheit appanirt und gleichförmig gemacht.

Sleidanus schreibt davon *dict. loc. lib. VIII. ad Annum 1532. p. 226.* also:

„ Anno superiore (1531.) Smalcaldia convenerat inter Protestantes, & cum Argentinenses ac Sueviae civitates aliquot dogma suum de Coena Domini, propositum in Comitiis Augustae, copiosius tunc explicuissent, recepta fuit à Saxonibus eorum interpretatio; conjunctis igitur, animis idem nunc respondent omnes ad quæque postulata, & has conciliandæ pacis rationes, &c.

Wortinnen auch eigentlich diese Vereinigung bestanden / solches erkläret Vitus Theodorus, ein damaliger Evangelischer Doctor in einem Anno 1534. an Johann Hessum geschriebenen Briefs folgender Gestalt:

„ Adesse verum Corpus Christi & Sanguinem essentialiter & substantialiter non tamen quantitative, & localiter. Qua sententia etiam nostros hic audio contentos esse, & scribit Bucerus, se idem probare & credere si vere ita sentiunt, prodesset Ecclesiae hæc concordia.

§. IX.

Er hier in den Worten: Si vere ita sentiunt, bezugte Zweifel / wurde auf Anno 1536. und also kurze Zeit darauff zu Wittenberg völig und auß dem Grund gehoben / anserwogen sich die daselbst versammelte Theologi, welche man hernach die Oberländer nennete / sich durch Bucerum gegen Lutherum dahin erklärten / daß sie die wahrhafftige Gegenwart des Leibs glaubten und bekennen / und findet man sowohl die Art. als die Nahmen dieser Theologorum, in des Lutheri Opp. T. II. Isleb. pag. 365. und dabey auch die Rede welche der verstorbene Luther an sie hielte / verbis:

„ Wüirdige Herrn und Brüder / wir haben nu euer als
 „ ler Antwort und Bekänntnuß gehöret / das ihr glaubet
 „ und leret / daß im Heiligen Abendmal der wahre
 „ Leib und das ware Blut des HERN gegeben und
 „ empfangen werde / und nicht allein Brot und Wein /
 „ auch daß diß Übergeben und Empfahen warhafftig
 „ geschehe / und nicht imaginarie oder ertichter Weise etc.
 „ Weil es dann also bey euch stehet / so sind wir eins /
 „ erkennen und nemen euch an als unsere lieben Brüder
 „ der im HERN. etc.

Bucerus so von Seithen der Evangelisch Reformirten bey dieser Zusammenkunft das Haupt gewesen / bemercket auch in einem seiner Brieffen / so er an die Protestantische Gemeinden in Italien geschrieben die Art und Weise dieser Vereinigung / und füget dabey an / daß an dem vorigen Mißverstand und Zwespait nichts schuld gewesen / als daß ein Theil dem andern nicht recht begriffen habe.

§. XI.

In dem 38. Brief Calvini liest man auch folgende merckwürdige Worte:

„ Quæ inter nos Germanos de hoc Mysterio dura
 „ nis extitit concertatio, opus carnis fuit. Nos D. Lu-
 „ therum putabamus Christum Cœlestem Terrenis
 „ signis, nimis dicendo, affigere: Nos illi nihil in Cœ-
 „ na quam panem & vinum agnoscere vel tradere.
 „ Dedit

„ Dedit tamen Dominus, ut tam de verbis quam de
 „ re pulchre convenerit, & ita utrinque hæc Myste-
 „ ria commendemus, ut nec ille nostris videatur in-
 „ digna Christo tribuere, nec nos Cœnam Domini sine
 „ Domino celebrare. Duas enim res hic percipi
 „ utrinque profitemur, terrenam panem & vinum;
 „ & cœlestem, Corpus & Sanguinem Domini.

Mehrbesagter Vitus Theodorus zweiffelte auch hernach nicht
 mehr wie vorhero an der Gleichförmigkeit / beyder Theilen Mey-
 nungen / als er die Predigt Calvini zu Gesicht bekam / gestalten
 er ihme 1546. darüber folgendes zuschrieb:

„ Legi conciunculam tuam de Sacramento Cœnæ, ac
 „ probo, quod panem & vinum sic signa vocas, ut
 „ signata revera ad sint. Utinam possint a te in eam
 „ sententiam deduci, qui nuda tantum signa relin-
 „ quunt.

Vid. Calvini Epistola Epist. 67.

Und dieses alles bestätigte Philippus, Landgraf zu Hessen /
 weiter / als er mit dem Kayser zu Speyer ware / in Gegen-
 wart des Churfürsten von Pfalz gegen den Cardinal Granvella:

„ De Cœna Domini fuit quidem inter eos contentio:
 „ verum ea nunc est consopita: NB. Nemo enim est
 „ qui non fateatur ibi Corpus atque Sanguinem Chri-
 „ sti vere percipi.

Wie zu sehen bey dem

Sleidano loc. cit. lib. XVII. ad A. 1546. p. 499.

In ohnpartbeylicher und genüglicher Erwegung aller dieser Um-
 stände / konte also Valerandus Polanus allen / als mit Wahr-
 heits Grund und gutem Gewissen sagen / daß er und seine Ge-
 meinde ihres Glaubens seye.

§. XII.

D ist auch den 9. Decembris 1542. die durch vorgedach-
 ten Martinum Bucerum aufgerichtete Concordia auf
 Begehren eines ehrsamten Raths von acht Predigern zu Franck-
 furt unterschrieben / auch in Anno 1593. zu Franckfurt ge-
 druckt und publiciret / nicht weniger auch darauf der Franck-
 furter Catechismus verfertiget worden / mit welchem die Prin-
 cipia

cipia Reformatorem, wann alles in sano sensu genommen wird / vollkommen übereinstimmen / und hätte in diesem Verstand der mehrgedachte Valerandus Polanus wohl sagen können / daß derselbe mit den Evangelischen Lutherischen in der Lehre und Glauben / so viel nemlich die substantialia fidei Christianæ belanget / ganz einig seye.

§. XIII.

Uebrigens dann / daß in den damaligen Jahren eine gute Verständnuß zwischen den Lutherischen Religions-Verwandten der Stadt Franckfurt und den Reformirten gewesen / unter andern auch daraus erhellet / weilten Johannes Calvinus seine Harmoniam über die Evangelia E. E. Rath zu Franckfurt dediciret / und dagegen von demselben eine Berehrung von 40. Gold- Gulden erhalten hatte.

§. XIV.

Gleichen wird auch dadurch bestärcket / daß die damalige alte Franckfurter Stadt-Prædicanten / nemlich Johannes Lullius, und Melchior Ambachius, mit den verjagten und zu Franckfurt aufgenommenen Reformirten Christen wegen Gleichförmigkeit in den Religions-Puncten ganz einig / und ihnen wohl gewogen gewesen / deshalb auch an den Streitigkeiten / welche die übrige Lutherische Stadt-Prediger nach der Hand angestiftet / keinen Theil nehmen wollen.

§. XV.

Über dieses alles ist es auch eine ausgemachte Sache / daß die Lutherische und Reformirte Religions-Verwandten / quoad articulos fidei fundamentales, ganz einig seyen / und die Differentien / welche zwischen ihnen der Religion halben an noch obwalten / thun nichts ad everisionem fidei ac æternæ salutis, und können weder selig machen noch verdammen / dannhero Valerandus Polanus in dieser Betrachtung mit Wahrheits-Grund und absque ulla conscientia læsione, wann es anderst von ihme geschehen wäre / wohl hätte sagen und abschreiben

feriren können / daß man in dem Glauben mit einander einig
seye / welche assertion als ohnerwiesen man gleichwohl wie
gedacht / bey ihrem Werth und Untwerth beruhen läffet.

§. XVI.

SBen deswegen werden auch nunmehr in den Reichs Con-
stitutionen / in den Kayserlichen Wahl- Capitulationen
und sonderlich in dem Instrumento Pacis Westphalicæ die Lu-
therische und Reformirte Religions- Verwandten / intuitu
Dominorum Catholicorum, & in oppositione quoad hos, pro
una parte gehalten / werden zusammen unter dem Namen der
Augsburgischen Confessions- Verwandten begriffen / und ma-
chen auf den Reichs- Tügen beyderseits das Corpus Evange-
licorum mit einander aus /

Moser von Silesia in *compend. Jur. publ. libr. 4. cap. 4. §. 2.*

Et cum Augustanæ Confessionis Status, qui Reformati di-
cuntur, non constituent Corpus separatum, in Imperii con-
ventibus, sed sub nomine Corporis Evangelicorum, hoc est
Augustanæ Confessionis haud dubie comprehendantur, non
potuit non fieri, ut in Judiciis Imperii nullum inter hos sta-
tueretur discrimen, & in causis dijudicandis Affectores Augu-
stanæ Confessionis promiscue accipiantur, nulla admitta dif-
ferentia in numero & paritate votantium, prout publice pro-
fitetur

Excell. Dn. de Ludolff *var. observ. forens. part 1. observ.*
32. §. 3.

Eltor. in *delineation. Jur. publ. Ecclesiast. protestant. cap. 6.*
§. 3.

§. XVII.

Smag dannenhero der mehrerwehnte Valerandus Polanus
mit seinen damahls propter Religionem in exilio ge-
schwebten Reformirten Religions- Verwandten sich corde, ore
ac verbis, wie billig zu glauben / zu der Reformirten Religion
bekennet oder aber nur generaliter alleriret haben / daß man
mit einander in der Religion und Glauben einig sey / so kommt
es doch in casu utroque auf eines heraus / und hat derowegen/
wann er auch gleich bey seiner Aufnahm das letztere vorgeschüzet
hätte /

hätte / post receptionem, à continuatione Exercitii Religio-
nis, nicht wieder excludiret werden können.

§. XVIII.

In weiterer Betrachtung E. E. Magistrat, der damahlige
Zustand der entstandenen vielen Religions: Strittigkei-
ten / und hin und wieder entsprungenen Secten / nicht ohnbe-
kannt gewesen / deshalb auch von Luthero sich vorzusehen ge-
warnt worden / und hätte derowegen gleich anfangs / ante
assumptionem & receptionem des mehrberührten Valerandi
Polani und seiner bey sich gehabt Exulanten von deren Lehre
und Glaubens: Bekantnuß / juxta monitum Jcti, qui cum
alio contrahit, debet esse ignarus conditionis ejus, quocum
contrahit, in

L. qui cum alio 19. ff. de Reg. Juris

sich genauer informiren / auch ihre Bekantnuß öffentlich ab-
legen / und wann er alsdann solche als addictos Reformatæ
Religionis zu recipiren und cum Christiana patientia zu tole-
riren Bedencken gefunden / dieselbe nicht aufnehmen / sondern
das Burger: Recht / re adhuc ex omni parte integra, densel-
ben verweigern sollen / deren keines aber geschehen ist / und
können dannenhero die Reformirte Gemeinden / post semel con-
secutum Jus Civitatis, Exercitiumque Religionis publicum,
ex post facto, nach dem gemeinen Sprichwort:

Turpius ejicitur quam non admittitur hospes.

Nun um so viel weniger von diesem allen wieder verstorben wer-
den / absonderlich da auch nach Verschließung der Kirchen E.
E. Magistratus den Reformirten gleichwohlen ihre öffentliche
Religions: Übung in der Stadt biß ad Annum 1596. gelassen /
auch nachgehends die Auserbauung einer Reformirten Kirchen
nächst an dem Bockenheimer Thor zugestanden / mithin das
Reformirte Exercitium Religionis publicum toties quoties
agnosciret / approbiret / und bestättiget hat.

§. XIX.

Ad 2.

Nus demjenigen / so bißhero vorgestellet worden / ergibt sich
nun auch ad 2. weiter / daß die vorgebildete sub- &
obreptio, ein nudum commentum, und nicht in dem allger-
ringsten

ringsten zu attendiren seye / zumahlen der Zustand der damaligs
propter Religionem ins Elend vertriebenen Christen / so wohl
in als extra Germaniam eine res publice nota gewesen / so
dem Magistratu illius temporis, wosern derselbe sich nicht in
tenebris crassissimæ ignorantix betretten lassen wollen / nicht
unbekannt seyn können / der auch propriæ suæ culpæ beyzu-
messen gehabt hätte / wann derselbe ante receptionem de vi-
ta, statu, religione & conditione Civium recipiendorum
sich nicht genauer informiret hätte; gleichwie doch / wann pe-
regrini das Jus Civitatis zu erlangen sich anmelden / des Ma-
gistratus Officium erfordert / von deren Beschaffenheit und
Zustand vorhero ein genaues scrutinium anzustellen /

Mevius ad Jur Lubecen. libr. 1. tit 2. art. 2. num. 62. seqq.

Zahn, in Polit. Municipal. libr. 3. cap. 1. num. 34.

Author. der Anmerkungen über der Frankfurter Re-
formation part. 2. tit. 3. §. 6. p. m. 271.

Dieweillen auch die scientia in eo qui scire tenetur præsumiret
wird

Seraphin de Seraphin de privileg. jurament. privileg. 4.
num. 118.

Pariaque sunt scire ac scire debere,

L. quisquis 15. cod. de rescindend. vendit.

So ist dannhero die angegebene sub-& obreptio um so viel
weniger alhier zu attendiren / zumahlen der status Exulum eo
tempore notorius gewesen / in quo casu notorietatis nulla
sub-& obreptio allegari potest.

Menoch. de arbitr. judic. quæst. libr. 2. cent. 3. casu 201.
num. 224.

§. XX.

W^{er} weiterer Betrachtung auch diese vertriebene Exulanten
nicht ex abrupto und plötslich / sondern prævia delibe-
ratione & causæ cognitione allerst und zwar nach und nach /
in einer ganzen Jahrs Frist aufgenommen worden / in qui-
bus casibus præsumptio sub-& obreptionis penitus cessat.

Minsing, responsor. jur. decad. 2. respons. 10. num. 14. seqq.
Brunnemann, consil. 166. num. 6.

Ω

§. XXI.

§. XXI.

Dann es hat E. C. Magistrat auf das beschehene Ansuchen der verjaagten Reformirten die Sach nicht allein zum zweytenmahl in deliberation gezogen / und darauf das Decretum receptionis in numerum Civium, nec non concessionis Exercitii Religionis ertheilet / sondern auch ein ganzes Jahr hernach / dem a Lasko und seiner Gemeinde eine gleichmäßige Aufnahme und Bestattung des öffentlichen Reformirten Religions-Exercitii innerhalb der Stadt gleichmäßig wiederfahren lassen / welches nicht gelchehen können / wann der Valerandus Polanus und seine ganze Gemeinde ein Jahr vorhero den Magistratum per sub-& obreptionem hintergangen / und das Religions-Exercitium erschlichen hätte / nam in actu geminato & aliquoties reiterato, error aut sub-& obreptio nunquam præsumi debet.

Richter *part. 2. decis. 99. num. 55. seqq.*

Textor. *in dissert. de geminatione, ejusque effectib. cap. 1. §. 7. num. 19. seq.*

Es könte auch / wann schon anfangs / wie doch in præjudicium veritatis, ganz nicht nachgegeben wird / eine sub-& obreptio untergelauffen wäre / solche gleichwohlen nicht weiter attendiret werden / weilen nach der Zeit da E. C. Magistratus de statu Reformatorum plenissime informiret gewesen / derselbe gleichwohlen den Reformirten Gemeinden das Exercitium Religionis publicum bis ad Annum 1596. in der Stadt gelassen / und nachgehends auch die Auserbauung einer Reformirten Kirchen intra limites Civitatis nahe bey dem Vockenheimer Thor erlaubet und zugestanden hat.

§. XXII.

Ad 3. **W**ann nun gleich der seel. Herr Lutherus in Anno 1533. ein Schreiben an die Stadt Franckfurt abgeben lassen / und dieselbe vor des Zwinglii Lehre starck gewarnet hat / solches kan in casu præsentis keinem Theil weder etwas geben / noch benehmen / zumahlen derselbe keine potestatem legislativam gehabt / die Franckfurter Prediger selbst / auch den Inhalt solthanen Schreibens trefflich beantwortet / und sich nicht

so

so sehr auf die doctrinam Lutheri, als die Göttliche Schrifft und deren Inhalt gegründet haben / ja eben dadurch / daß die Reformirte Gemeinden / gegen die / à non satis tum temporis informato Luthero, beschehene admonitionem, in der Stad Franckfurt aufgenommen worden / wird firmiter concludiret / daß der damahlige Magistratus wider die doctrinam Reformatorum nichts einzuwenden gehabt / sondern mit diesen einig und verstanden gewesen.

§. XXIII.

S ist auch der seel. Lutherus, der anfangs / als er seine Warnung geschrieben / von des Zwinglii und übriger Theologorum in der Schweiz ihrer Lehre gar übel und zu milde berichtet gewesen / in den folgenden Jahren zu ganz andern Gedencken gekommen / allermassen nachdem ihme derselben Glaubens Bekantnuß / von obengedachten Bucero, auf der Versammlung zu Schmalkalden / in dem Febr. 1537. ist zugestellet worden / und er sich eines besseren belehren lassen / hat derselbe verlanget / mit ihnen und den Theologis zu Straßburg / die es zu der Zeit mit den Schweizern hielten / in eine Brüderliche Einigkeit und Vergleichung einzutretten / wie solches aus dessen an dieselbe abgelassenen Schreiben klar zu ersehen ist / welche in appendice Narrationis Historiæ Peuceri de Cæna Domini befindlich seynd / allwo derselbe Epist. 9. ad Pastores Argentorat. also schreibt:

„ Magnæ voluptati fuere mihi vestræ literæ, optimi
 „ viri fratres, quod mihi facile persuaserunt animum
 „ vestrum candide & sincere ad faciendam istam concordiam nostram esse propensum & paratum, quare vicissim vobis, oro, persuadeatis, tam cupide me
 „ amplecti eam concordiam, quam cupide velim mihi Dominum Jesum Christum propitium semper fore.

§. XXIV.

Erner seynd in desselben zehenden Brief an die Schweizer / folgende Expressiones enthalten:

„ Ut & nos vicissim tam in scriptis, quam in concionibus quiescemus, ab hujusmodi clamoribus ad-
 „ versus

„ versus vestros abstinēbimus, ne ullam impediendā
 „ concordiæ occasionem præbeamus, quam & nos
 „ ex animo videre cupimus, ut Deus novit: Et qui-
 „ dem hæctenus clamorum & digladiationum abun-
 „ de factis fuit, si iis aliquid promoveri potuisset.
 „ Hoc vero inprimis vos oratos velim, ut de me vo-
 „ bis ea omnia polliceamini, & statuatis, quæ de eo
 „ qui ex animo, ergo vos bene sit affectus, & in
 „ quo nihil eorum desiderare possitis, quantum in mea
 „ fuerit potestate, quæ ad promovendam concordiam
 „ servire valeant; Hoc ipse Deus novit, quem in
 „ animam meam testem appello.

Et paulo post, in eadem Epistola scribit,

„ Quod si quid sit, in quo alii alios plene nondum
 „ intelligimus, præstat sane, nos nihilominus invi-
 „ cem benevolentiam colere, & semper bene invi-
 „ cem sperare, donec turbida aqua prorsus resideat.
 „ Poterunt vero Doctor Capito & Martinus Bucerus,
 „ consilio suo, hæc ut cætera omnia, juvare & pro-
 „ movere, modo animis conjuncti nos simus, om-
 „ nem acerbitem deponamus, & demus locum spi-
 „ ritui sancto. Præterea ut & charitas & amica concor-
 „ dia perfectius sarciatur, nos, nostra quidem ex par-
 „ te, omnes, at ego præcipue quantum quidem pri-
 „ vatim, ad me attinet, omnem malevolentiam ex
 „ animo obliterare & vobis omnem charitatem & sin-
 „ ceritatem præstare parati sumus.

§. XXV.

Auf eine solche Weise hat sich der Herr Lutherus, in den
 folgenden Jahren expliciret / und wann dannhero die
 damahlige Lutherische Prediger der Stadt Franckfurt / dessen
 Exempel und friedensfertigen Erklärung gefolget / und die ihnen
 so oft, aber ganz vergeblich damahlen angefragene gültliche Un-
 terredung bey sich Statt finden lassen / würden sie in Brüder-
 liche Liebe und Einigkeit / die beyde Reformirten Gemeinden /
 gern länger toleriret / und keinen Anlaß zu Verschließung der
 Kirchen gegeben / sondern vielmehr derer Wieder-Erdöffnung
 quo-

quocunque modo befördert haben; aber was foll man deßfalls fagen? Hominibus tum temporis Zelo fervidis, omnis Pacificationis mentio fuit odiofa.

Deckher in *Confuet. forenf. part. 1. Cap. 4. num. 6.*

§. XXVI.

Was der Unterscheid der Religionen in einer Republic Nit Ad 4. laß zu Zanc und Streit gebe / solches geschiehet nur accidentaliter, und wann eine Chriftliche Obrigkeit Fried: häßigen Gemüthern und Zanc:füchtigen Predigern den Zügel allzu viel schiessen läffet / welches alles aber cessiret / wann jedem Theil limites und Gesetze gegeben werden / welche keinem zu überschreiten erlaubet ist / man hat dessen ein ohnwiderspreehtliches Exempel an der Republic Holland / welche alle Religionen duldet / und weiß man deßhalben von keinem Zanc und Streit / dieselbe hat sich auch wegen der toleranz so vieler Religionen gar nichts widriges zu befahren. Eben dergleichen Exempel befinden sich auch in dem heiligen Römischen Reich / wo die mutua tolerantia eingeführet ist / und nur den zuweilen an ein und andern Orthen auftretenden / unruhigen Geistlichen die libido conviciandi benommen wird. Dieses alles hat auch sehr vernünftig und wohl angemercket der berühmte Herr

Böhmer. in *dissert. de Jure circa libert. conscient. §. 24.*

allwo derselbe sich folgender Gestalt hierunter vernehmen läffet: Ais, interest Reipublicæ, ut una & consonans sit Religio: Respondeo magis interest Cleri dominantis, quam Reipublicæ Religio & cultus divinus, nihil commercii cum Republica habet, & exempla docent, etiam Rempublicam salvam esse posse, sub doctrina de tolerantia. Si porro istas, tranquillitatem Reipublicæ turbari ex Religionum dissonantia; regero hoc fieri per accidens, ex eorum potissimum zelo immaturo, qui dominatum in conscientias quarunt. Hi compescendi & ad studium pacis & tolerantix compellendi, &c.

Addatur hic idem

Author de *Jure Ecclesiast. Protestant. lib. 5. tit. 7. §. 188.*

¶

§. XXVII.

§. XXVII.

Als auch zu einer glücklichen und wohl geordneten Regierung nicht eben nothwendig seye / daß alle Untertanen einer Religion seyn müssen / und daß die diversitas Religionum einer Republic nicht das geringste schade / hat auch contra Defensores Monopolii in den Religions-Sachen / post plures alios, cum multis allegatis, wohl ausgeführet Herr

Aug. Hoffmann *part. 1. Consil. 2. num. 13. seq.*

deme man zu vollkommener Abfertigung dieses dubii amnoch beyfüget / was der Herr Professor

Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht *libr. 1. cap. 3. §. 50. 51. 52.*

mit folgenden Worten von dieser Materie schreibet:

„ Ich weiß zwar wohl / inquit hic Author, daß wider
 „ alle bißhero gesetzte Lehren / man einzutenden pfleget /
 „ daß der Ruhe und Frieden des gemeinen Wesens / zu
 „ wider seye / wann die Untertanen nicht einerley Re-
 „ ligion zugethan wären. Aber ich weiß auch / daß dies
 „ ses der Vernunft und Erfahrung zuwider ist / dann
 „ jene zeigt / daß die unterschiedene Meinungen gar
 „ nicht hindern / daß nicht Leuthe mit einander friedlich
 „ leben könten / die Erfahrung aber lehret uns täglich /
 „ daß Privat-Personen von unterschiedlichen Meinun-
 „ gen friedlich zusammen leben. Ja es zeigt es der Staat
 „ von Holland / da man gar deutlich siehet / daß der
 „ Unterscheid der Secten die Republic nicht beunruhig-
 „ get ; und die Wiedertäufer selbst / die sonst bey
 „ uns in einem so üblen Credit seynd / leben daselbst
 „ ganz ruhig / und will man sagen / daß das Gegentheil
 „ doch in andern Ländern beobachtet würde ; so dienet zur
 „ Antwort / daß daran nicht die Religion, sondern Ehr-
 „ geiz / Goldgeiz / Zorn / Nachgier / und andere derg-
 „ gleichen böse Affecten Schuld seynd / welche auch uns-
 „ ter einerley Religions-Verwandten die wahre Freunds-
 „ schafft hindern / wie solches die Erfahrung zur Genü-
 „ ge lehret.

§. XXIX.

§. XXIX.

Die angegebene Verführung ist gleichmäßig ein richtiger Vorwand / und hat bereits aus demjenigen / was oben ad Caput II. §. XXXVIII. erinnert worden / seine Erledigung. Wann die Herrn Lutherische Prediger zu Franckfurt bey ihren Pfarr-Kindern und Zuhdrern ihr Ambt thun / und dabeneben / daß ihre Religion vor allen andern die beste seye / versichert seynd / so können solche auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen / und dieser metus vanus kommt nicht in die allergeringste Consideration.

§. XXIX.

Die Religion seynd auch die Religion das Commercium und Handlung Ad 6. diversissima negotia, welche mit einander keine connexion haben / auch mit einander nicht zu confundiren seynd / Nec est Respublica in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica

Faber de Religion. regend. in Repub. libr. 1. cap. 4. num. 1.

Es behält auch die Religion einerley Natur und Eigenschaft / sie mag in einem Weltlichen Staat / oder ausser demselben / zum Exempel: auf einer wüsten Insel seyn; ja es mag sich die Weltliche Obrigkeit zu derselben bekennen oder nicht

Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht libr.

1. Cap. 2. §. 25.

Ein Negotiant und Handelsmann inmittelst / hat pro scopo, nicht die Religion, sondern das Commercium, und die Handlung / und wo derselbe seinen Vortheil am besten findet / engagiret er sich / und zwar dieses absque omni respectu ad ullam religionem. Die Erfahrung selbst hat auch ausweisen / daß die vormahlige Aufnahme der vertriebenen Reformirten / so wohl vielen andern Orten / wie darvon nachgesehen werden kan.

Zahnus in Politia Municipal libr. 3. Cap. 1. num. 121.

seqq.

Als auch in specie der Stadt Franckfurt / und ihren Einwohnern / so wohl Catholischer als Lutherischer Religion, mehr vortheilhaft und nützlich / als schädlich gewesen seye / es würd

de auch ohne Zweifel zum besten allerseits Religions-Berwandten / das Commercium noch weit h her gestiegen / und in einen bessern Flor gebracht worden seyn / wann man den Reformirten / ihren anfangs verstatteten  ffentlichen Gottes-Dienst in der Stadt gelassen / und sie an diesem ihrem Religions-Exercitio, auf eine ganz lieblose Weise / bishero nicht behindert h tte.

§. XXX.

- Ad 7. **S**o vergeblich ist die Besorge / da  die Reformirten / mit der Zeit in dem Stadt-Magistrat einschleichen / und endlich gar die Facies Imperii, oder das Stadt-Regiment an sich bringen m gten / dann es stehet ja allein bey E. E. Magistrat das Wahlrecht / und ohne dessen Consens und Einstimmung kan niemand ein Raths-Glied werden / oder sonst zum Stadt-Regiment gelangen / und  ber dieses alles kan auch diese unn thige Furcht / durch ein Speciale Statutum / oder Verordnung gar leicht gehoben / und in perpetuum aus dem Weeg geraumet werden.

§. XXXI.

- Ad 8. **S**ie Evangelische Reformirte beyde Gemeinden / in Anno decretorio 1624. das publicum Religionis suae Exercitium in der Stadt Franckfurt gehabt haben oder nicht / solches thut nichts ad decisionem praesentis causae, weilien diser annus Regulativus, wann inter Catholicos & Protestantes der Streit entsteht / allein pro norma gesetzt worden / im  brigen aber die Protestirende unter sich selbst / oder wann Lutherani cum Reformatis, oder vice versa, mit einander zu thun haben / gar nicht verbindet / welche die unter sich entstehende Irrungen vielmehr juxta art. VII. Instr. Pac. Westphal. mit einander abzumachen / und zu entscheiden haben / wie solches in mehreren demonstret.

Godofr. de Buckisch. in observat. ad Instr. Pac. Art. 7. observat. 14.

Protestantibus enim inter se ; terminus ille regulativus & fatalis positus non fuit, adeoque illis in controversiis suis judicandis, neque prodest neque nocet, de quibus potius
ex

ex Art. VII. Instr. Pacis est contendendum idque sive causam status inter se habeant, sive cum subditis suis, & quidem cujuscunque loci sint status & subditi, prout ait

Henniges in Meditation. ad Instr. Pac. Art. 7. §. 1. lit. m.

§. XXXII.

Dasjenige / was bishero wegen des anni decretorii, und daß solches die Lutherische und Reformirten unter sich nichts angehe / behauptet worden / kan auch an seiten E. E. Magistrats der Stadt Franckfurt / umb so viel weniger wieder-sprochen werden / als derselbe solches in einer gegen des Herrn Grafen von Hanau / wegen der in dem Hochgräflichen Hanauischen Territorio gelegenen / zu dem weissen Frauen Kloster zu Franckfurt gehörigen Gütther / Renthen und Gefällen / in Druck gegebenen Disquisitione juris publici, de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis redditibus, inter Protestantem Imperii status controversis, so dann in der also rubricirten / in jure & facto wohlgegründeten Gegens-Information, welche beyde Deductiones, der Author Meditation. ad Instr. Pacis specim: X. mit inscribet hat / weitläuffig zu behaupten sich angelegen seyn lassen.

§. XXXIII.

S redet auch der Art. VII. Instr. Pacis nicht allein de ca- Ad 9.
sibus ac mutationibus futuris, sondern auch selbstem de præteritis, und verordnet ratione horum, mit ausdrücklichen und deutlichen Worten / daß die pacta und dispositiones, welche zwischen Obrigkeiten und ihren Untertanen der Religion halben errichtet worden / steiff und vest gehalten werden sollen / ibi: salvis tamen semper Statuum qui Protestantem nuncupantur, inter se & cum subditis suis, conventis pactis, privilegiis, reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque Exercitio & inde dependentibus, ejusque loci Statibus & subditis hucusque provisum est.

§. XXXIV.

Nun zwischen E. E. Magistrat der Stadt Franckfurt / und den dortigen Reformirten Religions-Verwandten /

S

Vermd:

Vermöge obangezogener Beylage sub Lit. A. in Anno 1554. eine Convention dahin errichtet worden / daß die Reformirten zu Bürger aufgenommen / und ihnen dagegen die öffentliche Religions-Übung gestattet worden / so muß es nun auch billig bey deme / was solchergestalt einmahl beliebet worden / sein beständiges Verbleiben haben / und kan diese tolerantia pactitia ac conventionalis, nach den regulis sanioris jurisprudentiæ, und ex natura pactorum, nicht wieder entzogen noch aufgehoben werden.

§. XXXV.

WAd da man auch tempore conclusæ Pacis Westphalicæ befunden / daß die Reformirten so wohl / als die übrige Religions-Berwandten des Religions-Friedens / auch aller übrigen Rechten und Beneficiorum, welche diese genießen / ebenmäßig fähig seyn sollen / so ist ja wiederum keine adæquata ratio anzuzusetzen / warum dann die in der Stadt Franckfurt wohnende Reformirte Mit-Bürger / nicht eben so wohl als die übrige in der Stadt wohnende Catholische und Lutherische Religions-Berwandten / des öffentlichen Exercitii ihrer Religion sich zu erfreuen haben sollen? und eben deswegen seynd viele der Meynung / daß wann auch gleich / ante Instrumentum Pacis, zwischen den protestirenden Lands-Herren und ihren Unterthanen diversæ Religionis, keine besondere Conventiones der Religion halben gemacht worden / daß deme ohngeachtet / denselben die toleranz tacite zugestanden worden. Imo non improbabilis est eorum sententia, qui tacite & indefinite, quoad tempus Pacem Westphalicam antecedens, tolerantiam sancitam esse contendunt, inquit

Titius in *specim. Jur. publ. libr. 3. cap. 6. §. 48.*

§. XXXVI.

Ad 10. **D**iese pacta de non tolerandis Reformatis, seynd entweder vor oder nach dem Westphälischen Frieden-Schluß gemacht worden; in dem ersten Fall / seynd solche durch besagten Frieden-Schluß cassiret / annulliret / und zernichtet worden. Vid.

Instrum. Pac. Casareo Suecic. Art. 17. §. 3.

Und

Und können derowegen in odium Reformatorum nicht weiter allegiret werden. Dafern aber dieselbe post conclusam hanc pacem, solten seyn errichtet worden / so seynd dieselbe / als diesem Frieden:Schluß / in welchem die drey Religionen recipiret und exquiret worden / zu wieder / abermahl von keinem rechtlichen Bestand / per

dist. Art. 17. §. 4. & 5.

Gleichwie auch auffer dem / dergleichen conventiones und pacta, utpote quæ lædunt pietatem, christianam charitatem, ac contra officia humanitatis sunt, pro nullis zu declariren seynd arg:

L. juris Gentium 7. §. 16. ff. de pactis.

L. Filius 15. ff. de condition. insitution.

Zumahlen in hoc nostro casu, da die tolerantia Religiosa publica, den Reformatis per conventionem zu gestanden worden / und folglich per pacta contraria, in injuriam illorum cum tertiis inita, absque læsione fidei humanæ, nicht wieder entzogen werden können.

§. XXXVII.

Diese assertio, daß man nehmlich a factis antecessorum Ad II. nicht abgehen könne / ist satis frigida, und läffet sich zugleich wieder E. E. Magistrat detorquiren / als welcher solcher gestalt dann auch nicht befugt gewesen / die von denjenigen und zwar ältern Antecessoribus, welche den Reformatis, den öffentlichen Gottes: Dienst / in der Stadt zugestanden / und die Kirchen eingeräumt haben / gemachte conventiones wieder aufzuheben / und die Kirchen de facto wieder zu verschliessen. Es kan sich aber E. E. Magistrat auf die facta Antecessorum intermediorum, welche die Reformirte Gemeinden ihres in der Stadt Franckfurt gehabten öffentlichen Gottes: Dienstes wieder beraubet / um so viel weniger beruffen / als solche facta, contra pacta conventa, mithin contra jus gewesen / und über dieses / nach der Hand die Zeiten sich merklich geändert / auch die Reformirte Religion, durch den mehr: angezogenen Westphälischen Frieden:Schluß / öffentlich in dem Reich confirmiret und bestätiget worden / ut sic merito, quæ de novo emergunt, novo quoque indigere debeant remedio.

L. de arate 11. §. 8. ff. de interrogat. in jure faciend.

Ⓒ 2

Hinc

Hinc obligatio successoris erga Antecessorem, non est tanta, ut nullo tempore vel modo, inde recedere liceat, sed cum leges ex usu Reipublicæ, mutationem recipiant, & de quibusdam negotiis, non nisi ex præsentis tempore iudicium ferre liceat, Reipublicæ expediant, nec ne? quod quæ illa comitantur prævideri nequeant, denique posterior idem jus statuendi & proprio iudicio, salutem Reipublicæ, prout præsens rerum conditio exigere videtur, procurandi in propatulo est, jus ipsi semel recepta, propria autoritate, plenissimum est.

Coccej. in Excercit. curios. Vol. 1. diff. 6. res. 4. lit. d.

§. XXXVIII.

Won einem nicht bessern Schlag ist / wann vorgegeben wird / es werde durch die Reformirten aller Pracht / Hofart / Theuerung und Verderben in die Stadt eingeführet / dann außser deme / daß deren keines erwiesen / noch jemahlen mit einem beständigen Grund zu behaupten seyn wird / so haben auch alle diese Einstreuungen / mit der Reformirten Religion, und deren öffentlichen Exercitio, nicht die allergeringsten connexion. Der Pracht und Hofart dörffte sich bey einer anstellenden Examination, wohl bey allen Religions-Verwandten / ohne Unterscheid der Religionen finden lassen / kan aber per leges vestiaras gar bald abgestellt werden /

Schönborn Politicor. libr. 3. cap. 17.

gleichwie auch die vorgeschüzte Theuerung und Verderben / von den Reformirten / welche vielmehr durch ihre reception die Stadt und das Commercium in grosses Aufnehmen gebracht haben / keineswegs herrühret / und kan durch Einführung einer guten Policy / auch andern löblichen Veranstellungen / gar leicht præcaviret und verhütet werden / und wann eine vorsichtige Obrigkeit / hierunter dero Ambt besorget / so ist juxta doctrinam Politicorum ex multitudine Civium, præsertim negotiantium ac commercia exercentium, keine inopia zu besorgen.

Zahn. de Polit. Municipal, libr. 3. Cap. 1. num. 121.

Worinn aber sonst die Reformirte Religion dem statui publico hujus Civitatis zuwider seyn solle / kan specialiter nicht angewiesen / weniger mit dem geringsten Grund behauptet werden /

den / es müste dann seyn / daß den Kutschern / und andern so Pferde halten / etwas abgehe / wann sie auf Sonn- und Feiertage die Evangelische Reformirten nicht mehr nach Bockenheim in die Kirche führen können / welchen Verlust / der doch in Ansehung des Publici nicht zu attendiren ist / dieselbe aber ebenmäßig empfinden würden / wann keine Reformirte Bürger und Einwohner in der Stadt vorhanden wären / und ist dannhero dieser prætext, pro mero & inani figmento zu halten / absonderlich da bereits oben mit besserem Grund gezeigt worden / daß die Religion mit der Republic und Staat keine connexion habe / und folglichen demselben desto weniger zuwider seyn kan.

§. XXXIX.

D ist auch die Stadt Franckfurt nach der reception der Ad 13.
Niederländischen und Franckbischen Reformirten Gemein-
den / eben so wohl wie vorhero / per aliquod secula, eine Teuts-
sche Reichs- Stadt verblieben / hat sich auch pro futuro nun
um so viel weniger zu besorgen / daß einige metamorphosis des-
halb erfolgen werde / mithin kan auch mit Bestand hieraus
nichts inferiret werden / vielweniger aber ist solches ein argu-
mentum stringens ac validum, den Reformirten Gemeinden /
das anfangs tempore assumptionis concedirte / und nachge-
hendts contra jus & fas entzogene Exercitium Religionis publi-
cum, in der Stadt Franckfurt länger zu denegiren.

§. XL.

Die Herrn Catholici, um deswegen wann den Refor- Ad 14.
matis das öffentliche Religions- Exercitium in der Stadt
Franckfurt erlaubt wird / auch noch eine Kirche prætendiren
werden / oder de jure prætendiren können / solches alles lässet
man dahin gestellet seyn. Gesezt aber sie würden solches be-
gehren / was würde dann dieses den Lutherischen Rit- Bür-
gern nehmen oder schaden? indem die Catholische so wohl als
die Reformirten den zur Kirchen angewiesenen Platz bezahlen /
und die Kirch auf ihre Kosten erbauen müssen? genug ist / daß
die Herrn Catholici das publicum Exercitium Religionis in
der Stadt Franckfurt bereits haben / und ist also wenig daran
gelegen /

gelegn / ob sie solches in zwey / drey / oder mehrern Kirchen exerciren.

§. XLI.

Us allem demjenigen nun / was bis anhero nervole, und in möglichster Kürze vorgestellt worden / wird der ohnpartheyische Leser eine vollkommene Überzeugung haben / daß die Reformirte Gemeinden in der Stadt Franckfurt / das Exercitium publicum ihrer Religion, anfänglich per modum conventionis, pacti ac conditionis sine qua non erhalten / solches auch geraume Jahren in der Stadt öffentlich geübet / endlichen aber dessen / aus Antrieb des damahligen ganz verbitterten Lutherischen Cleri, absque precedente legitima causæ cognitione, de facto wider entsetzet / und ohngebührlich spoliret worden / und daß nunmehr / da alle Supplicationes und Remonstraciones, auch die intercessiones Potentiorum, bis hierhin ganz vergeblich gewesen / und pro tempore, gegen die öfters gemachte Hoffnung / so viel als nichts versangen wollen / nichts weiter mehr übrig seye / als den Weg Reichens endlichen einzuschlagen / die Reichs-Väterliche Rechts-Hülfe / von Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu imploriren / und durch interposition dero allerhöchsten Auctorität die restitutionem plenariam, in allertiefstem Respect und Veneration zu suchen. Es tragen auch die beyde Reformirte Gemeinden / wegen der Welt-kündigen Justiz-Liebe / mit welcher Ihro Kayserlichen Majestät ausgezieret seynd / das vollkommene allerunterthänigste Vertrauen / daß allerhöchst dieselbe / ihnen in diesem ihrem ganz billigen / und so wenig dem publico, als einigen Privatis zum Nachtheil erreichenden Suchen / allergnädigst demahlen deferiren werden. Es haben auch die beyde Evangelische Reformirte Gemeinden / die gute Zuversicht / daß dieses ihr billiges Suchen um so viel weniger weitem Schwährigkeiten unterworfen seyn werde / als E. E. Magistratus der Stadt Franckfurt / sich sonst jederzeit equitable gegen dieselbe bezeuget / und niemahls die Hoffnung völlig abgestricket / daß die Reformati nicht endlichen einmahl in ihrem Suchen erhöhret werden sollen ; das gegenwärtige löbliche Evangelische Lutherische Ministerium aber / aus solchen wackern / berühmten / und friedfertigen Theologis bestehet / zu

wel-

welchen man das vollkommene Zutrauen ebenfalls haben kan / daß nachdem die Zeiten sich in dem Heiligen Römischen Reich sehr geändert / und die vormahlige Verbitterungen guten Theils cessiren / daß dieselbe keine Steine des Anstosses weiter in den Weg legen / noch den disseitigen petitionibus sich ferner opponiren werden / und wie die Evangelische Reformirte Gemeinden / a tempore receptionis suæ , bis auf den heutigen Tag / sich gegen die Evangelische Lutherische Mit-Bürger / bey allen Occasionen dergestalt betragen / wie solches der nexus Civium erfordert / so können sich dieselbe zu disen ebenfalls nicht anderst versehen / als daß sie demahlen den mitioribus cogitationibus statt geben / und dasjenige ihren Reformirten Mit-Bürgern endlichen gern gönnen werden / was so gar alle jura humanitatis ac Christianæ tolerantia denenselben zulegen / und wodurch den Evangelischen Lutherischen Mit-Bürgern nicht der geringste Eintrag oder Schaden zuwächset / die Reformirten aber nur von vielen incommodis und Beschwerlichkeiten befreyet werden.





ADJUNCTA
Zu dem
Bründlichen Bericht.
Lit. A. B. C. und Lit. D. E. F.

Adjunctum Lit. A.

Donnerstags den 15. Martii Anno 1554.

MEs verlesen war D. Valerandus Polanus für sich selbst/ und dann
etlicher Christen halben/ den nach Absterben Königs Edwards
aus Engeland gebotten worden/ suppliciret und gebetten
hab (soll man dasselbig biß Dienstag / wann ein Wohl. Erb.
Rath in mehrer Anzahl bey einander ist / wieder anbringen.

Sonntags den 18. Martii Anno 1554.

DEs sezt abermahls D. Valerandi Polani Flandri Supplication,
darinn er vor sein etlicher Burschatweber aus Flandern umb die
Burger-schafft angesucht und gebetten/ ihnen ein eigen Kirch einzugeben/
verlesen)

„ Soll man ihnen willfahren / und sie in dem Nahmen Gottes
„ aufnehmen.

Adjunctum Lit. B.

Quittungen wegen der Reformirten Kirchen- Hausß
zur grossen Ahnung in Franckfurt am Mayn.

Num. I.

In Rubro, war Quittance pour le Louage de la Maison de
l'Eglise pl' An. 1564.

Ech Mathäus Braun / des Hospitals zum heiligen Geist der Stadt
Franckfurt Ains. Heber / bekenne mit dieser meiner Eygenen Hand.
Schriff

schrift/ daß der Ehrbar Jacob Ararius und seine Mit-Gesellen von wegen der grossen Arnung entrichtet haben zwanzig Gulden primo Augusti als man zehlet nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt fünfzehen hundert sechzig vier erschienen und fällig gewesen/ sag derhalben obgedachte von diesem und allen anderen erschiehnen Zielen und Jahren/ quit, ledig und looff.

Num. 2.

In Rubro, war Quittance de la Maison de l'Eglize Echeüe au mois d'Aouft 1571.

Der Mathäus Braun/ des Spitals zum heiligen Geist der Statt Franckfurt Zinsheber bekenn mit dieser meiner eygen Handschrift/ daß der Ehrbaar Jacob Schruel/ Welscher und Bürger dieser Statt/ für sich und seine Consorten entricht und bezahlt habe zwanzig Gulden guter Franckfurter Wehrung/ So genandten Spital von wegen Eines Erbsamen und Weissen Rath dieser Statt/ primo Augusti als man zehlt nach Christi unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburt fünfzehen Hundert Siebenzig und Ein Jahr uff der Behausung die Groß Arnung genandt erschienen und fällig gewesen sind/ sag derhalben obgenandten Jacob Schruel und seine Consorten/ und jeden so diese Quittanz belangen mag von diesem und allen andern verschiehenen Zielen und Jahren/ quit, ledig und looff.

Num. 3.

Der Thomas Fraiß der Statt Franckfurt Bürger/ und des Spitals zum heiligen Geist daselbst/ Spitalmeister/ bekenn mit dieser Quittanz/ daß die Ehrbaren Herrn Reinhardus Blanc und Kilian Burgundi als Vorsteher oder Diaconi der Synagog mir entrichtet haben zwanzig Gulden guter Franckfurter Wehrung so genandten Spital/ prima die Augusti als man zehlet nach Christi unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburt fünfzehen hundert Siebenzig und Vier Jahr/ als jährlich erschienen und gefallen sind/ sag derhalben obgedachte Herrn als Vorsteher/ und jedem so diese Quittanz belangen mag/ von diesem und allen andern erschienenen Zielen und Jahren/ quit ledig und looff. Desß zu Urkund/ habe ich obgenandter Spitalmeister mein eigen Hirschir/ benandten Spital damit zu besagen/ zu Ende diser Quittanz usgetruft.

(L.S.)

Num. 4.

In Rubro war/ Quittance de la Maison de l'Eglize pour louage d'Julle Ao. 1575.

Der Joann Wyner der Statt Franckfurt Bürger/ und des Spitals zum Heiligen Geist daselbst Spitalmeister/ bekenn mit dieser Quittanz/ daß die Ehrbaarn und Achtaarn Herrn Quintin Glesan/ und
 Hanß

Hans von den Abelle / als Vorsteher der Synagog die grosse Hynnng genandt an Frauen Brüder Closter gelegen / güthlich entricht und bezahlt haben / Dreyßig Gulden / guther Franckfurter Werung sogenandten Epital prima die Augustij, als man zehlt nach Christi unsers liebenn Herrn und Seeligmachers Geburth / Fünffzehen Hundert Siebenzig und Fünff Jahr als Jährlichen Zins erschienen und gefallen seind / sag derhalben obgenandte Herrn als Vorsehere und Diaconen / und jeden so diese Quittanz belangen mag / von diesem und allen andern verschieenen Ziehlen und Jahren / quit / ledig und loos. Des zu Urkund hab ich obgenandter Epitalmeister mein eigen Pitschir / benandten Epital damit zu besagen zu Ende dieser Quittanzen ufgetruckt Datum wie obstehet.

(L.S.)

Num. 5.

In Rubro war Quittance du Louage de la Maison de l'Eglise, le pr^{mo} Aoust 1579.

DCh Nicolaus Gahrspath Epitalmeister zu Franckfurt / bekenn mit dieser Quittanzen / daß die Ehrsame und Vornehme Jeann du Pont und Franz Delbonn, dieser Zeit Vorsteher der Almosen der Welschen Kirchen alhir / mir güthlich entrichtet und bezahlt haben Dreyßig Gulden Zins / so dem Epital Jahrs aus der grossen Hynnng / den primo Augustij Anno Siebenzig Neun erschienen / sage sie von diesem und allen verschieenen Jahren und Ziehlen quit und wohl bezahlt zu Urkundt mein Pitschir.

(L.S.)

Num. 6.

In Rubro war / Quittance du Louage de la Maison de l'Eglise de l'An. 1582.

DCh Nicolaus Gahrspath dieser Zeit Epitalmeister zum heiligen Geist zu Franckfurt / bekenn mit dieser Quittung / daß mir die Ehrenhafte und fürnehme Herrn Hans Columbi, Leonhard Thomas / beyde Welsche als Diaconi der Welschen Kirche / güthlich entrichtet und bezahlt haben / Dreyßig Gulden Haußzins aus der Grossen Hynnng / uf den Ersten Augusti Anno Fünffzehen Hundert Achtzig und zwey erschienen / sag demnach obgemeldte Herrn der genandten Dreyßig Gulden halber jetzt erneltes Ziehl / sambt allen Zuvoern verschieenen Zielen und Jahren in Urkundt meines Pitschirs quit, ledig / loos und ganz wohl bezahlt.

(L.S.)

Num.

Num. 7.

In Rubro war / Quittance du Louage de la Maison de
l'Eglise de l'An, 1584.

Mr Hans Steffan / Scheffen / Hans Hector zum Jungen und Hen-
rich Maryheim / alle des Rathes / und dieser Zeit Pfleger des Spi-
tals zum heiligen Geist / bekennen mit dieser Quittung / daß uns die
Ehrbarn und Achtbarn Dieterich Süge / Gottfried Alardin, beyde als
Pfleger der Welschen Kirchen alhier gültlich und wohl bezahlt haben /
Dreißig Gulden jährlich Hanszins / aus der Behausung zur Grossen
Eynung genandt / und dem Spital Eigenthumblich zuständig ist / welches
erschiehen ist den letzten Tag Augusti Anno Achzig vier / sagen dem-
nach gedachte und obgemeldte Pfleger / auch ihrer sonst zu quittiren
hierüber vohnnöthen / diß wie auch zuvorn verfloffene Ziehl quit, ledig
und wohl bezahlt / in Urkandt unser eigen obgemeldte Pitschirs.

(L.S.)

Num. 8.

In Rubro war / Quittance du Louage de la Maison de
l'Eglise payé le p^{re} Aouft 1586.

Mr Hans Steffan / Schöff / Hans Hector zum Jungen und Hein-
rich Merzheim / alle Drey des Rathes / und dieser Zeit Pfleger
des Spitals zum heyligen Geist allhie / bekennen mit dieser Quittung /
daß Uns Jacob Han, und Leonhard Thomas, beyde Casen. Zerrn /
Entrichtet und bezahlt haben dreißig Gulden von der Behausung zu der
Grossen Eynung genandt / so den armen Ermeldts uff den Ersten Au-
gusti Anno Achzig sechs erschiehen / sagen derowegen sie beyde von dies-
sen und allen zuvorn verschiehenen Ziehlen und Jahren in Urkandt unser
Eines obgemeldten Pitschirs quit, ledig und ganz wohl bezahlt.

(L.S.)

Num. 9.

In Rubro war / Noé defoi und Lenhard Thomas 30. fl.
wegen Ihrer Kirchen.

Mr Eines Ehrbaren Rathes der Statt Franckfurt verordnete Pfler
ger des Hospitals zum heiligen Geist / mit Namen Anthonii Eler/
Schöppf / Hans Hector zum Jungen und Henrich / Maryheim / bes-
kennen hie mit / daß uns der Ehrsame Noe defoi und sein Mit. Consort,
als dieser Ziehl der Welschen Kirchen verordnete Baumeister gültlich
entrichtet und bezahlt haben / Dreißig Gulden Zins von der grossen
ll 2

Zynnung ermeldtem Spitals Anno Fünffzeh Hundert Achtzig und Sieben / den Ersten Augusti erschienen und fällig gewesen / sagen demnach sie die Baumeister von diesem und allem verschienenen Jahren und Ziehlen quit und zahl / in Urkund des Hospitals Pitschirs.

(L.S.)

Num 10.

In Eines Ehrbaren Rathes der Statt Franckfurt verordnete Pfleger des Hospitals zum Heiligen Geist mit Namen Anthon Eller Schöpff / Hans Hector zum Jungen / und Heinrich Marxheim / Alle drey auch des Rathes bekennen / hiemit / daß uns die Ehrsame Wilhelm Eivet und Peter Briedt / der Welschen allhie verordnere Kirchenherren / güttlich entrichtet / und bezahlt haben Vierzig Gulden Gelds dieser Statts Werung / so den Armen Ermeldtes Spitals uff den Ersten Tag Augusti des jetzt lauffenden Fünffzeh Hundert Achtzig und Achten Jahrs / von wegens der Grossen Zynnung erschienen / sagen demnach sie beyde / von diesem und allen verlossenen Ziel und Jahren quit, ledig / loosf und wohl bezahlt / in Urkund des Hospitals - Signets

(L.S.)

Num. 11

In eines Ehrbaren Rathes der Statt Franckfurt verordnete Pfleger des Hospitals zum heiligen Geist mit Nahmen Anthonii Eller Schöpffen Hans Hector zum Jungen und Henrich Marxheim / alle drey auch des Rathes bekennen daß uns die Ehrsame Johann von Abel und Joost de Behens güttlich als der Welschen Kirchen Diaconi bezahlt haben Vierzig Gulden Gelds Zins so uff den ersten Augustij dieses Neun und Achtzigsten Jahrs aus der Grossen Zynnung gemeldten Spitals erschienen / sagen sie demnach von diesem und allen verlossenen Ziehlen quit / ledig / lof und wohl bezahlt / in Urkundt des Spitals Pitschirs.

(L.S.)

Num. 12.

In eines Ehrbaren Rathes der Statt Franckfurt verordnete Pfleger des Hospitals zum heiligen Geist mit Nahmen Antonii Eller, Hans Hector zum Jungen / beyde Schöpffen / Hermann Beckmann, Philips Stalburger / Bernard Geddeen, und Henrich Marxheim alle Sechs auch des Rathes / bekennen daß uns die Ehrsame der Welschen Kirch Diaconi, als Christopffel Legalle und Jacob Le Cock zum gülden Hann / güttlich bezahlet haben Vierzig Gulden Gelds aus der Behausung die Grosse Zynnung genandt in der Maynger Saß gelegen /

legen / uff den ersten Augustij dieses fünffzehn Hundert und Neunzigsten Jahrs ermeldtem Spital verfallen / sagen sie hiemit vor dieß und alle verfloffene Ziehl quid ledig loß und wohl bezahlt Urkund des Spitals Pirtschafft.

(L.S.)

Num. 13.

Wir eines Ehrbahen Rathß der Statt Franckfurt verordnete Pfleger des Hospitals mit Nahmen Antony Eller, Hannß Hector zum Jungen beyde Schöpffen / Philips Stalburg / Hermann Beeckmann / Bernhard Geddern und Heinrich Marzheim alle auch des Rathß / bekennen daß uns der Welschen Zurch Diacones güthlich bezahlt haben vierzig Gulden Gelds / aus der Behausung die Groß Lynnung genandt / uff den Ersten Augustij Anno Neunzig und Eins ermeltem Spital verfallen / sagen hiermit vor dieß und die vorige Ziehl und Jahr quit / ledig / loß und wohlbezahlt im Urkund des Hospitals Signets.

(L.S.)

Num. 14.

Wir Philips Knobloch / Hansß Hector zum Jungen der Elter beede Schöpffen / Jacob Degenhardt / Hieronimus von Glauburg / Bernhard Geddern / und Heinrich Marzheim / alle auch des Rathß und Pfleger des Hospitals zum heiligen Geist / bekennen hiemit / daß uns der Welschen Zurch Diaconis alhier guttlich bezahlt haben vierzig Gulden Gelds Zins auß der Behausung die Groß Lynnung genandt / uff den Ersten Tag Augustij dieses fünffzehn Hundert Zwey und Neunzigsten Jahrs ermeldtem Spital verfallen / sagen sie hiemit vor dieß und die vorige Ziehl und Jahr quit / ledig / loß und wohl bezahlt / in Urkund des Hospitals uffgetruckten Signets. Datum Franckfurt den 16. Aug. Anno 1592.

(L.S.)

Zahlen auch hiemit für die arm Welsche Frauw vom 13. Februarii biß uf den 19. Augustij Anno 92. / 27. fl. Kostgeld für 27. Wochen / sagen sie quit / wie obsteht.

Num. 15.

Eb Johann Montbaur Burger und Diener des Hospitals zum heiligen Geist in Franckfurt bekenne hiemit / daß nachdem auß Befehl der Ehrenfesten Herrn Burgermeistere dieser Statt / eine arme Welsche Frauw / so nicht alziet wohl bey Sinnen in dem Hospital uffgenommen worden /

worden / und denen Diaconen der Welschen Kirch alhir uff
erlegt jede Woche Ein Gulden Gelds dem Hospital für die Unter-
haltung gedachter armen Frauen zu bezahlen / die Ehrsame Steffan
von Minogen und Michael Sondrat ermeldtem Spital erlegt und wohl
bezahlt haben 37 fl. so bis uff Sontag den 13. ten Februarii An. 1592.
wochentlich 1. fl. verfallen gewesen / sage sie hiermit vor dis Jahr quit,
ledig / looß und wohl bezahlt / datum Franckfurt den 13. Februarii 1592.

(L.S.)

Num. 16.

In eines Ehrbahren Raths der Statt Franckfurt verordnete Pfleger
des Hospitals zum heiligen Geist mit Nahmen Philips Knobloch /
Christian Bölcker / Hieronimus von Glauburg / Wolff Schrudtysen /
Heinrich Marxheimer und Bernhard Seddern Auch alle des Raths /
bekennen hiemit / daß Uns die Ehrsame deren Welschen Kirchen Dia-
cones alhir / von der Behausung die Groß- Eynung genandt zur jähr-
lichen Gülte und Zinß uf Peter Kettenfeyer Anno 1593 verfallen / güth-
lich erlegt und entrichtet haben Vierzig Gulden / sagen demnach sie hi-
mit solcher Zinß von diesem 93. ten und aller verschienenen Jahren und
Ziehlen hiemit quit, ledig und looß in Urkundt des Hospitals - Signets.

(L.S.)

Num. 17.

In eines Ehrbahren Raths der Statt Franckfurt verordnete Pfleger
des Hospitals zum heiligen Geist bekennen hiemit daß uns der
Welschen Kirch Diacones güthlich entrichtet haben fl. 40. aus der groß-
sen Eynung uf Petri Kettenfeyer Anno 1594. ermeldtem Hospital ers-
chienen / sagen darumb sie solcher 40. fl. Zinß von diesem 94. ten sambt allen
verschienenen Jahren hiemit ganz quit, und ledig in Urkundt des Hos-
pitals - Signets.

(L.S.)

Num. 18.

In Rubro war / 40. fl. geben die verordnete Pfleger der Fran-
zösischen Kirchen uff Petri Kettenfeyer 1596.

Eken ich Johann Dauernheim / jetziger Zeith Zinß Uffheber des
Hospitalts zum heiligen Geist in Franckfurt mit dieser Quittung /
das mir die Ehrenfeste und führenehme Herrn als nehmlich Herr Jacob
Han und Herr Lenhard Thumas und Herr Jacob Dextera Triak
und Pfleger der Französischen Kirchen / güthlich entricht und bezahlt
haben 40. fl. zu Zinß erschienen uf Peter Kettenfeyer dieses 1596. Jahres
von

von der Behausung die Groß Eynung genandt / welcher Zins dem Hospital versallen ist / sag derowegen die obgemeldte Herrn von diesem und allen andern vergangenen Jahren quit / ledig und wohl bezahlt / zu wahrer Urkund / hab ich mein Siegel darunter thun trucken / Actum Franckfurt am Mayn den 12ten Augustij Ao 1596.

(L.S.)

Adjunctum Lit. C.

Warnungs-Decret E. C. Raths zu Franckfurt am Mayn.

Nachdeme uns dem Rath dieser Statt auferlich angelangt welcher gestalt etliche unsere noch unerledigte Bürgere / hinder uns nicht allein unter sich selbst verbottene Aufwickelungen und Verbändaußen anzurichten / sondern auch dieselbe ins Werk zu setzen in anderen Gebiethen einige Wohnungen von neuwen zu bauen / und mit frembden Herrschafften besondere Capitulationen sich einzulassen unterstehen sollen / alles so wohl denen im Heyl. Reich heilsamlich publicirten und hochverbotenen Konstitutionibus und Abschieden / als auch den Eydten und Pflichten / damit sie uns als ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit zugethan sindt / austrücklich entgegen und zu wieder ; Als wollen wir tragenden Amts halber / und aus Väterlich wohlmeinender Vorsorg diejenigen so dergleichen unterstanden von solchem straffbahren Fürnehmen / welches an sich selbst von Unwürden / und ohnverbindlich ist / hirmit gütlich abgemahnet / dagegen die Reichs Ordnungen auch ihres Bürger Nyds den sie uns geschworen / und dessen sie noch nicht entlediget sind treulich erinnern auch ferner mit Ernst verwarnet haben sich solcher unziemlichen und ihnen selbst schädlichen practiquen zu enthalten / damit nicht Noth werde gegen ihnen ihrer Berwürckung nach der Gebühr zu verfahren und solche Mittelen an die Hand zu nehmen / deren man lieber geübriget seyn wolte / darnach wird sich ein ieder zu richten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen.

Decretum in Senatu den 17ten Maij. 1597.

Zweytes Warnungs-Decret E. C. Raths zu Franckfurt am Mayn vom 7ten Julij 1597.

Ernach wir der Raeh dieser Statt nicht allein unterm Dato den 17ten nechst verschienenen Monaths May ein Proclama per Edictum ad Valvas offentlich angeschlagen / und in derselben diejenige / welche noch unsere unerledigte Bürger sindt / und ohn Begeben ihres Bürger Reichens in frembder Herrschafften Gebietz zu bauen / und mit gemelten frembden Herrschafften in besondere Verbündnuß einzulassen sich

sich unterstanden von solchen ihrem ohnzüemlichen des Reichs Abschieden und ihren Bürgerlichen Pflichten zuwider gefassten Vorhaben allein aus Väterlicher wohlmeinender Vorsorge abmahnen / sondern auch den 15ten jüngst abgewichenen Monaths Juny etliche derselben unsere Bürger von unsern Bürgermeistern und denselben aus unserm Mittel zugeordneten Herrn vorbeschaydt / und ihnen nochmahls / mit Anziehung unserer für dergleichen Bauhabenden Kayserlichen Privilegien von solchem ihrem Bauen abzusehen / und sich damit nicht selbst zu verkürzen / noch in unnöthige Kosten einzuführen untersagen und warnen lassen / auch anders nicht gehoffet / dann es solten gemeldte unsere Bürger solche treuwertige und ihnen zum besten wohlgemeindte Erinnerung und Verwarnung als gehorsame unterthanen zuwilligem Gemüth gezogen / und demselben gehorsam Folge geleistet haben / so mercken wir jedoch und haben die gewisse Nachricht daß dessen alles obngeachtet die gemeldte unsere Bürger in ihrem Bauen draussen zu Hanau, nichtsdestoweniger fortfahren / alles nicht allein ihren Bürgerlichen Pflichten zu entgegen / sondern auch uns / als ihrer ordentlichen Obrigkeit zu sondern Despect und Veracht.

Baum uns dann mitnichten gebühren noch geziemen will zu Abbruch und Schmäherung unserer / für solche Baum insonderheit erlangter Privilegien, diesem ihrem unruhigem Vorhaben also länger stillschweigend nachzusehen ; Als wollen wir hiermit endlich und zu allem Überfluß / nicht allein diejenige unserer Bürger und verpflichtete Unterthanen so zu Hanau bauen / von solchem ihrem Furhaben abzusehen / und nicht weiter darinnen zu verfahren / sondern auch allen und jeden unsern Handwerks-Leuthen / und Bürgern / welche zu Verfertigung der Gebäw nothwendig gebraucht werden können / weder durch sich selbst / ihrem Gesinde / noch durch andere von ihrentwegen / solche Bau den Bauhern / welche noch unsere verpandete Bürger sindt / so wohl in als außserhalb des Stättleins Hanau / wie ingleichem auch den ausländischen und frembden außserhalb Hanau / auf dem dazu eingeräumten Platz abzudingen noch auszufertigen / alles bey Vermeidung unserer ernstlichen Straff eingebunden und verboten haben / darnach sich manniglich zu richten / und vor angedroheter Straffe zu hüten. 2c.

Adjunctum Lit. D.

Memorial, welches diejenige Reformirte / so von hier aus Rantzfurt nacher Hanau sich zu begeben willens waren an E. E. Rath allhier in Beantwortung des angeschlagenen Decrets vom 17.ten Maji Anno 1597. übergeben haben :

Edle Ehrenfeste fürsichtige und weise / Günstige gepietende Herren.

Wiewohl wir nicht unbillig Bedenkens gehabt / E. E. und J. W. mit einer Supplication, unsertwegen zu ersuchen / dierevil uns im Rath,

Nahmen E. E. und F. W. die beyde Herren Bürgermeister als Wir
 verschieuen Zeit zu etlichen mahlen umb günstige Restituirung des nie-
 dergelegten Exercitii atque Publici ministerii nostræ Religionis bitt-
 lichen ange sucht / mit aufgetruckten Hochbetrawollichen Worten angezei-
 get / wosern Wir hinfurter unserer Sachen halber etwas weiter anregen
 und vorbringen würden / daß Sie die Supplicanten oder solcher Sup-
 plication präsentatoren solten in hafften / und nemlich uf S. Catha-
 rinen Thurn gefänglich eingezogen werden / welche hohe Bedrängung
 uns also zu Herzen und Gemüth gangen / daß ob Wir wohl viel zu
 Klagen gehabt / es doch von wegen berührter gefährlichen Straff verblei-
 ben lassen / jedoch dieweil E. E. und F. W. den 17. ten dieses in ganzem
 Rath ein hefftiges Decretum ausgehen lassen / welches Donnerstag den
 19. ejusdem an vielen gemelnen Drthen dieser Statt angeschlagen wor-
 den / darinnen Wir verbottener Aufwickelung und Verbindaußen (wel-
 che Rebellionem atque seditionem in sich hat / auch daß Wir so wohl
 denen im Reich producirten und hoch verbottenen Constitutionibus
 und Abschieden / als auch der Ayden und Pflichten / damit Wir
 E. E. und F. W. zugethan / ausdrücklich entgegen und zuwieder gehan-
 delt solten haben) beschuldiget worden / als können Wir solche beschwe-
 rliche Beschuldigung auf Uns als Ehrliche und rebliche / und solchem La-
 ster nicht zugethane Leuthe / nicht beruhen noch ersitzen lassen / sondern
 werden verurtheilt und gedrungen / unsere Unschuld darinnen nothdürfti-
 glichen zu defendiren und erretten / dessen thun Wir aber uns höchlich
 erfreuen / daß Wir von E. E. und F. W. solcher Ubelthaten nicht aller-
 tive taxiret oder beschuldiget werden / sondern von demselben angezeigt
 wird / daß solches denenselben allein außertlich angelanget und vorge-
 bracht / daraus Wir abnehmen / daß ein solches aus keinem Grund / son-
 dern aus Haß und Neid von etlichen unserer mißgünstigen und widere-
 wärtigen angegeben worden.

Es seve aber deme wie ihme wolle / so können Wir solche diffamation,
 sie komme gleich her von weme es seyn mag auff uns unschuldigen nicht
 beruhen lassen / und wollen derohalben dienst und freundlich gebetten ha-
 ben / daß Wir wissen mögten / von weme Wir also mit Ungrund bey E.
 E. und F. W. diffamiret weren worden / so hetten Wir uns alsdann
 gegen einen solchen diffamanten zu Errettung unserer Unschuld und Ehre
 der Nothdurfft nach zu erzeigen. Wir zweiffeln nicht E. E. und F. W.
 auch deren Vorfahren haben uns und unsere Vorfahren so lange sie und
 Wir allhier gewohnet / welches sich nunmehr in die Drey und Bierzig
 Jahr erstreckt anders nicht geschaffen gefunden / dann daß Wir uns in
 allem unserm Thun / Wandel und Leben / nach Christlicher Gebühr und
 Ehrbarkeit / und sonderlich was allen Burgerlichen Gehorsam anbelanget /
 erzeiget und erhalten / derowegen uns sehr wehe thut / daß Wir nun-
 mehr der Ungebühr taxiret und beschuldiget werden wollen / dessen Wir
 uns in unserem Gewissen auch in der That vor Gott und der Welt /
 unschuldig und frey ledig wissen / daß aber für eine Aufwickelung und un-
 gebührliche Verbündnuß etwann geachtet mögte werden / daß unser et-
 liche in der Graffschafft Hanau, auch wohl in der Graffschafft Iffenburg

etwas zu bauen angefangen / auch fürters zu bauen gesinnet sindt / des-
 sen sindt Wir nicht in Abrede / daß etliche Baum zum Theil angefangen/
 auch deren noch täglich mehr nicht allein von uns / sondern von andern
 des Reichs Unterthanen / so unserer Religion zugethan angefangen und
 ins Werk gerichtet werden sollen / solches unser Vorhaben aber wirdt
 nicht jetzt allererst offenbahr / sondern Wir haben auch solches E. E. und
 F. W. vor dieser Zeit austrücklich zu erkennen gegeben / nehmlich daß
 wann uns das hiebvor so viel Jahr lang gehabte publicum Exercitium
 Religionis , nicht mehr allhier gestattet / sondern niedergeleget werden
 solte / wie dann beschehen / und Wir dessen in dieser Stadt gänglich ent-
 fest seynd / daß Wir uns länger nicht allhier verhalten / sondern zu er-
 sterer unserer Gelegenheit an andern Orth alda Wir Exercitium Re-
 ligious publicum ac liberum haben mögen / uns mit unsern Haußl-
 ichen Wohnungen begeben wolten / welches uns damahls von obgemel-
 ten Herrn Burgermeistern / nicht alleine nicht widersprochen sondern uns
 angezeiget / wer nicht bleiben wolle / der möge hinziehen / daß Wir aber
 an andern Orthen bauen und uns Wohnungen zurichten / das nimbt
 unsern Burgerlichen Pflichten und Nydt im geringsten nichts / sondern
 Wir seindt und bleiben E. E. und F. W. verpflichtet / und leisten dem-
 selben auch allen gebührlichen Gehorsam / bis Wir unser Burgerrecht auf-
 sagen und den gebührlichen Abschied nehmen werden / wie dann einem
 jeden Burger frey stehet / wann er will seiner Gelegenheit nach / sich der
 Burgerlichen Pflichten zu erledigen / und hat die Obrigkeit solches son-
 derlich in Reichs Stätten / alda keine Leibensschafft oder andere Uff-
 haltens Gerechtigkeit pretendiret werden mag / mit Willigkeit nit zu
 verweigern. Wir gestehen auch keine Capitulation mit fremder Herr-
 schafft / sonderlich was unsern Burglichen Pflichten jeto / zuwider oder
 zu Abbruch lauffen mögte / dann Wir uns dessen wohl zu berichten wis-
 sen / daß wir zweyen Herren nicht zugleich dienen noch verbunden seyn
 mögen noch sollen / wir werden auch von denen verständigen berichtet /
 daß in keiner im Heil. Reich publicirten Constitution und Abschied
 verboten seye / daß ein Burger von einem Orth zu dem andern / sich
 wohl und unverbindert begeben mag / und haben Wir zwar unsere Trans-
 migration und Abzugs erhebliche Ursachen / welche in vorigen unsern
 Supplicationen , nach der länge sindt angezeiget worden / ohne noch al-
 hier zu erholen / dann wie Wir der wahren bekandten Religion haben /
 uns vor viel Jahren anhero begeben / auch deren publici ministerii uns
 gebraucht / und derowegen verhofft gehabt die Tage unseres auch unser
 Kinder Lebens alhier zu verharren / als werden Wir in Unsem Gewis-
 sen gedungen nachdem uns nunmehr solche Freyheit der Religion nicht
 mehr gestattet werden will / an andern Orthen zu begeben / alda uns was
 wir jeto alhier nicht mehr haben mögen / freywillig und öffentlich gestat-
 tet wird / welche Freyheit der Religion , dieweil Wir und vornehmlich
 unsere Vorsahren verhalten vor vielen Jahren ihr Vaterland verlassen /
 und merklichen Schaden erlitten / Wir höher achten / als alle andere
 Emolumenta und Wohlfahrt so einem Christen Menschen sonst in
 diesem zeitlichen Leben wiederfahren mag / wir haben auch nit unbillig zu
 besor

besorgen wann die Teutsche Predicanten alhier / uns als Keger / wie beschlehet verdammen / es mögte wohl etwann die Teutsche Burgerſchafft wieder uns dardurch bewegt und angereizet werden / etwas thätliches gegen uns vorzunehmen / derowegen wir Rathſamer zu seyn erachten / uns anders wohin in Sicherheit / so wohl des Leibs und Gütther / als auch der Seelen und Gewissens halber zu begeben / als in besorglicher Gefahr stehen / wir besorgen darbeneben / daß auch diese wieder uns in E. E. und F. W. ohnlängst publicirten Decrets angeregte Beschuldigungen der vermeintlich angegebenen Aufwickelung und ungebührlich Verbündnuß / nicht etwann dem gemeinen Mann uhrsach geben mögte uns für solche böse Leuthe zu halten / wie Wir gleichwohl ohnoerschuldter Dingen ausgeschrieen worden / und zur Thätlichkeit / desto mehr gegen uns veruhrſachet werde / welchem Unglück wir gerne vorkommen / und viel lieber weigen als zu einiger Weitläufigkeit / Unordnung oder Umfall / mit unsern Gegenwärtigkeit Anleitung oder Ursach geben / und solche Gefahr aufstehen wollen.

Es ist gleichwohlen nicht ohne / daß Wir die Predigt in unsern bedandten Sprache hören / auch uns die Communication der heiligen Sacramenten , wie wir hievor alhier gethan / in der Nähe zu Bockenheim gebrauchen mögen / auch uns von E. E. und F. W. darinnen bis daher / keine Verhindernus oder Verbott geschehen / wir haben aber nit unbillig zu besorgen / daß solche Französische Predigt jederzeit von der Drigheit des Orths passiret oder gefattet werde / ohne daß alten betagten Krancken Leutthen sehr beschwerlich / sich sonderlich in Winterszeit / aus der Stadt zu begeben / derowegen Wir wieder unsern Willen auch mit sehr schweren Kosten uns von hierin an andern Orth versügen müssen / seindt hierauf der tröstlichen Zuversicht E. E. und F. W. werden sich durch unsere mißgünstige und widerwärtige dahin nicht bereden lassen / ob solten wir unseren Bürgerlichen Ahden und Pflichten deren Wir noch nicht erlediget / zuwieder handeln indeme Wir zu unserer Unterhaltung und Wohnung / wann Wir von hinnen ziehen werden / etwas zu Hanau, oder anderswo bauen lassen / dann wann Wir gleichwohl noch länger / alhier Bürger seyn und bleiben wolten / seind wir der Hoffnung es könnte uns doch nicht gewehret werden an anderen Orthen auch etwann ein Hauß zu bauen / wie dann insgemein viele Bürger anderswo Ihre Behausungen haben / auch noch täglich ihrer Selegenheit / unter anderer Herrschaftlichen Jurisdiction ohnverhindert bauen / und solches ihnen nicht verwehret wird.

Witten demnach unterthänig und dienstl. uns nochmahls für E. E. und F. W. gehorsame Bürger zu erkennen / und in günstiger Oberherrlicher Protection , Schutz und Schirm wie hievor als hinforter zu halten / dagegen wir uns in allen Sachen / der Bürgerlichen Gehorsamb und Gebühr mit präkritung aller Bürgerlichen Diensten gleich andern Bürgern so lange wir das Burgerrecht haben / wie bishero jederzeit auch nachmahls verhalten wollen / und thun uns gänglich versehen / E. E. und F. W. werden gegen uns nichts thätliches vornehmen / ob wir gleich in unserem bevorhabenden Bauen / dazu wir auch wieder unsern Will

Willen / aus hievor angezeigten auch hieroben erzehlten Ursachen gedrungen werden / fortfahren / und doch darneben unsern Bürgerlichen Pflichten nicht zuwiederhandlen / wie wir dann mit nichten gesehen / werden auch dessen nicht überzeugt werden mögen / daß wir solcher unserer allhiefigen Bürgerlichen Pflichten und Wdten zuwieder uns in etwas mit einiger frembden Herrschafft eingelassen haben / sondern E. E. und F. W. allein pflichtig sein wollen / bisß wir unserer Bürgerlichen Pflichten / wie gewöhnlich erledigt worden.

Haben E. E. und F. W. solches zu gründlichen Bericht aller Sachen Gelegenheit und zu unserer Entschuldigung also in aller Unterthänigkeit anzuzeigen unserer Nothdurfft nach nicht unterlassen können / biten solches anders nicht als gönstlichen / zum besten / wie wir es vermaßen / auff und anzunehmen / auch zu verstehen und seynd E. E. und F. W. sonsten sambt und sonders alle schuldige Bürgerliche Gehorsamb und Dienste mit Darstrückung unserer Leib und Güther / zu præstieren und zu leisten willig und bereit.

E. E. und F. W.

Unterthänige dienstwillige Bürger der Französischen auch Flämischen Kirchen alhier Zugerhane / welche sich von wegen verbotenen publici Exercitii praktinæ Religionis von binnen / und anders wohin begeben werden.

Adjunctum Lit. E.

Schreiben so die unirte Churfürsten und Fürsten und Derofelben Abgesandten / an Burgermeister und Rath zu Franckfurt / der daselbst wohnenden Französischen und Niederländischen Reformirten Bürger des Religions Exercitii halber / abgeben lassen.

Datum Rottenburg an der Tauber 30. Martii 1613.

Von Gottes Gnaden	Johann Pfalzgrafe bey Rhein Wormund / fur sich und in Vollmacht Landgraff Moriz zu Hessen.
	Johann Sigmund, Marggraf zu Brandenburg des Römischen H. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst.
	Christian und Joachim Ernst Marggrafen zu Brandenburg.
	Johann Friderich Herzog zu Württemberg.
	Georg Friderich Herzog zu Baden. Christian, Fürst zu Anhalt / fur sich und Dero Bruder.

Unsere günstigen Gruß zuvor 2c. Ehrsame Fürsichtige und Weise / Liebe befondere / auch Liebe Herrn und Freund / Wessen ihr euch auf etlicher unsers Mittels / bey jüngstens Königlichem Wahltag zu Franckfurt eingewandte wohlmeinende Intercession fur die Französische und
Nies

Niederländische in Euer Stadt wohnende Gemeinden und Bürger / uns längsten her noch erkläret / haben Wir uns noch guter massen zu erinnern / und ist uns andern mit unjrer Fürsten und Dero abwesenden Gesandten bey gegenwärtiger Versammlung davon ausführlicher Bericht beschehen / befinden zwar daraus das Ihr Euch derzeit allerhand wichtiger Geschäften halber entschuldiget / und nicht gänzlich willfährig erklären könnet. Nachdem dann angeregte Gemeinde / Ewre gehorsame Bürger / um Verstattung ihres Religions-Exercitii, nochmahlen ganz inständig seuffzen und bitten / und wir uns gleichwohl zum Theil berichten lassen / einestheils aber noch wohl zu erinnern wissen / daß so wohl von Euren Vorfahren als Euch selbstem obgedachten beeden Nationen ihrer Religion und Confession öffentliche Übung vor etlich und 50. Jahren bey derselben Burgerlichen Einnehmung verstatet / und sie bisz auf den bewußten Unfall / mit abraumung ihrer Kirchen Gebäu darbey gelassen / so versehen Wir uns gänzlich / Ihr werdet Euch nunmehr so willfährig gegen ihnen erklären / und sie ihrer Voreltern bisz anhero geführten Burgerlichen unstrafflichen Lebens und Wandels / und insonderheit der Euch unlängsten / bey der vorgewesenen Schwürigkeiten / erwiesene Treu und Gehorsams / dessen Ihr Euch nicht weniger nochmahls zu ihnen wohl zu versehen / genießen / auch an dieser billigen Verstattung des Exercitii, Euch keinen andern Respekt nicht Irre machen lassen.

Haben Euch demnach wiederumb innerlich anzulangen ein Nothdurfft erachtet / gönstig gesinnet und freundlich bittend / Ihr wollet obige Ursachen und Motiven umb etwas mehr als bishero zu Gemüth ziehen und gleichwohl bedenden / daß Ihr an obgedachten beeden Nationen, ein getreue / nuzliche / und Eurem gemeinen Stadtwesen fürständige Burgerchaft achabt / und daß sie um ganz keines straffbahren Ungehorsams und Verbrechen willen / umb ihr gebabtes öffentliches Exercitium, Ihrer in vielen Königreichen / Fürstenthumben und Landen üblichen Confession kommen / und dessen bishero entsetzt seyn müssen / und also nunmehr derselben / die so oft mit Seuffzen und Verlangen begehrt und erwartete Verstattung solches Exercitii, zu Werck richten / Euch auch deswegen gegen uns hinwieder ehist / unserer gänzlichten Verlassung nach / willfährig erklären / damit wir daraus spähren mögen / daß unsere unterschiedliche Intercessionen, von Euch nicht gering geschätzt worden. Solches werden mehr besagte beede Nationen Euer Bürger mit großem Dank und Ruhm und allem schulbigem Gehorsam zu verdienen / auch für Euren Wohlstand / GDT dem allmächtigen zu bitten nicht vergessen / was auch hingegen wir und unsere gnädigste und gönst. Herrn / zu gönst. Willen / auch zu Erhaltung Eurn Standts und Wesens / wie auch billigen Respekts und Gehorsams bey Ewerer Burgerchaft. Insonderheit bey gegenwärtigen noch etwas ungewissen Zustandt werden erzeigen können / wollen und werden Wir und Sie alle Hergestalt eingedenkt verbleiben / denen wir ohne das mit anäd. Willen genogen und Trl. Dienst zu erzeigen genehgt und willig. Nottenburg an der Zauber / 30. Martij. 1613.

Wegen Ehrpfaß meiner und
Landgraf Moritzen zu Ses-
sen.

Joannes Pfalzgrafe
Johann Friederich Herzog zu
Württemberg.

Von wegen Chur Brandenburg.

Joachim Ernst,
Christian von Belzu,
Georg Friderichs Marggraf zu
Baden.
Fürstl. Marggr. Brandenb. Culm-
bachischer Abgesandter.
Kran Nödl.

Dem Ehrenvesten Fürsichtigen und Weisen unsern Lie-
ben besondern auch lieben Herrn und Freunden/ Bur-
germeister und Rath der Statt Franckfurth.

LS.

Daß vorstehendes mit dem beyhm Königl.
geheimten Archiv befindlichem Stück/ in
allem von Wort zu Wort gleich lautend/
solches wird durch vorgetrucktes Königl.
Insiegel und meiner Unterschrift attestir-
ret/ so geschehen Berlin den 5. Januarii
1732.

August von Dransfeldt/ Kd-
nigl. Preuß. Hoffrath und Geheim-
mer Registrator.

Adjunctum Lit. F.

Chur Brandenburgisches Intercession - Schreiben
an E. E. Magistrat zu Franckfurt am Mayn. Datum
Cleve 24. Martij. 1649.

Friederich Wilhelm &c.

Wern günstigen Gruß zuvor/ Ehrenveste und Ehrbahre/ Liebe beson-
dere. Ihr werdet nunmehr aus dem zu Osnabruck und Münster
durch Gottes Gnadt abgehandelten/ und mit Ihrer Kayserl. Mayest.
unser allergrnädigsten Herrn/ so auch der gesambten Churfürsten und
Ständen des Heyl. Römischen Reichs/ einmüthigem Consensu gemach-
ten Frieden = Schluß unter anderen dieses und zwar aus desselben 7. ten
Articulo vernommen haben/ welchergestalt der hiebevorn unnötziger
Weise/ und dem Evangelischen Wesen zum würclichen Nachtheil geführ-
ten Streit/ ob die Reformirte mit zu der Augspurgischen Confession
gehören oder nicht/ gehoben/ und nunmehr einhellig geschlossen/ daß
unter denen der Augspurgischen Confession Zugethanen Evangelischen
auch

auch die Reformirten begriffen seind / und alles dessen was den Augspurgischen Religions Verwandten zum Besten mit den Catholischen Ständen verhandelt / mit fähig seyn / und zu genieffen haben sollen; unter beyden Theilen auch eine Gleichheit in allem observiret und gehalten werden sollte / ob wir nun wohl das gute und gnädige Vertrauen zu Euch tragen / daß Ihr diejenige Reformirte welche sich in Eurer Stadt und Gebieth wohnhafft befinden und aufhalten / dergestalt tractiren werdet / daß sie des obangezogenen Friedensschluß erfreulich zu empfinden haben mögen / so seindt wir doch aus Christlicher Liebe und Fürsorge so wir zu den Reformirten als unseren Glaubens Genossen / bewogen und veranlasset worden / Euch dieselbe bestermaß zu recommandiren / gestalt dann hiermit unsern günst. Besinnen und Begehren an Euch ist / daß ihr mehr gemeldte Reformirte so sich bey Euch haufflich niedergelassen / oder noch künftigt in Euer Stadt und Gebieth begeben mögten / obangezogener Verordnung des Instrumenti Pacis in allen genieffen lassen / keines wegess aber wie bishero etwan geschehen in Respect der Religion etwas versagen / sondern in allen denen anderen Eüern Bürgern und Einwohnern gleich achten / und wieder männiglich Handthaben wollet / wie nun solches die Christliche Liebe nach dem Inhalt Göttliches Worts erfordert / und es dem Instrumento Pacis gemäß / darnechst zur Wiederbringung guthen Vertrauens / und Stiftung höchstnößthigster Einträchtigkeit / auch Abwendung fernern Unheils (darinnen leider / unser Vatterland Teutscher Nation durch dergleichen Miß-Verstandt und Uneinigheit meisten Theils gerathen) dienet / nutzbar und erspriesslich ist / also versichern Wir uns in Gnaden daß ihr Euch hierin willfährig erzeigen / und denen bey Euch sich befindenden Reformirten dieser unser Vorschrifft fruchtbarlich genieffen / und Euch also gegen dieselbe bezeugen werdet / damit es vielmehr zu rühmen / als sich im wiederigen zu beklagen / und zu seuffzen / wir es auch gegen Euch mit Gnaden dancknehmig zu erkennen / Ursach haben mögen / wir wollen auch hinwiederumb versichern / wie wir bishero unter denen Evangelischen der Augspurgischen Confession, so sich in unser Chur- und Marck Brandenburg / und andern unsern zugehörigen Fürstenthüern und Landen befinden / sie mögen Lutherisch oder Reformirte genennet werden keinen Unterscheid gemacht / sondern selbige allerseits als unsere getreue Unterthanen gehalten / und elnem jeden bey seinen Sacris unperturbiret gelassen haben / daß Wir es nochmahls darbey werden bewenden lassen / auch wann einem oder andern Orte / von den genandt Lutherischen / beklagen über Beeinträchtigung werden geführt werden / wir zu Abheßung desselben so vielmehr werden bewogen werden / wann Wir verschähren daß die Reformirte in Euer Statt gleicher gestalt wohl tractiret und in Acht genommen seyndt. Seindt hierauf ewer gewürige Antwortt erwartend / und verbleiben Euch mit Churfürstlichen Gnaden wohl zugethan zc. Geben Cleve den 24.ten Martii. 1649.

Aß vorstehende Abschriften aus deren mir vorgezeigten Originalibus, und denen so rubricirten Documenten, Büchern der Evangelischen Reformirten Frangösischen und Teutschen Gemelnd zu Franckfurt am

Mayn sub. Lit. A. & D. treulich gezogen / und nach fleißiger mit denen-
selben vorhero beschener Collationir- und Auscultirung in allem durch-
gehends gleichlautend befunden worden seyen ; Ein solches urkunde und
bezeuge ich Krafft meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift / und vor-
gedruckten Notariat-Insiegels / hierzu rechtmäßiger Weise ersucht und
gebetten. Hanau den 2. Februarii 1733.



Joannes Friedericus von der Burg
Sacra Imperiali Auctoritate Notar.
Publ. juratus in fidem præmissorum.



66553

vd 18

ULB Halle

006 306 225

3





Bründlicher Bericht

Von

Dem Evangelischen Reformirten

EXERCITIO RELIGIONIS

In

Der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt

Frankfurth am Mayn /

Und was es mit solchem ab Anno 1554. daselbsten vor
eine Beschaffenheit gehabt.

Mit

Angefügter Rechtlichen

DEDUCTION,

Daß

Denen beyden Evangelischen Reformirten so wohl Teut-
schen als Französischen Gemeinden daselbsten /

Das

EXERCITIUM RELIGIONIS PUBLICUM,

Dieser Stadt Ringmauren nicht länger zu versagen / sondern viel
mehr vollkommen zu restituiren seye.

MDCCXXXIII.

H 57
A

